



# Stadt Leun

## Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

18.10.2022

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun  
am Montag, 17.10.2022, 19:08 Uhr bis 20:52 Uhr  
im Saal "Grüne Au" Biskirchen

---

### Anwesenheiten

#### **Vorsitz:**

Jürgen Ambrosius (SPD)

#### **Anwesend:**

Lothar Klein (GRÜNE)

Paul Schmitz (FWG)

Claus-Peter Schweitzer (CDU)

Marco Carnetto (SPD)

Magdalene Georg (SPD)

Marcus Hartmann (CDU)

Joachim Hennche (FWG)

Kerstin Klapproth (FWG)

Dieter Krause (GRÜNE)

Wilhelm Müller (CDU)

Karl-Günter Süß (GRÜNE)

Kim Robert Trapp (CDU)

Maximilian Weber (SPD)

Patrick Zipp (CDU)

#### **Magistrat:**

Björn Hartmann (CDU)

Thorsten Keller (FWG)

Ralf Fischer (GRÜNE)

Gerd-Ulrich Heberling (SPD)

#### **Schriftführer:**

Natalie Vogel

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Arnd Pauker

Karoline Schön

**Abwesend:**

Josua Carnetto (SPD)	entschuldigt
Markus Heering (FWG)	entschuldigt
Michael Hofmann (SPD)	entschuldigt
Ingeborg Palm (NPD)	entschuldigt
Ludwig Palm (NPD)	entschuldigt
Wolfram Pauli (CDU)	entschuldigt
Marco Rinker (FWG)	entschuldigt
Lukas Wolf (CDU)	entschuldigt
Maximilan Wolf (CDU)	entschuldigt
Christof Zutt (GRÜNE)	entschuldigt
Gabriele Zieres (FWG)	entschuldigt
Ralf Schweitzer (CDU)	entschuldigt
Sascha Linke (CDU)	entschuldigt

Gäste: 11 Bürger

# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift zu den Sitzungen vom 25.07. und 01.09.2022
3. Kurze Vorstellung der Planung zur Umsetzung des Projektes „Zielvorstellung Stadt Leun – Dorfmoderation“ (MI-24/2022)
4. Waldwirtschaftsplan 2023 (VL-221/2022)
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
7. Sachstandsberichte
  - 7.1 Kommunales Investitionsprogramm
  - 7.2 Hessenkasse
  - 7.3 Schutzsuchende in der Stadt Leun
  - 7.4 Organisationsuntersuchung
  - 7.5 Radwegeanschluss
  - 7.6 Hollergewann
  - 7.7 Überlegungen zur Bewältigung der Energiekrise in der Stadt Leun
  - 7.8 Zielentwicklung / Dorfmoderation
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Martinskirche (VL-224/2022)
10. EKVO, Bestands- und Zustandserfassung im Stadtteil Stockhausen - Kanalreinigung und -inspektion (VL-219/2022)
11. Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung; (VL-168/2022)
  - a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
  - b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
12. Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun (VL-220/2022)
13. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung (VL-92/2021)
14. Gesamtabschlüsse bei Jahresabschlüssen (VL-199/2022)

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

### 1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** eröffnet um 19:08 Uhr die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er begrüßt die anwesenden Stadtverordneten, die anwesenden Mitglieder des Magistrates, den Bürgermeister Herrn Hartmann, den ersten Stadtrat Torsten Keller, die Schriftführerin Natalie Vogel von der Verwaltung, den Büroleiter Herrn Pauker, vom Bauamt Frau Karoline Schön, Diplom Geographin Frau Henriette Klinkhart und die Mitarbeiter von Hessen Forst sowie 9 weitere Zuhörer.

Er weist darauf hin, dass es keine aktuellen Bestimmungen bezüglich der Corona Pandemie gibt, verweist jedoch wegen der steigenden Zahlen auf die bekannten Verhaltensregeln wie Abstand halten.

Weiterhin teilt er mit, dass die Redebeiträge für die Protokollführung aufgenommen werden. Die Maßnahme diene nur zur Hilfe der Protokollantin. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung der Niederschrift unwiderruflich gelöscht.

Er liest vor, welche der Stadtverordneten entschuldigt sind und zählt die Anwesenden. Es sind 15 Stadtverordnete anwesend, somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

**Herr Ambrosius** fragt, ob es Anträge zu Änderung der Tagesordnung gibt. Daraufhin meldet sich niemand zu Wort.

Er verschiebt er den Tagesordnungspunkt 13. Änderung zur Entschädigungssatzung auf den 14. November, da es noch Bedarf zur Klärung geben würde.

### 2. Niederschrift zu den Sitzungen vom 25.07. und 01.09.2022

Weiterhin fragt er, ob es zu den Niederschriften des 25. Juli und der des 01. September Redebedarf gebe. Dies sei nicht der Fall.

### 3. Kurze Vorstellung der Planung zur Umsetzung des Projektes **MI-24/2022** „Zielvorstellung Stadt Leun – Dorfmoderation“

**Herr Ambrosius** stellt Frau Klinkhart vor und übergibt ihr das Wort.

**Frau Klinkhart** bedankt sich für die Einladung und beginnt den Rahmen der Konzepterstellung zu erklären.

Zuerst stellt sie kurz Ihre Kollegin Frau Steimel vor. Beide haben zusammen den Abschluss als Diplom Geographinnen gemacht und seien seit 2004 und 2005 selbständig. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf gemeinsame Projekte. Ihr Schwerpunkt sei Stadt und Gemeindeentwicklungsplanung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge, Bürgerschaftliches Engagement und Wirtschaft & Arbeit. Ergänzend seien es bei Frau Steimel Landwirtschaft, Natur und Umwelt, Biodiversität,



Nachhaltigkeit und Tourismus. Bedauerlicherweise ist Frau Steimel im Urlaub, sonst würde sie sich auch vorstellen.

Sie gibt einen kurzen Überblick über die bereits gemeinsam erstellten Konzepte und Dorfentwicklungsverfahren. Dieses Jahr hätten sie das Konzept für Lahn Dill Bergland erstellt und Frau Steimel sei im Bereich Tourismusmarketing, für das Lahntal und die Region Mittelhessen an einem Masterplan beteiligt. Ein weiterer Schwerpunkt von Frau Klinkhart seien Vereine und Ehrenamt.

Sie bedankt sich für den erhaltenen Auftrag und erläutert, dass es um eine Erarbeitung eines Leitbildes, Handlungsfeldern und Entwicklungszielen im Rahmen eines moderierten Beteiligungsprozesses gehen würde. Der Auftrag wurde so verstanden, dass es um das Ausloten der Stärken ginge und wo man noch etwas für die Stadt entwickeln könne. Das Auftragsklärungsgespräch mit Frau Schön und Herr Putz hätte stattgefunden. Die Bevölkerung soll mitwirken, was sich nicht einfach gestalten ließe in einer so übergeordneten Kategorie zu denken. Wichtig sei jedoch, nicht zu viele Begehrlichkeiten zu wecken und darauf zu achten, was wirklich umsetzbar sei.

In der Struktur für das Leitbild geht es um das geplante Zusammenleben und die Charakteristik von Leun. Die Handlungsfelder seien zum Beispiel Wohnen, Daseinsvorsorge, Arbeiten und Freizeit und Tourismus. Zu diesen Handlungsfeldern werden Ziele definiert und dann kämen die Projekte um diese Ziele umzusetzen.

Der Prozessablauf sei in Bausteine gegliedert. Zu den Bausteinen würde die Bestandsaufnahme, die Stärken und Schwächenanalyse, der Handlungsbedarf, das Leitbild und die Ziele gehören. All dies führe zu dem Konzept der Stadt Leun.

In der Bestandsaufnahme ginge es um die Auswertung statistischer Daten, welche mit den Erkenntnissen aus den Ortsrundgängen ergänzt werde. Daraus würde der Handlungsbedarf abgeleitet, was zur Entwicklung des Leitbildes beiträgt. Aus dem Leitbild würden sich dann die Ziele ergeben.

Zu dem Prozessablauf Beteiligung würde die Bürgermitwirkung zählen. Dies wären dann die Ortsrundgänge, welche mit wenigen und wichtigen Leuten aus jedem Stadtteil durchgeführt werden solle. Diese wären zum Beispiel Ortsbeiräte und Personen aus dem Magistrat sowie Vereine, jedoch nicht mehr als sechs Personen. Nach diesen Ortsrundgängen würden zwei öffentliche Veranstaltungen stattfinden, die dazu dienen sollen, die bereits gewonnenen Erkenntnisse mit den Bürgern abzugleichen und eventuelle Denkanstöße zu besprechen. Die Ergebnisse darauf würden in das Konzept einfließen.

Zu dem geplanten Vorgehen wäre es schöner, wenn Treffen persönlich und vor Ort stattfinden würden. Natürlich würde dies unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Diese Treffen sollen kein Vortragscharakter haben, das würde heißen, dass man sich zu einzelnen Themen in Arbeitsgruppen trifft und sich dann wieder zusammenfindet, um dies zu besprechen. Digitale Treffen würden zur Not auch gehen, jedoch wäre es persönlich durchaus schöner.

Für die Rundgänge wären vier Samstage im November angedacht.

**Frau Schön** teilt mit, dass sich die angeschriebenen Ortsbeiräte von Biskirchen und Bissenberg geäußert hätten, die von Leun und Stockhausen jedoch noch nicht.

**Herr Ambrosius** fragt ob es noch Klärungsbedarf dazu gäbe.

**Herr Schmitz** fragt, wie der Plan sei, dies zeitlich umzusetzen.

**Frau Kinkhart** antwortet, dass dieses Projekt über die Dorfmoderation gefördert sei und für Ihre Arbeit Fördermittel bekommen würden. In dem Bewilligungsbescheid ist ein Zeitraum festgelegt, welcher besagt, dass das Projekt bis zum 16.09.2022 begonnen sein müsse. Mit dem Abschluss der Projekte wird im Frühjahr 2023 gerechnet.

**Herr Ambrosius** fragt, ob es weiteren Klärungsbedarf gäbe.

**Herr Süß** möchte wissen, ob eine solche Dorfmoderation automatisch in einen Förderantrag in der Dorferneuerung münden würde und ob daraus eine Dorferneuerungsmaßnahme mit öffentlicher und privater Förderung folgen würde, oder könne das Ganze mit der Moderation und dem Kompass beendet sein?

Eine weitere Frage ist, ob die Moderation die Voraussetzung für Stellung eines solchen Förderantrages sei oder ob eine Planungsleistung erfolgen müsse.

**Frau Klinkhart** antwortet, dass zur ersten Frage beides möglich sei. Im Vorfeld wäre es wichtig zu wissen, ob es geplant sei in ein Dorfentwicklungsverfahren zu gehen. Gleichzeitig solle dies mit Fach- und Förderbehörde abgesprochen sein. Die Richtlinie für die Entwicklung im Ländlichen Raum sei gerade in Überarbeitung und zum 01.01.2023 erscheint eine neue. Das heißt, dass es andere Anforderungen an das Dorfentwicklungsverfahren geben werde, jedoch könne, das bis dahin bereits Erarbeitete, ein Teil des Antrags sein.

**BGM Herr Hartmann**, teilt mit, dass es zur Dorfentwicklung kommen kann. Dies wäre jetzt nicht gleich im nächsten Jahr angedacht, aber in zwei bis drei Jahren schon.

**Herr Ambrosius** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen zu diesem Thema gibt und bedankt sich bei Frau Klinkhart.

#### 4. Waldwirtschaftsplan 2023

VL-221/2022

**Herr Ambrosius** leitet den 4. Tagesordnungspunkt ein und stellt Herrn **Dr. Horn und Herrn Dr. Ziering** von Hessen Forst vor, die genaueren Fragen zum Waldwirtschaftsplan beantworten können. Er sagt, dass in der gemeinsamen Ausschusssitzung darüber abgestimmt wurde und erteilt das Wort an Herrn Keller, weil dieser den Bürgermeister Herr Hartmann in den letzten Wochen vertreten hat.

**Herr Keller** begrüßt alle anwesenden und entschuldigt, dass der Waldwirtschaftsplan sehr kurzfristig hochgeladen wurde. Jedoch konnte dieser in den Ausschüssen und im Magistrat diskutiert werden. Er würde sich über eine positive Zustimmung des Waldwirtschaftsplanes sehr freuen. Dieser würde leider keine positive finanzielle Aussicht zeigen, die den Haushalt belasten würden. Die klimatischen Bedingungen würden erhöhte Einschlagsmengen und Verkaufsmengen fordern. Die Planzahlen der Brennholzverkäufe basieren auf den der letzten Jahre, jedoch wird wegen der

wirtschaftlichen Situation davon ausgegangen, dass mehr Holz verkauft wird als zuvor.

**Herr Ambrosius** bedankt sich und erteilt das Wort an Herr Trapp.

**Herr Trapp** stellt das Abstimmungsergebnis des Finanzausschusses vor.

**Finanzausschuss:**

6-Ja-Stimmen  
1-Nein-Stimme

**Herr M. Carnetto** sagt, dass sich im Bauausschuss dafür entschieden wurde, er aber nicht genau wisse mit wie vielen Stimmen, weil er das Protokoll noch nicht bekommen hätte.

**Bauausschuss:**

7-Ja-Stimmen

**Herr Müller** als Stellvertreter des Sozialausschusses stellt das Abstimmungsergebnis vor.

**Sozialausschuss:**

3-Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

**Herr Ambrosius** fragt ob es weiteren Redebedarf gebe.

**L. Klein** sagt, dass er vor hatte, den Punkt Waldwirtschaftsplan von der Tagesordnung nehmen zu lassen und wurde darauf angesprochen, dass die Einbringung des Haushaltes somit für 2023 gefährdet sei, welches er aber bezweifelt. Seiner Meinung nach ist das Zahlenwerk durch Verwendung von Rücklagen, Verrechnungen im Bauhof und gering angesetzten Erlösen sehr verschönert. Er hätte einige Fragen an Herrn **Dr. Horn und Herrn Dr. Hering**.

Herr Klein erklärt, dass die Förderung 9.000€ ausmachen würde, in anderen Kommunen jedoch ginge die Förderung auf 40.000€ bis 50.000€ hoch. Der Posten für Aufwendung Landwirtschaft wäre mit 27.000€ angesetzt. Dieser Posten wäre Ihm nicht ganz klar und fragt was dort darunterfallen würde.

Die Rücklage wird mit 27.000€ Euro belastet, dort würde Ihm ein Ausgleich für die Zukunft fehlen. In den letzten 5 Jahren wurden 5.895 Festmeter eingeschlagen, dies würde 20% über dem Festgesetzten Jahreseinschlag liegen. Dadurch, dass mal 11.000 oder 7.000 Festmeter eingeschlagen wurden, würden Ihm fehlen, wie viel übriggeblieben sei. Durch die Explosion der Bauholzpreise, durch die Verdreifachung des Preises von Pellets und von Brennholzpreisen, die sich verdoppelt haben, kämen ihm diese Zahlen zu gut angesetzt vor. Das größte Problem seien aber die Perspektiven. Der Einschlag wäre mit 4.800 Festmetern festgelegt gewesen, wovon man runter müsse um einen dezimierten Schnitt zu erreichen. Die Anpflanzung sei sehr aufwendig.

Herr Klein fragt, warum nicht mehr auf die Problematik der Wildschäden eingegangen werde. Es würde alles nur so hingenommen werden. Als Landwirt würde er wissen, dass Wildschweine ein großes Problem seien, jedoch wäre dies durch Pachtverträge

geklärt. Im Bereich Forst würde dies so hingenommen, um mit zehnfachem Einsatz die Pflanzen zu schützen. Wir bräuchten dort mehr Perspektive und Problemlösungen.

**Herr Horn** bedankt sich für die Fragen und beantwortet, dass Herr Klein recht hätte und alles sehr vorsichtig geplant worden sei. Es sollte kein falscher Plan präsentiert werden, da der Holzmarkt sehr schnelllebig sei. Die Preise hätten sich im Moment stabilisiert. Das negative Ergebnis würde dadurch kommen, dass der Hiebsatz gesenkt worden wäre. Das letzte Mal hätte man ein positives Ergebnis erzielt, indem man die Fichtenklasse, die komplett abgestorben war, überschlagen hätte.

Im Moment würde nur Schadholz geschlagen werden. Es würde lediglich, das tote Holz von der Fläche geräumt und vom frischen Holz werden die Finger gelassen.

Deswegen müsse man die Menge, die überschlagen wurde wieder einsparen. Der Hiebsatz wäre darauf auf 4.300 Festmeter gesenkt und man hätte zum ersten Mal Frischholz schlagen dürfen. Die letzten Jahre wäre viel mehr geschlagen worden, als man hätte dürfen, weil so viel abgestorben wäre. Er ginge nicht davon aus, dass die Preise die nächsten Jahre sinken, weil die Energiekrise auch die Holzpreise ansteigen ließe.

Man solle bitte nicht vergessen, dass der Waldwirtschaftsplan eine Prognose sei, in der man so gut wie möglich versuchen würde, die Entwicklung des nächsten Jahres einzuschätzen.

Zur Förderung wäre zu sagen, dass andere Gemeinden hohe Fördermittel einstreichen würden, weil diese Ihre Fichten finanziert bekommen würden. Für jede eingeschlagene Schadholzfichte würden diese Förderung bekommen, jedoch würden diese Gemeinden ihren gesamten Vorrat herunterschlagen. Bei manchen würde es kaum noch Wald geben.

Laubholz würde am meisten gefördert werden, was in Leun aber gar kein Sinn machen würde, weil der Wald bereits aus 80 bis 90% Laubholz bestehe. Durch das einschlagen des Schadholzes gingen quasi die 12% Fichten verloren. Deswegen würde hier gerade primär Douglasie und Küstentanne gepflanzt werden. Dazu käme noch, dass die Pflanzansätze nicht hoch wären. Eigentlich sollten wir froh sein, dass man die hohen Fördermittel, im Moment, nicht in Anspruch nehmen müsse.

Weiterhin erklärt Herr Horn den geringen Überschuss, bei den hohen Einschlagmengen für 2022 und 2023. Zunächst einmal wäre dies ein Buchungsspiel. Holz das 2020 verkauft würde, werde 2021 erst gebucht und dann auch 2021 zugeschlagen. Die Einschläge hingegen würden aber zu dem aktuellen Jahr gebucht. Die Menge an Festmetern, die man im Jahr schlagen darf, würden Jahresscharf gebucht werden, die Erträge hingegen würden immer auf das nächste Jahr gebucht. Durch die Kartellklage hätte Herr Horn keine Berechtigung über Holzpreise zu sprechen und er dürfte nicht einmal wissen an wen die Stadt Leun Holz verkauft. Er würde nur eine Meldung darüber bekommen, dass das Holz verkauft sei und was der Gesamtpreis wäre.

**Herr Klein** fragt, dass die eingeschlagenen Mengen von fast 19.000 Festmetern für 2021 und 2022 in dem Jahr 2023 dann durchschlagen müssten. Oder sei das Jahr 2022 rausgenommen. Er fragt, wie sich diese prognostizierten 7.000 Festmeter auf 2023 auswirken würden.

**Herr Hering** antwortet, dass die große Position in 2022 6.000 Festmeter Grünarbeit und ungefähr 1.000 Festmeter Prognose wäre, aber noch gar nicht alles im Buche

stehe. Er wüsste, dass Herr Haares, mit Schwerpunkt auf die schlechten Sortimente, um die 5000 Festmeter geschnitten hätte.

Er ist der Meinung, dass der Industrieholzbereich noch gut verkaufen könne. Dies träge zur Prognose für dieses Jahr bei. Dies wäre eine Budgetverbesserung gegenüber dem Planansatz 2022.

**Herr Horn** ergänzt, dass es vorsichtig negativ geplant sei

**Herr Klein** meint, dass es dann ja ratsam wäre, wenn Herr Rübsam dabei gewesen wäre und Fragt nach der Rücklage.

**Herr Hering** antwortet, dass er bei Herr Pauker nachgefragt hätte und es 78.000 € zum Jahresende gewesen wären. Nach dem letzten großen Sturm sei sie buchtechnisch nicht angefasst worden, also ist sie in die Doppik gerettet worden. Dann wurden diese 27.000€, aus der Rücklage, für Pflanzung und Pflanzen selbst verwendet. Diese wäre damals für die Aufforstung angelegt worden. Man konnte wohl auf die Entnahme der Rücklage verzichten, weil es aus den laufenden Haushalten genommen wurde.

**Herr Klein** fragt weiter nach dem Verbrauchsmaterial Landwirtschaft.

**Herr Hering** sagt, dass dies im wesentlichen Schutzmaßnahmen gegen Wildschweinschäden gewesen wären. Dazu würden unter anderem Laufgatter usw. zählen.

**Herr Klein** möchte wissen wie es denn weitergehen würde, weil der Schnitt bei 5.000€ Festmeter pro Jahr liegen würde und die Aussichten finanzieller Art relativ pessimistisch zu sehen wären.

**Herr Horn** antwortet, dass dies genauso wäre und die Steigerung durch die Personalkosten kommen würde, weil man an die Zukunft gedacht hätte. Die 42 Prozent der Personalkosten wären mit eingeplant. Es wäre in einem Notfall unbezahlbar eigene Forstwirte zu haben, die zum Beispiel nach einem Sturm die Straßen freimachen würden. Seiner Auffassung nach, hätte die Stadt Leun gut in ihren Forstwirt investiert. Natürlich würden sich die Personalkosten zu Buche schlagen, jedoch würde versucht werden, die überschlagenen Mengen wieder einzusparen. Zudem wäre Nadelholz viel teurer zu verkaufen als Laubholz. Aber ja, die Investitionen wären Pessimistisch.

**Herr Klein** fragt nochmal nach den Wildschäden.

**Herr Horn** erklärt, dass es im Bereich Wildschäden um Jagd gehe und dazu jeder eine andere Meinung hätte. Die Wildschäden im Wald kämen durch das Reh- und Rotwild worum wiederum die Wildschäden im Feld durch Wildschweine kämen. Herr Horn ist der Auffassung, dass man nicht viel Wild bräuchte, lediglich einen einzelnen Bock, der mindestens 20 bis 30 Prozent der Kultur auffrisst. Eine Kultur würde zwischen 8.000€ und 12.000€ pro Hektar kosten, deswegen würde grundsätzlich ein Gatter zum Schutz der Jungpflanzen gestellt werden. Herr Wolf zum Beispiel würde Regelmäßig diese Gatter kontrollieren, damit nicht doch ein Schlupfloch zum Absterben der Pflanzen führe. In der Naturverjüngung wäre es relativ egal, was Wildschäden angehe. In der Stadt Leun gäbe es eine gute Jägerschaft, die bereit sei, ordentlich zu jagen.

**Herr Klein** fragt, wann man frühestens den Jahresabschluss für 2021 erhalten könne.

**Herr Hering** antwortet, dass der Forst zum Jahresende die Ausgaben kennen würde. Die Einnahmen bekäme man zum Stichtag von Herr Rübsahl erfragt, allerdings immer in Abstimmung mit der Stadtverwaltung bezüglich der Buchungen.

**Herr Klein** erinnert, dass er die Zahlen von 2021 meine und dass diese ja schon vorhanden sein müssten.

**Herr Horn** antwortet, dass diese Zahlen schon vorliegen würden, er diese aber gerade nicht zu Hand hätte.

**Herr Ambrosius** teilt mit, dass man diesen Bericht an das Protokoll mit anfügen würde und fragt, ob es weiteren Klärungsbedarf geben würde.

**Herr Schmitz** sagt, dass er in der Prognose weniger sehen würde als im Nachhiebansatz. Weiterhin fragt er, ob es in Zukunft geschafft werden würde, zu schlagen, was geschlagen werden dürfte oder wären die Aussichten für 2024 und 2025 noch düsterer als im Moment.

**Herr Horn** entgegnet, dass dies eine Frage sei, die auf jedem Forst Kongress behandelt werde und auch, wie es mit dem Klima weitergehen würde. Dieses Extremwetterereignis würde sich seit 2018 durchziehen. Bei einer Baumscheibe würde man so genannte Weiserjahre erkennen. Wenn diese sehr nah aneinander liegen, würde man erkennen, dass es in diesem Jahr extrem trocken gewesen wäre. Was es lediglich seit Beginn der modernen Forstwirtschaft noch nie gab sei, dass es drei Weiserjahre in Folge gegeben hätte. Es würde keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft mehr betrieben werden, wie es mal gelehrt worden wäre. Momentan würde Hessen Forst nur noch Schadholz machen.

Es würde nur noch geschaut werden, welche Bäume die öffentliche Sicherheit gefährden und diese würden dann beseitigt. Der klassische Einschlag wie vor 10 Jahren, dass man planen würde, welche Menge geschlagen werde und welche wieder zuwachsen würde, gäbe es nicht mehr. Deswegen gäbe es auch diese gravierenden Waldbilder. Es würden lediglich tote Bäume von der Fläche genommen werden. Herr Horn erklärt weiter, dass wenn ein Baum bis in die Krone tot sei, müsse man eine Sonderfälltechnik anwenden, sonst würden den Mitarbeitern die Baumkrone auf den Kopf fallen. Die Fragen seien, wie es mit dem Klima weitergehe, wie stark die Buchenbestände erwischt hätte und wann Hessen Forst endlich aufhören könne nur noch Schadholz zu schlagen. Falls man an den Punkt der Walderholung käme, würden Bestände wiederaufgebaut werden. Genauso würde gehofft werden, dass die neuen Generationen dies wiederaufbauen. Diese Frage sei die Millionen Dollar frage, denn keiner könne diese Frage genau beantworten.

**Herr Schmitz** bedankt sich bei Herr Horn.

**Herr Ambrosius** fragt ob es noch weiteren Redebedarf gäbe und verneint dies, nach einer kurzen Pause. Weiterhin sagt er, dass es immer gut sei, wenn Fachleute direkt Fragen beantworten können und bedankt sich bei Herrn Horn und Herrn Hering.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von Hessen-Forst, Forstamt Weilburg, vorgelegten Waldwirtschaftsplan sowie den zugehörigen Hauungsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Hiernach werden die Einnahmen und Ausgaben wie folgt veranschlagt:

Einnahmen: **375.050,00 Euro**

Ausgaben: **466.550,00 Euro**

Fehlbetrag: **91.500,00 Euro**

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

3 Enthaltungen

**5. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bericht des Bürgermeisters ist den Anlagen beigelegt.

**6. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers**

Der Bericht des Stadtverordnetenvorstehers ist den Anlagen beigelegt.

**7. Sachstandsberichte**

**7.1 Kommunales Investitionsprogramm**

Der Sachstandsbericht für das kommunale Investitionsprogramm ist den Anlagen beigelegt.

**7.2 Hessenkasse**

Der Sachstandsbericht für die Hessenkasse ist den Anlagen beigelegt.

**7.3 Schutzsuchende in der Stadt Leun**

Der Sachstandsbericht für Schutzsuchende in der Stadt Leun ist den Anlagen beigelegt.

**7.4 Organisationsuntersuchung**

Der Sachstandsbericht für die Organisationsuntersuchung ist den Anlagen beigelegt.

**7.5 Radwegeanschluss**

Der Sachstandsbericht für den Radwegeanschluss ist den Anlagen beigelegt.

**7.6 Hollergewann**

Der Sachstandsbericht Hollergewann ist den Anlagen angefügt.

## 7.7 Überlegungen zur Bewältigung der Energiekrise in der Stadt Leun

Der Sachstandsbericht für zu den Überlegungen zur Bewältigung der Energiekrise in der Stadt Leun ist den Anlagen angefügt.

## 7.8 Zielentwicklung / Dorfmoderation

Der Sachstandsbericht für die Zielentwicklung / Dorfmoderation ist den Anlagen angefügt.

## 8. Anfragen und Mitteilungen

**Herr Ambrosius** leitet den Tagesordnungspunkt ein und fragt nach Wortmeldungen.

**Herr Schmitz** teilt mit, dass die Gemeinde Greifenstein für ihren Planwagen der Wald- und Wiesengruppe Zuschüsse bekommen hätten und fragt ob die Stadt auch auf solch eine Idee gekommen wäre.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** antwortet, dass sich dieses Thema seiner Kenntnis entziehe und fragt, welche Zuschüsse es gegeben hätte und worüber.

**Herr Schmitz** antwortet, dass in der Zeitung gestanden hätte, dass die Gemeinde Greifenstein diese für die Anschaffung eines Waldkindergartens bekommen hätten. Er könne den Bericht der Wetzlarer Neuen Zeitung gerne allen zukommen lassen. Hintergrund dieser Frage sei, dass sich lange Gedanken gemacht worden sei, wie dies umzusetzen wäre und ob wir personell in der Lage wären, die Voraussetzungen für diese Anträge der Fördergelder zu schaffen. Er sei der Meinung, dass die Gemeinde Greifenstein ungefähr 500.000€ zur Förderung bekommen hätten und dies eine gute Summe sei, die den Haushalt entlasten würde.

Herr Ambrosius gibt das Wort an den Bürgermeister Herr Hartmann.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** sagt, dass dieser Betrag riesig sei und die Gemeinde bestimmt einen kompletten Waldkindergarten errichtet hätten, sich dies aber in der WNZ nachlesen leise.

**Herr Ambrosius** bestätigt, dass es schon lange geplant sei, jemanden nur für die Fördermöglichkeiten zu beauftragen, denn man würde es ja immer wieder in der Zeitung lesen.

**Herr Schmitz** teilt zum Thema Hessenkasse mit, dass die Projekte eventuell bis 2026 verlängert werden würden, sich darauf aber keiner verlassen könne. Er fragt, ob wir im Dezember 2024 die Chance hätten, die Projekte abzuschließen, damit die Fördergelder ausgezahlt werden könnten.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** antwortet, dass Herr Pauker im Rahmen der EKVO eine Beauftragung befolgen solle. Der Hochbehälter, das Feuerwehrauto sei beauftragt. Die Sanierung des Feuerwehrhauses genauso wie die Umrüstung der Straßenbeleuchtung wäre, wenn die Firmen mitspielen bis Ende 2024 umsetzen.



Ergänzend zu den Förderungen der Gemeinde Greifenstein teilt Herr Hartmann mit, dass er den Zeitungsbericht gerade gelesen hätte und dass es für die Wald- und Wiesengruppe doch nur 49.000€ gewesen wären. Eine halbe Million wären fast ein Neubau einer Kita gewesen.

**Herr Schmitz** entgegnet, dass ihm bewusst gewesen wäre, dass in dieser Summe noch andere Dinge mit inbegriffen gewesen wären. Nur wäre es sehr wichtig, diese Fördergelder eben auch zu beantragen.

Dann gäbe es noch zwei Beschlüsse des letzten Jahres, wie zum Beispiel die Moderation und Beratungsleistung und die Analysen durch ein externes Beratungsunternehmen. Er hätte gerade entnommen, dass dies noch nicht wirklich weit sei. Er fragt, wie man damit umgehen würde, wie das mit den Geldern im Haushalt sei und ob die mit rüber genommen würden. Die Entschuldigung, dass keiner da sei und noch nicht angefangen worden sei, wäre nicht Sinn dieses Beschlusses.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann**, sagt zu Zielentwicklung Dorfmoderation, dass Frau Klinkhart gerade diese Präsentation gehalten hätte und dies Projekt im Frühjahr nächstes Jahr beendet sein sollte. Was die Organisationsuntersuchung anbelange, wären die Gelder aus dem Haushalt 2022 noch umsetzbar.

**Herr Schmitz** fragt, ob es konkrete Liefertermine für das Feuerwehrhaus gäbe, weil die Unternehmen ja schon beauftragt wären und es ein terminliches Ziel von Dezember 2024 gäbe.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** antwortet, dass Feuerwehrhaus noch nicht beauftragt sei, aber das Feuerwehrauto solle bis Ende 2023 ausgeliefert werden. Herr Denzer von der Kommunalagentur sei zuständig für Feuerwehrausschreibungen und könne auch nichts Anderes mitteilen, jedoch sei geplant nachzufragen.

**Herr Schmitz** fragt, ob es keinen festen Liefertermin gäbe. Ähnlich wie mit dem Hochbehälter, gäbe es auch kein Liefertermin. Er sagt, dass jeder der etwas bestellt, auch ein Liefertermin für die bestellte Ware bekommen würde. Zumindest ein Liefertermin müsse es geben.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** antwortet, dass zu den Hochbehältern ein Ingenieurbüro beauftragt worden sei. Zuerst gäbe es das Leistungsverzeichnis, dann würde ausgeschrieben werden. Daraufhin würde die Vergabe stattfinden. Die Firmen, die für den Radweg in Frage kämen, würden sich durch das Leistungsverzeichnis zeitlich verpflichten, dies einzuhalten.

**Herr Ambrosius** sagt, dass Herr Schmitz vielleicht meine, ob es in den Verträgen eine Zielbestimmung gäbe.

**Herr Schmitz** stimmt diesem zu.

**Frau Schön** antwortet, dass in dem Leistungsverzeichnis des Hochbehälters, einen Termin gäbe, zu dem das Projekt fertig gestellt sein soll.

**Herr Ambrosius** fragt, ob es noch weitere Fragen und Mitteilungen gäbe.

**Herr M. Carnetto** sagt, dass er wüsste, dass es für den Lahnbahnhof mal eine Ablösesumme gezahlt worden sei und ob dies richtig sei.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** antwortet, dass irgendwann mal eine Ablösesumme gezahlt worden sei.

**Herr M. Carnetto** teilt mit, dass der Geldbetrag nach der Hessischen Bauordnung verwendet werden müsse. Dies solle unter anderem für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, die Instandhaltung der Parkeinrichtungen oder für die Entlastung der Straße genutzt werden. Er fragt ob damit etwas umgesetzt worden sei, wie viele Stellplätze abgelöst wurden und was dafür umgesetzt worden sei.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** sagt, dass er dies bis zur nächsten Sitzung bestimmt herausbekommt. Es wurde schon mal beim Lahn- Dill- Kreis bezüglich der Stellplätze nachgefragt, wüsste aber nichts Weiteres.

**Herr Ambrosius** schlägt vor, dies in der nächsten Sitzung zu behandeln und fragt, ob es weitere Anfragen und Mitteilungen gäbe.

**Herr P. Zipp** sagt, dass die Wald- und Wiesengruppe im Rahmen des Dorf Entwicklungsprozesses die Förderung bekommen hätte. Es würde nicht einfach so eine Wald- und Wiesenwagen für 50.000€ gefördert werden.

**Frau Georg** sagt, dass lange an diesem Planwagen gearbeitet wurde und es eine schöne Sache sei, dass dieser jetzt da wäre. Jedoch sei schon in der Diskussion, ob sich die Stadt Leun dies leisten könne, auf Fördergelder hingewiesen worden. Es müsse stärker darauf geachtet werden, dass solche Projekte gefördert würden.

**Herr Ambrosius** sagt, dass es einen Auftrag gab, dass mehr Fördergelder beantragt werden müssen. Dies wäre ein nochmal spezifischer in der Finanzausschusssitzung von Herr Trapp zu besprechen. Weiterhin fragt er, ob es noch weitere Wortmeldungen gebe.

Dies sei nicht der Fall.

Die geplanten Termine der Ausschüsse wären am 1. November Sozialausschusssitzung, am 2. November, am 3. November Finanzausschusssitzung und am 14. November die Stadtverordnetenversammlung. Zur Erinnerung erwähnt er, am kommenden Mittwoch die interne Sitzung der Ortsbeiräte. Weiterhin verweist er auf das Ratsinfosystem auf unserer Homepage, um sich Informationen zu holen.

## 9. Martinskirche

**VL-224/2022**

**Herr Ambrosius** sagt, dass dieses Thema Corona bedingt Frau Georg im Juli schon mal vorgestellt hätte und übergibt das Wort.

**Herr Trapp** sagt, dass sich in der gemeinsamen Ausschusssitzung darüber ausgetauscht worden wäre und gibt zur Kenntnis, dass sie den vorliegenden Beschluss abgewandelt hätten.

### **Finanzausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Bauausschuss**

7 Ja Stimmen (einstimmig)

**Herr Ambrosius** fragt, ob es noch Redebedarf gäbe. Dies war nicht der Fall.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun nimmt das vorgestellte Konzept "Martinskirche - Fenster in die Geschichte" grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung im LEADER-Programm 2023-2027 zu schaffen, hier insbesondere Grunderwerb bzw.-Tausch.

**Abstimmungsergebnis:**

13 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen

**10. EKVO, Bestands- und Zustandserfassung im Stadtteil Stockhausen VL-219/2022  
- Kanalreinigung und -inspektion**

**Herr Ambrosius** stellt den Tagesordnungspunkt vor und übergibt das Wort.

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** teilt mit, dass ihm das Thema sehr wichtig sei und bisher zu wenig gemacht worden wäre und bittet um Zustimmung, damit die Auftragserteilung erfolgen könne.

**Finanzausschuss**

7Ja-Stimmen (einstimmig)

**Herr M. Carnetto** teilt mit, dass nicht das günstigste Angebot genommen werden soll, sondern das wirtschaftlichste.

**Bauausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Herr Ambrosius** fragt, ob es dazu Redebedarf gebe, welches es nicht gab.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag zur Kanalreinigung und -inspektion im Stadtteil Stockhausen an die Firma Wilhelm Reusch, Gartenstr. 2-4, 65550 Limburg für 54.603,75 € (brutto) zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimmen (einstimmig)

**11. Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung; VL-168/2022**

- a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** sagt, dass dieses Grundstück das letzte der Stadt Leun sei, welches man für Bauland verkaufen könne, wenn dieser

Bebauungsplan beschlossen werden würde. Somit wäre die Lücke am Lahnbahnhof geschlossen und Bauwillige hätten die Chance dort ein Haus zu errichten. Er bittet um Zustimmungen.

M. Carnetto sagt, dass im Bauausschuss eine Frage gewesen wäre, ob es immer noch die Möglichkeit gäbe den Vertrag zu abzuändern aber jetzt würde es erstmal um den Bebauungsplan gehen.

### **Bauausschuss**

6 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

#### **1.**

13 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

#### **2.**

13 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

#### **3.**

13 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

- 12. Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun** **VL-220/2022**

**Der Bürgermeister Herr Hartmann** sagt, dass die Stadt Solms dies schon mal beschließen wolle, falls es soweit käme. Um mit dem Lahn- Dill- Kreis als Kommune abrechnen zu können, wäre dieser Tagesordnungspunkt zu beschließen.

### **Finanzausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Bauausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Sozialausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Herr L. Klein** fragt, ob dies auch für August möglich sei.

**Herr Ambrosius** antwortet mit ja und fragt ob es hierzu noch Redebedarf gebe.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt beiliegende Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun.

### **Abstimmungsergebnis:**

15 Ja Stimmen (einstimmig)

### **13. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

**VL-92/2021**

Dieses Thema wurde auf die nächste Stadtverordnetenversammlung am 14. November verschoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

### **14. Gesamtabschlüsse bei Jahresabschlüssen**

**VL-199/2022**

**Herr Trapp** erklärt dies anhand eines Beispiels eines Unternehmens und erklärt, dass ab einer gewissen Größe, also ab einer gewissen Höhe einer Beteiligung einer Firma ein so genannter Konzernabschluss zu erstellen sei. Runtergebrochen auf eine Stadt könnte dies das Sondervermögen, Städtische Unternehmenszweckverbände und Wasser- und Bodenverbände betreffen. Jedoch könne die Stadt aufgrund der Größe darauf verzichten.

### **Finanzausschuss**

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 112 b Abs. 4 i. V. m. § 112 b Abs. 1 HGO unbefristet den Verzicht von Jahresabschluss - Gesamtabschlüssen für die Unternehmen, an denen die Stadt eine Mitgliedschaft unterhält, da die Gemeinde weniger als 20.000 Einwohner hat.

### **Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimmen (einstimmig)

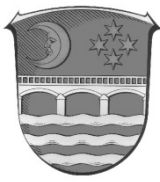
**Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius** bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:52 Uhr.  
Leun, 17.10.2022

Leun, 18.10.2022

Jürgen Ambrosius  
Stadtverordnetenvorsteher

Natalie Vogel  
Schriftführerin



## Mitteilung

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

### **Kurze Vorstellung der Planung zur Umsetzung des Projektes „Zielvorstellung Stadt Leun – Dorfmoderation“**

Erstellt von:  
Stefan Putz

Datum:  
23.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>TOP</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		zur Kenntnis

### **Sach- und Rechtslage:**

Zu diesem TOP ist Frau Henriette Klinkhart, Dipl. Geographin, aus Wetzlar, eingeladen.

Auftrag

**Konzept Stadt Leun: Erarbeitung von  
Leitbild, Handlungsfeldern und Entwicklungszielen  
im Rahmen eines moderierten Beteiligungsprozesses  
(Dorfmoderation)**

Präsentation im Rahmen der STVV am 17.10.2022



1. Vorstellung der Bürogemeinschaft
2. Geplantes Vorgehen – Inhalte & Prozess

## 1. Bürogemeinschaft



Gießen



Wetzlar



- erprobte Zusammenarbeit, eingespieltes Team
- langjährige Erfahrung (seit 2004 | 2005)
- Dipl. Geografinnen unterschiedlicher Fachrichtungen
- jeweils spezifische thematische Schwerpunkte

Landwirtschaft, Natur und Umwelt,  
Biodiversität, Nachhaltigkeit

Tourismus

Infrastruktur, Daseinsvorsorge,  
Bürgerschaftliches Engagement

Wirtschaft & Arbeit

# 1. Bürogemeinschaft

## Arbeitsfelder und Auftraggeber der Bietergemeinschaft





# Stadt Leun

## BESCHLUSS

aus der 4. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun  
am Montag, 06.09.2021

### öffentliche Sitzung

13. **Antrag der Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/Die Grünen, CDU** VL-203/2021  
**Moderations- und Beratungsleistungen zur Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes –Agenda Leun 2030– für die Stadt Leun**

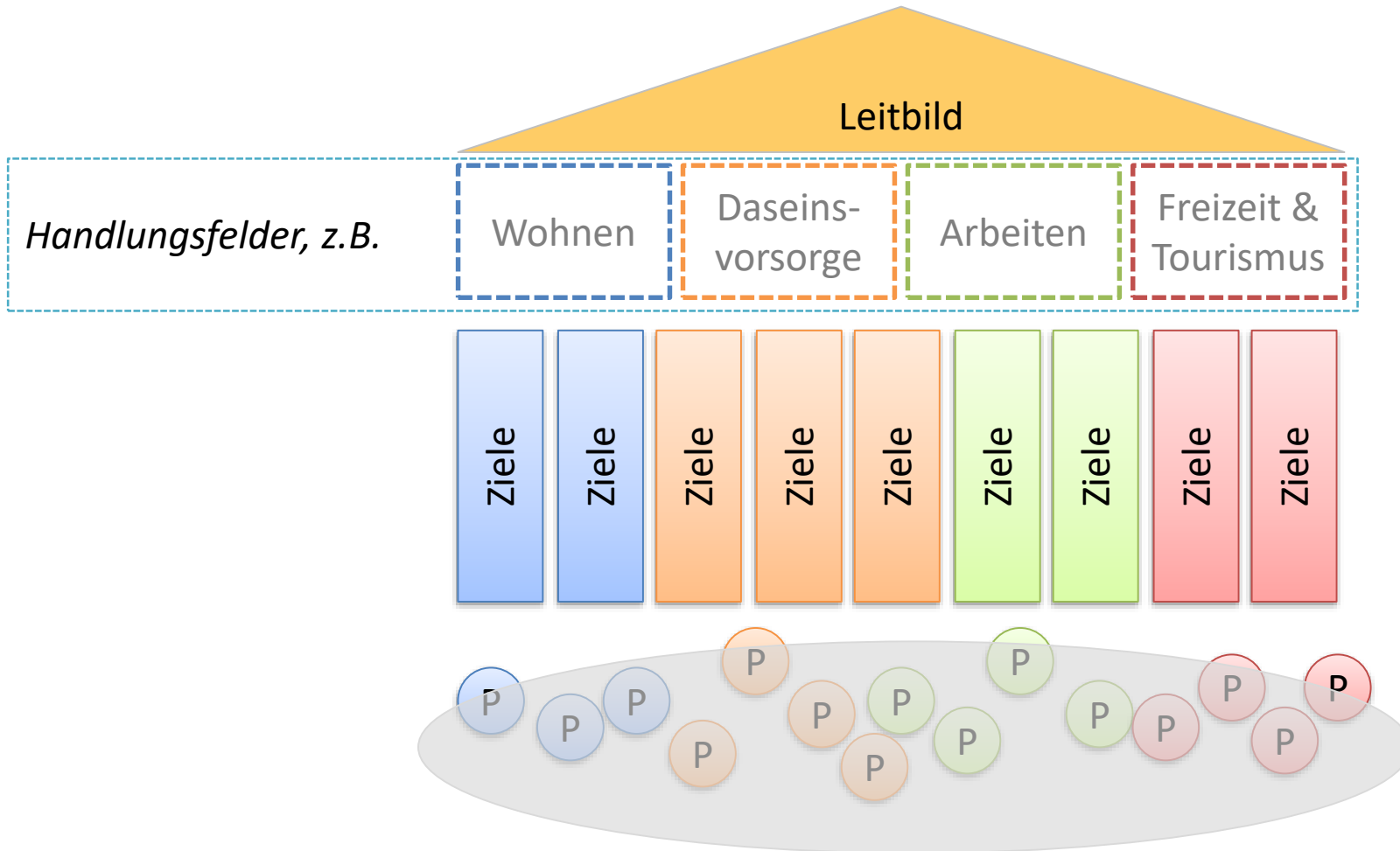
### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die Erarbeitung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes für Leun, welches insbesondere folgende Prozesse bearbeitet:

- a) Erstellung einer Bestandsanalyse mit Stärken und Schwächen für die gesamte Stadt Leun mit allen Ortsteilen (Grundlagenermittlung, Ortsrundgänge, kommunale Zielvorstellungen).
- b) Erarbeitung von Zielen sowie Festlegung von Handlungsfeldern zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

→ Auftrag:  
**Erarbeitung von  
Leitbild,  
Handlungsfeldern  
und  
Entwicklungszielen  
im Rahmen eines  
moderierten  
Beteiligungsprozesses  
(Dorfmoderation)**

# Strategiestruktur



### Prozessablauf: Bausteine



## 2. Geplantes Vorgehen – Inhalte & Prozess

### Prozessablauf: Beteiligung





## 2. Geplantes Vorgehen – Inhalte & Prozess

### vor Ort

- Präsenztreffen, ggf. unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln
- Plenum und Arbeitsgruppen
- Interaktiv, Diskussion, Begegnung





## 2. Geplantes Vorgehen – Inhalte & Prozess

### digital

- Konferenztool (z. B. webex, zoom)
- Digitales Whiteboard
- Plenum und Arbeitsgruppen
- Interaktiv, Diskussion



Konferenztool mit Plenum und Kleingruppen

 **GEOPARK-Managementplan – Arbeitstreffen Destinationen**  
2021, 2022, 2023, 2024

Wie lief es in den letzten Jahren in der Zusammenarbeit "Destinationen – Geopark?"

<p><b>Andreas Tröckel – STBVD/UNO / Förderung Geopark</b> Vergabe von Geldern &gt; Die sind einem kontinuierlichen Prozess zur Realisierung. Medien, aus, Geopark, städtischer Sicht. Flourplaner &gt;&gt; GEO, nicht in Desktop, dann über in mit Markt.</p>	<p>Thema des Geoparks sollen &gt; kurz, gesamt ergründet werden &gt; wenn sie relevant sind</p>
<p><b>Langfristige Planung und nachhaltige Förderung Geopark</b> erwirtschaften</p>	<p><b>Arbeitsgruppen &gt; Integration</b> Webster, Content, planen und sichern sich (Aktualisierung Webster, aktualisiere)</p>
<p><b>LTV &gt; Einstieg in Blogging, die Themen Geopark einbinden, gemeinsames Bloggerevent (Projekt)</b></p>	<p>Integration von Geopark- Themen zur LTV-Website optimal, bisher nicht integriert</p>
<p><b>Storytelling Körnte aus Sicht des LTV stärker eingebunden werden</b></p>	<p>Thema Geopark ist bei uns noch nicht wirklich sichtbar auf der HF, Körnte von uns stärker mitgeplant werden</p>
<p><b>Teilung der Storytelling, Industrie, Kultur, städtische Chance für Tourismus</b></p>	
<p><b>Social Media stärker miteinander vernetzen</b></p>	
<p><b>Communikativ Vernetzung konnte besser sein</b></p>	

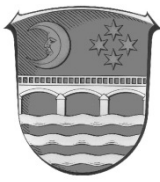
Gemeinsames Arbeiten am digitalen Whiteboard

# Danke für die Aufmerksamkeit!

## Bürogemeinschaft „HKlinkhart & regioTrend“:

<p><b>HKlinkhart</b></p> <p>Henriette Klinkhart</p> <p>Großaltenstädter Str. 84 35586 Wetzlar Tel.: 06441 78 67 550 E-Mail: mail@hklinkhart.de www.hklinkhart.de</p>	<p><b>HKlinkhart</b> </p> <p>Dipl. Geographin</p> <p>Stadt &amp; Region: Strukturen - Prozesse - Wirkungen</p>
<p><b>regioTrend – Büro für Regionalentwicklung</b></p> <p>Kirsten Steimel</p> <p>Alfred-Bock-Straße 49 35394 Gießen Tel.: 0641 97190-146 E-Mail: kirsten.steimel@regio-trend.de www.regio-trend.de</p>	<p><b>regioTrend</b> </p> <p>Büro für Regionalentwicklung</p>

Die Präsentation ist nur vollständig mit den mündlichen Erläuterungen im Rahmen der Vorstellung der Inhalte



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

### Waldwirtschaftsplan 2023

Erstellt von:  
Arnd Pauker

Datum:  
23.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Sozialausschuss	06.10.2022		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

### Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat uns das Hessische Forstamt Weilburg den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Waldwirtschaftsplans 2023 zugesendet.

Der Waldwirtschaftsplan 2023 schließt wie folgt ab:

Einnahmen: 375.050,00 Euro

Ausgaben: 466.550,00 Euro

Fehlbetrag: 91.500,00 Euro

Zu dem TOP sind bei der Ausschusssitzung und der Stadtverordnetenversammlung Vertreter von Hessen Forst anwesend.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von Hessen-Forst, Forstamt Weilburg, vorgelegten Waldwirtschaftsplan sowie den zugehörigen Hauungsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Hiernach werden die Einnahmen und Ausgaben wie folgt veranschlagt:

Einnahmen: **375.050,00 Euro**

Ausgaben: **466.550,00 Euro**

Fehlbetrag: **91.500,00 Euro**



## Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2023

Abteilung : Forst

Kostenstelle : 13050210

Bezeichnung der Kostenstelle :

Haushaltsansatz : -91.500 €

Berechnung / Begründung :

Wenn mehrere Mittel für eine Kostenstelle angemeldet werden bitte hier eintragen.

Sachkonto : z.B. 6010100	Ansatz : z.B.500	
Sachkonto : 800000	Ansatz :	
Sachkonto : 6001000	Ansatz :	15.650,00 €
Sachkonto : 6010100	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6010200	Ansatz :	27.300,00 €
Sachkonto : 6020000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6030100	Ansatz :	300,00 €
Sachkonto : 6030200	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6055000	Ansatz :	1.100,00 €
Sachkonto : 6061000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6062000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6063000	Ansatz :	200,00 €
Sachkonto : 6070000	Ansatz :	1.300,00 €
Sachkonto : 6089000	Ansatz :	300,00 €
Sachkonto : 6101000	Ansatz :	150.500,00 €
Sachkonto : 6139000	Ansatz :	33.700,00 €
Sachkonto : 6162000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6164000	Ansatz :	3.900,00 €
Sachkonto : 6165000	Ansatz :	6.000,00 €
Sachkonto : 6166000	Ansatz :	2.000,00 €
Sachkonto : 6171000	Ansatz :	1.550,00 €
Sachkonto : 6201000	Ansatz :	148.500,00 €
Sachkonto : 6201001	Ansatz :	2.500,00 €
Sachkonto : 6401000	Ansatz :	29.000,00 €
Sachkonto : 6420000	Ansatz :	15.000,00 €
Sachkonto : 6451000	Ansatz :	12.400,00 €
Sachkonto : 6730000	Ansatz :	800,00 €
Sachkonto : 6772000	Ansatz :	3.200,00 €
Sachkonto : 6810000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6832000	Ansatz :	100,00 €
Sachkonto : 6880000	Ansatz :	200,00 €
Sachkonto : 6901000	Ansatz :	700,00 €
Sachkonto : 6909000	Ansatz :	200,00 €
Sachkonto : 6910000	Ansatz :	300,00 €
Sachkonto : 6993000	Ansatz :	8.000,00 €
Sachkonto : 7020000	Ansatz :	1.000,00 €
Sachkonto : 7030000	Ansatz :	150,00 €
Sachkonto : 3219000	Ansatz :	27.000,00 €
Sachkonto : 5004000	Ansatz :	6.000,00 €
Sachkonto : 5060000	Ansatz :	286.200,00 €
Sachkonto : 5300200	Ansatz :	6.000,00 €
Sachkonto : 5399000	Ansatz :	40.250,00 €
Sachkonto : 5989000	Ansatz :	9.600,00 €
<b>Summe :</b>		<b>-91.500,00</b>
		466.550,00 Summe Ausgaben
		375.050,00 Summe Einnahmen

Ort, Datum Weilburg, 02.09.2022

Unterschrift I.A. Zehring

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>375.050</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>466.550</b>
<b>Überschuss</b>	<b>-91.500</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>-91.500</b>

\*die Werte sind zur Vereinfachung gerundet

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	6001000	Pflanzen	15.650,00
	6010100	Aufw. für Büromaterial u. Drucksachen	100,00
	6010200	Verbrauchsmat.Landw.	27.300,00
	6020000	Hilfsstoffe	100,00
	6030100	Betriebsstoffe	300,00
	6030200	Praxis und Laborbedarf, Arzneimittel	100,00
	6055000	Treibstoffe	1.100,00
	6061000	Mat.aufw. f. Gebäude u. Außenanlagen	100,00
	6062000	Mat.aufw. f. techn. Anl. in Betriebsbau.	100,00
	6063000	Mat.aufw. f. Einrichtungen/Ausstattungen	200,00
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutz	1.300,00
	6089000	übriger sonst. Mat.aufw. (EMS-Rep.)	300,00
	6101000	Rücken	150.500,00
	6139000	sonst. weit. Fremdl. (ua Beförderungsk.	33.700,00
	6162000	Instandh. techn. Anl. in Betriebsbauten	100,00
	6164000	Instandh. von Fahrzeugen	3.900,00
	6165000	Instandh. von Infrastrukturvermögen	6.000,00
	6166000	Wartungskosten	2.000,00
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.550,00
	6201000	Grundentgelt AN	148.500,00
	6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.500,00
	6401000	Arbeitgeberanteil Sozialversich. EG-Ber.	29.000,00
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft/UV	15.000,00
	6451000	Aufw. an Versorg.k. tarifl. Besch. (ZVK)	12.400,00
	6730000	Gebühren	800,00
	6772000	Aufw. f. Steuerberatung, Wirts.prüfung	3.200,00
	6810000	Aufwend. f. Zeitungen u. Fachliteratur	100,00
	6832000	Telefonkosten	100,00

	6880000	Aufwend. f. Fort- und Weiterbildung	200,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	700,00
	6909000	Beiträge zu sonst. Versicherungen	200,00
	6910000	Beiträge Wirtschaftsverb./sonst. Verein.	300,00
	6993000	übrige sonst. betriebl. Aufwendungen	8.000,00
	7020000	Grundsteuer	1.000,00
	7030000	Betriebliche Steuern (KFZ-Steuer)	150,00
Erträge	3219000	Entnahme aus der Forstrücklage	27.000,00
	5004000	Umsatzerlöse aus der Überl. von Rechten	6.000,00
	5060000	Umsatzerl. LH m. Ext	286.200,00
	5300200	Nebenerlöse Forst	6.000,00
	5399000	and. sonst. betr. Ertr. (Bauhof)	40.250,00
	5989000	sonst. Zuweisungen des Landes	9.600,00

## Inhaltsverzeichnis

	Soll gedruckt werden:
<u>Haushalt</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Kostenrechnung</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Forstbetrieb</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Löhne</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Liste der Planobjekte</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Liste nach Teilleistung</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Hauungsplan nach Planobjekten</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Hauungsplan nach Sorten</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Hauungsplan nach Art der Nutzung</u>	<input checked="" type="checkbox"/>
<u>Pflanzenbedarf</u>	<input checked="" type="checkbox"/>



# Wirtschaftsplan Haushalt

# WiPlus

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>375.050</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>466.550</b>
<b>Überschuss</b>	<b>-91.500</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>-91.500</b>

\*die Werte sind zur Vereinfachung gerundet

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6001000	Pflanzen	15.650,00
	6010100	Aufw. für Büromaterial u. Drucksachen	100,00
	6010200	Verbrauchsmat.Landw.	27.300,00
	6020000	Hilfsstoffe	100,00
	6030100	Betriebsstoffe	300,00
	6030200	Praxis und Laborbedarf, Arzneimittel	100,00
	6055000	Treibstoffe	1.100,00
	6061000	Mat.aufw. f. Gebäude u. Außenanlagen	100,00
	6062000	Mat.aufw. f. techn. Anl. in Betriebsbau.	100,00
	6063000	Mat.aufw. f. Einrichtungen/Ausstattungen	200,00
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutz	1.300,00
	6089000	übriger sonst. Mat.aufw. (EMS-Rep.)	300,00
	6101000	Rücken	150.500,00
	6139000	sonst. weit. Fremdl. (ua Beförderungsk.	33.700,00
	6162000	Instandh. techn. Anl. in Betriebsbauten	100,00
	6164000	Instandh. von Fahrzeugen	3.900,00
	6165000	Instandh. von Infrastrukturvermögen	6.000,00
	6166000	Wartungskosten	2.000,00
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.550,00
	6201000	Grundentgelt AN	148.500,00
	6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.500,00
	6401000	Arbeitgeberanteil Sozialversich. EG-Ber.	29.000,00
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft/UV	15.000,00
	6451000	Aufw. an Versorg.k. tarifl. Besch. (ZVK)	12.400,00
	6730000	Gebühren	800,00
	6772000	Aufw. f. Steuerberatung, Wirts.prüfung	3.200,00
	6810000	Aufwend. f. Zeitungen u. Fachliteratur	100,00
	6832000	Telefonkosten	100,00

	6880000	Aufwend. f. Fort- und Weiterbildung	200,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	700,00
	6909000	Beiträge zu sonst. Versicherungen	200,00
	6910000	Beiträge Wirtschaftsverb./sonst. Verein.	300,00
	6993000	übrige sonst. betriebl. Aufwendungen	8.000,00
	7020000	Grundsteuer	1.000,00
	7030000	Betriebliche Steuern (KFZ-Steuer)	150,00
Erträge	3219000	Entnahme aus der Forstrücklage	27.000,00
	5004000	Umsatzerlöse aus der Überl. von Rechten	6.000,00
	5060000	Umsatzerl. LH m. Ext	286.200,00
	5300200	Nebenerlöse Forst	6.000,00
	5399000	and. sonst. betr. Ertr. (Bauhof)	40.250,00
	5989000	sonst. Zuweisungen des Landes	9.600,00

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>375.124</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>466.440</b>
<b>Überschuss</b>	<b>-91.316</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>-91.316</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	6001000	Pflanzen	15.635,00
	6010100	Aufw. für Büromaterial u. Drucksachen	100,00
	6010200	Verbrauchsmat.Landw.	27.300,84
	6020000	Hilfsstoffe	100,00
	6030100	Betriebsstoffe	300,00
	6030200	Praxis und Laborbedarf, Arzneimittel	100,00
	6055000	Treibstoffe	1.100,00
	6061000	Mat.aufw. f. Gebäude u. Außenanlagen	100,00
	6062000	Mat.aufw. f. techn. Anl. in Betriebsbau.	100,00
	6063000	Mat.aufw. f. Einrichtungen/Ausstattungen	200,00
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutz	1.300,00
	6089000	übriger sonst. Mat.aufw. (EMS-Rep.)	300,00
	6101000	Rücken	150.466,86
	6139000	sonst. welt. Fremdl. (ua Beförderungsk.	33.700,00
	6162000	Instandh. techn. Anl. in Betriebsbauten	100,00
	6164000	Instandh. von Fahrzeugen	3.900,00
	6165000	Instandh. von Infrastrukturvermögen	6.000,00
	6166000	Wartungskosten	2.050,00
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.550,00
	6201000	Grundentgelt AN	148.386,20
	6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.500,00
	6401000	Arbeitgeberanteil Sozialversich. EG-Ber.	29.000,00
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft/UV	15.000,00
	6451000	Aufw. an Versorg.k. tarifl. Besch. (ZVK)	12.400,00
	6730000	Gebühren	800,00
	6772000	Aufw. f. Steuerberatung, Wirts.prüfung	3.200,00
	6810000	Aufwend. f. Zeitungen u. Fachliteratur	100,00
	6832000	Telefonkosten	100,84

	6880000	Aufwend. f. Fort- und Weiterbildung	200,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	700,00
	6909000	Beiträge zu sonst. Versicherungen	200,00
	6910000	Beiträge Wirtschaftsverb./sonst. Verein.	300,00
	6993000	übrige sonst. betriebl. Aufwendungen	8.000,00
	7020000	Grundsteuer	1.000,00
	7030000	Betriebliche Steuern (KFZ-Steuer)	150,00
Erträge	3219000	Entnahme aus der Forstrücklage	27.075,00
	5004000	Umsatzerlöse aus der Überl. von Rechten	6.000,00
	5060000	Umsatzerl. LH m. Ext	286.199,17
	5300200	Nebenerlöse Forst	6.000,00
	5399000	and. sonst. betr. Ertr. (Bauhof)	40.250,00
	5989000	sonst. Zuweisungen des Landes	9.600,00

## Wirtschaftsplan Kostenrechnung

## WiPlus

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>865,9 [ha]</b>

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	433	539	-105

Leistung		Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	35.600		95.352		-59.752
011100	Verjüngung			39.075		-39.075
011150	Waldschutz			15.000		-15.000
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			10.935		-10.935
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	63.633		77.185		-13.552
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	147.981		44.077		103.904
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	54.586		15.898		38.688
011800	Schutz gegen Wildschäden			65.600		-65.600
012100	Nebennutzungen	6.000				6.000
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			23.300		-23.300
021101	Arbeiten für AuB			500		-500
031100	Erholungseinrichtungen			2.000		-2.000
043310	Einsatz im Bauhof	40.250		40.250		0
060100	Wegeunterhaltung			17.000		-17.000
060500	Einzelne Maschinen	27.075				27.075
S_00000	Ausbildung			20.268		-20.268
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>375.124</b>		<b>466.440</b>		<b>-91.316</b>

**Wirtschaftsplan Forstbetrieb**
**WiPLuS**

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>865,9 [ha]</b>

Holzernte	Einschlag (Efm)	3.962
	davon FE /X-Holz (Efm)	386
	verkauffähiges Holz (Efm)	3.576
	Einschlag je Hektar (Efm)	4,6
	Erlöse (EUR)	266.199
	Kosten (EUR)	137.160
	Deckungsbeitrag (EUR)	129.039
	Erlöse (EUR/Efm)	74
	Kosten (EUR/Efm)	38
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	36
	Erlöse (EUR/ha)	307
	Kosten (EUR/ha)	158
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	149
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	130.610
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-130.610
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	151
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-151	

**Wirtschaftsplan Löhne**
**WiPlus**

<b>Anzahl Waldarbeiter</b>	<b>3,0</b>
<b>Lohnsumme</b>	<b>190.000</b>
<b>Produktive Arbeitsstunden</b>	<b>4.200</b>
<b>Kosten/produktive Stunde</b>	<b>45</b>
<b>Summe geplant</b>	<b>192.286</b>
<b>nicht geplante Lohnsumme</b>	<b>-2.286</b>
<b>nicht geplante Stunden</b>	<b>-51</b>

		Löhne	Stunden
Ausbildung	Grundentgelt AN	12.768	282
Einsatz im Bauhof	Grundentgelt AN	40.250	890
Gemeinkosten	Arbeitgeberanteil Sozialversich. EG-Ber.	29.000	641
	Aufw. an Versorg.k. tarifl. Besch. (ZVK)	12.400	274
	Grundentgelt AN	-35.400	-783
	Leistungsentgelt Beschäftigte	2.500	55
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Grundentgelt AN	22.953	507
LTG/JB-Pflege/Astung	Grundentgelt AN	10.935	242
Schutz gegen Wildschäden	Grundentgelt AN	34.400	760
Verjüngung	Grundentgelt AN	16.480	364
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Grundentgelt AN	20.000	442
Waldschutz	Grundentgelt AN	15.000	332
Wegeunterhaltung	Grundentgelt AN	11.000	243
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>192.286</b>	<b>4.251</b>



Liste nach Planobjekten

Forstamt Weilburg  
 Betrieb Stadtwald Leun  
 Revier Leun  
 Geschäftsjahr 2023  
 Besteuerung Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Ln	Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Astung DGL	Biologische Produktion	LTG/ZB-Pflege/Astung	Wertschöpfung	Eigene Waldbewerber	normal	Apr/Mai/Jun	Manuelle Astung / 1. Stufe	Stück Astung 1-3 Meter	#	ABT: 108,109	60,00	2,50	150,000	375,00	375,00	-375,00
Aufbau Hordengatter	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschaden	Gatterneubau/-erweiterung	Eigene Waldbewerber	normal	Apr/Mai/Jun	Ausstellen der Gatterelemente	Lfd. m Hordengatter Rehwild	#		1,75	913,20	1.600,000	13.600,00	13.600,00	-13.600,00
Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Kostenüberwälzung Sozialversicherung	#	#		0,00	893,80	0,000	29.000,00	29.000,00	-29.000,00
							Fremdumsorgung	#	#		0,00	893,80	0,000	50,00	50,00	-50,00
							Anwendungen für ZVK	#	#		0,00	893,80	0,000	12.400,00	12.400,00	-12.400,00
							Fachliteratur	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Beförderungskosten	#	#		0,00	893,80	0,000	33.700,00	33.700,00	-33.700,00
							Beiträge zur Berufsgenossenschaft	#	#		0,00	893,80	0,000	15.000,00	15.000,00	-15.000,00
							Betriebsstoffe	#	#		0,00	893,80	0,000	300,00	300,00	-300,00
							Baumaterial	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							EMS-Reparatur	#	#		0,00	893,80	0,000	300,00	300,00	-300,00
							Erwerbsschaffung Schutzkleidung	#	#		0,00	893,80	0,000	1.300,00	1.300,00	-1.300,00
							PEG Brauneifel, PEFC	#	#		0,00	893,80	0,000	300,00	300,00	-300,00
							Fahrzeuginstandhaltung + Leasing	#	#		0,00	893,80	0,000	3.900,00	3.900,00	-3.900,00
							Fortbildung Forstwirte	#	#		0,00	893,80	0,000	200,00	200,00	-200,00
							Gebühren	#	#		0,00	893,80	0,000	800,00	800,00	-800,00
							Grundsteuer	#	#		0,00	893,80	0,000	1.000,00	1.000,00	-1.000,00
							Hilfsstoffe	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Instandhaltung technischer Anlagen in Betriebsbauten	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Leistungsbeitrag Beschäftigte	#	#		0,00	893,80	0,000	2.500,00	2.500,00	-2.500,00
							Materialanwands für Einrichtungen/Ausstattungen	#	#		0,00	893,80	0,000	200,00	200,00	-200,00
							Materialanwands für Gebäude und Beschäftigte für technische Anlagen in Betriebsbauten	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Praxis und Laborkosten	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Arzneimittel	#	#		0,00	893,80	0,000	100,00	100,00	-100,00
							Rechtungskette - Telefonkosten	#	#		0,00	893,80	0,000	100,84	100,84	-100,84
							Sprühstoffe, Nummernplättchen, S-Haken etc.	#	#		0,00	893,80	0,000	2.100,84	2.100,84	-2.100,84
							Steuerberatung	#	#		0,00	893,80	0,000	3.200,00	3.200,00	-3.200,00
							Steuern für Dienst-Pkw	#	#		0,00	893,80	0,000	150,00	150,00	-150,00
							Treibstoffe	#	#		0,00	893,80	0,000	1.100,00	1.100,00	-1.100,00
							Versicherung Dienst-Pkw	#	#		0,00	893,80	0,000	700,00	700,00	-700,00
							Vertragszahlungen Fa. Herhof	#	#		0,00	893,80	0,000	6.000,00	6.000,00	-6.000,00
							Waldbrandversicherung	#	#		0,00	893,80	0,000	200,00	200,00	-200,00
							Wartungskosten	#	#		0,00	893,80	0,000	50,00	50,00	-50,00
							Ausuchen der Lohnnebenkosten aus den Erträgen für geleistete Arbeiten	#	#		0,00	893,80	0,000	-41.400,00	-41.400,00	41.400,00
							Lohnsteuer Ausfall	#	#		0,00	893,80	0,000	6.000,00	6.000,00	-6.000,00
Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Nicht zugeordnet	-	niedrig	Nicht zugeordnet	AuB Technischen Meterschub	Stück	#		0,00	913,20	1.000	500,00	500,00	-500,00
							Gemeinkosten	Efm	#		0,00	913,20	1.000	20.000,00	20.000,00	-20.000,00
Einsatz Bauhof	Kosten und Erlöse	Einsatz im Bauhof	Nicht zugeordnet	-	normal	Nicht zugeordnet	Interne Leistungsverrechnung Einsatz Bauhof	STD	#		1,26	913,20	1.150,000	40.250,00	40.250,00	-40.250,00
	Ergebnis													6.000,00	73.851,68	-67.851,68
	Kosten und Erlöse													500,00	500,00	-500,00
	Ergebnis													500,00	500,00	-500,00
	Kosten und Erlöse													20.000,00	20.000,00	-20.000,00
	Ergebnis													500,00	500,00	-500,00
	Kosten und Erlöse													40.250,00	40.250,00	-40.250,00



Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, MA	in Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
						Nicht zugeordnet	Leistungsversicherung dauerhafter Einsatz Fowi Bauhof	STD	#	0,00	913,20	0,000	0,00		0,00
				Eigene Waldbelhalter	normal	Nicht zugeordnet	Unterstützung bannur durch Forstwirte	STD	#	1,26	913,20	1.150,000	40.250,00	40.250,00	-40.250,00
	Ergebnis					Nicht zugeordnet	Bödenverbereitg Forstmulcher	STD	#	0,01	913,20	10,000	40.250,00	40.250,00	0,00
	Kosten und Erlöse	Verfügung	Pflanzung	Unternehmer	normal									2.000,00	-2.000,00
	Ergebnis													2.000,00	-2.000,00
Fördermittel Kalamität Fichte	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet			Nicht zugeordnet	Fördermittel Fichten-Schadholz aus Extremwetterlinie Land Hessen	Efm	#	2,24	893,80	2.000,000	9.600,00	9.600,00	9.600,00
	Ergebnis													9.600,00	9.600,00
Harvesterersatz Block I	Holzente	ME-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 139-C2	Efm Fichte	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	2,92	51,40	150,000	11.160,00	2.799,99	8.360,01
														9.500,00	22.140,00
				Unternehmer	normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 103-A1	Efm Fichte	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	7,78	51,40	400,000	31.640,00	9.500,00	22.140,00
				Unternehmer	normal		Abt. 106-C1 / VKS	Efm Kiefer	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	1,75	51,40	90,090	5.205,18	2.002,00	3.203,18
														3.000,01	8.759,98
				Unternehmer	normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 103-A1	Efm Douglasie	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	0,35	51,40	17,982	959,04	329,67	629,37
														360,00	895,01
							Abt. 104-B1	Efm Buche	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	0,37	51,40	19,000	1.255,01	360,00	895,01
														700,00	2.390,01
														1.400,01	5.179,97
							Abt. 104-B2	Efm Douglasie	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	1,46	51,40	75,000	6.579,98	1.400,01	5.179,97
														500,00	1.290,01
														2.199,99	5.649,98
							Abt. 104-E3	Efm Kiefer	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	2,24	51,40	115,000	7.849,97	2.199,99	5.649,98
														286,00	364,00
							Abt. 104-C1	Efm Birke	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	0,29	51,40	15,000	650,00	286,00	364,00
														1.360,00	5.144,00
														220,00	300,00
							Abt. 112-A3	Efm Buche	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	0,25	51,40	13,000	520,00	220,00	300,00
														100,00	310,00
														360,00	895,00
														439,56	779,22
							Abt. 116-D1	Efm Esche	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	0,43	51,40	21,978	1.218,78	439,56	779,22
														960,00	3.344,00
														12.799,93	8.399,94
							Abt. 136-A1 / Erschließung	Efm Buche	ABT: 103,104,112,11 6,136,139,140	5,08	51,40	260,000	12.799,93	4.399,99	8.399,94



Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, EA, HA	IN Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
PN Forstwirte	Holzerte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegeneuzung-Planmäßig	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	Abt. 148-1	Efm Bergahorn	ABT: 148.207.215.41 0	1,04	19,20	20.000	800,00	320,00	480,00
								Efm Buche	ABT: 148.207.215.41 0	2,60	19,20	50.000	3.175,00	1.280,00	1.895,00
								Efm Buche	ABT: 148.207.215.41 0	17,45	19,20	335.000	24.175,15	11.699,98	12.475,17
								Efm Buche	ABT: 148.207.215.41 0	7,28	19,20	139.860	8.621,34	3.516,47	5.104,87
								Efm Buche	ABT: 148.207.215.41 0	2,86	19,20	54.945	4.415,60	2.297,70	2.117,90
	<b>Ergebnis</b>												<b>41.187,09</b>	<b>19.114,15</b>	<b>22.072,94</b>
PN/IN Unternehmer	Holzerte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 418-AH-SH	Efm Fichte	ABT: 413.418	39,50	8,60	339.660	19.360,63	7.492,46	11.868,17
					normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 413-A1	Efm Douglasie	ABT: 413.418	4,19	8,60	36.000	3.214,03	660,00	2.554,03
					normal	Ok/Nov/Dez	Abt. 413-A1	Efm Buche	ABT: 413.418	11,63	8,60	100.000	6.990,00	1.980,00	4.410,00
								Efm Buche	ABT: 413.418	3,72	8,60	32.000	2.960,00	660,00	2.300,00
								Efm Buche	ABT: 413.418	8,14	8,60	70.000	4.504,99	1.430,00	3.074,99
								Efm Buche	ABT: 413.418	1,16	8,60	10.000	894,00	198,00	736,00
								Efm Lärche	ABT: 413.418	1,16	8,60	10.000	566,00	180,00	386,00
								Efm Buche	ABT: 413.418	2,68	8,60	23.023	1.311,31	440,44	870,87
	<b>Ergebnis</b>							Efm Buche	ABT: 413.418	16,26	8,60	139.860	15.324,70	2.857,12	12.467,58
Rückerei	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegeneuzung-Planmäßig	Eigene Waldarbeiter	hoch	NIGR zugeordnet	Rücken Unternehmer	Efm		4,82	913,20	4.400,000		44.000,00	-44.000,00
Sammelhub	Holzerte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung-Kalamität	Eigene Waldarbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	Sammelhub	Efm Buche		0,25	913,20	230,200	14.013,11	9.409,41	4.603,70
					hoch	Apr/Mai/Jun	Sammelhub	Efm Kiefer		0,05	913,20	45,045	2.452,44	1.291,25	1.211,19
	<b>Ergebnis</b>				normal	Apr/Mai/Jun	Sammelhub	Efm Fichte		0,11	913,20	100,000	5.980,00	3.420,00	2.560,00
Sonstige Kosten Azubi	Kosten und Erlöse	Ausbildung	Nicht zugeordnet		normal	NIGR zugeordnet	Werkzeuge, Verpflegung PBL	Stück		0,00	913,20	1,000		7.500,00	-7.500,00
Unterstützungszugang forstl. Unternehmer	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	Unternehmer	normal	NIGR zugeordnet	Unterstützungszugang forstl. Unternehmer	Stück		0,00	913,20	1,000		7.500,00	-7.500,00
Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Baumrücken abflachen	Nicht zugeordnet	Eigene Waldarbeiter	hoch	NIGR zugeordnet	WKS Einsatz Forstwirte	#		0,00	913,20	0,000		20.000,00	-20.000,00
	<b>Ergebnis</b>				hoch	NIGR zugeordnet	Maschine-VKS	STD		0,03	913,20	30,000		3.300,00	-3.300,00
Waldfunktion	Kosten und Erlöse	Erfolgseinrichtungen	Nicht zugeordnet		niedrig	NIGR zugeordnet	Wanderwege und Erdleuchteneinrichtungen	Stück		0,00	913,20	1,000		2.000,00	-2.000,00
					normal	NIGR zugeordnet	Entsorgung Kall	Stück		0,00	913,20	1,000		1.500,00	-1.500,00
							Waldschutzzugang durch eigene Forstwirte	#		0,00	913,20	0,000		10.000,00	-10.000,00
	<b>Ergebnis</b>							Stück		0,00	913,20	1,000		13.500,00	-13.500,00
Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Mäuse	Eigene Waldarbeiter		NIGR zugeordnet	Waldschutz Kulturen	Stück		0,00	913,20	1,000		5.000,00	-5.000,00
	<b>Ergebnis</b>							Stück		0,00	913,20	1,000		5.000,00	-5.000,00
Wegunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegunterhaltung	Nicht zugeordnet		normal	NIGR zugeordnet	Graben und Durchhase	Stück		0,00	913,20	1,000		500,00	-500,00
							Lichtraumprofil handlich	Stück		0,00	913,20	1,000		500,00	-500,00
							Lichtraumprofil maschinell	Stück		0,00	913,20	1,000		1.500,00	-1.500,00
							Mulchen der Bankette	Stück		0,00	913,20	1,000		1.500,00	-1.500,00
							Wasserregulierung "Scheuch"	Stück		0,00	913,20	1,000		2.000,00	-2.000,00
							Eintritt der eigenen Forstwirte in der Wegpflege	#		0,00	913,20	0,000		11.000,00	-11.000,00
	<b>Ergebnis</b>									0,00	913,20	0,000		17.000,00	-17.000,00
Wildschutz / Material	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Gatterneubau/-erweiterung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Horstgatter	Lfd. m. Horstgatter Rehwild		2,19	913,20	2.000,000		15.000,00	-15.000,00
					normal	Apr/Mai/Jun	Einmasschutz alpbainen	Stück Fährwächsgatter msk. Stabe (1,2 m)		2,19	913,20	2.000,000		9.000,00	-9.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>375.124,17</b>	<b>24.000,00</b>	<b>-24.000,00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>														<b>466.439,74</b>	<b>-91.315,57</b>

## Liste nach Teilleistung

WiPlus

Forstamt	Weilburg
Betrieb	Stadtwald Leun
Revier	Revier Leun
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatter/Einzelsch. Kontr./Rep.	Instandhaltung/Reparatur Wildschutz	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Walдарbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	Rep. / Instandhaltung Wildschutz / mind. 1x mtl.	Lfd. m Gatterkontrolle	43,80	913,20	40.000		28.000,00	-28.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>28.000,00</b>	<b>-28.000,00</b>
Gatterneubau/-erweiterung	Aufbau Hordengatter	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Walдарbeiter	normal	Apr/Mai/Jun	Aufstellen der Gatterelemente	Lfd. m Hordengatter Rehwild	1,75	913,20	1.600		13.600,00	-13.600,00
	Wildschutz / Material	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Hordengatter	Lfd. m Hordengatter Rehwild	2,19	913,20	2.000		15.000,00	-15.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>28.600,00</b>	<b>-28.600,00</b>
Hauptnutzung-Kalamität	Harvestereinsatz Block I	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 139-C2	EFm Fichte	2,92	51,40	150	11.160,00	2.799,99	8.360,01
	PN/HN Unternehmer	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 418-A SH	EFm Fichte	39,50	8,60	340	19.380,63	7.492,46	11.888,17
	Sammelhieb	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Walдарbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	Sammelhieb	EFm Buche	0,25	913,20	230	14.013,11	9.409,41	4.603,70
	<b>Ergebnis</b>											<b>44.553,74</b>	<b>19.701,86</b>	<b>24.851,88</b>
Hauptnutzung-Planmäßig	PN/HN Unternehmer	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 413-A1	EFm Douglasie	4,19	8,60	36	3.214,03	660,00	2.554,03
	<b>Ergebnis</b>											<b>3.214,03</b>	<b>660,00</b>	<b>2.554,03</b>
Kultur- und Jungwuchspflege	Kultur- und Jungwuchspflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Eigene Walдарbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	Freischneiden Kulturen / 2x jährlich	ha Freischneiden (einfach)	0,01	913,20	10		10.000,00	-10.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>
Läuterung /Jungbestandspflege	Läuterung / Mischwuchsregulierung	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Eigene Walдарbeiter	normal	Jul/Aug/Sep	Läuterung / bedarfsweise	ha Läuterung manuell	1,00	8,80	9		10.560,00	-10.560,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>10.560,00</b>	<b>-10.560,00</b>
Mäuse	Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Eigene Walдарbeiter	-	Nicht zugeordnet	Waldschutz Kulturen	Stück	0,00	913,20	1		5.000,00	-5.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>5.000,00</b>	<b>-5.000,00</b>
Nebennutzungen	Nebennutzung	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	normal	Nicht zugeordnet	Abgabe Brennholz / Schlagabraum	Stück	0,00	913,20	1	6.000,00		6.000,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>6.000,00</b>		<b>6.000,00</b>
Pflanzung	Flächenvorbereitung Pflanzung	Kosten und Erlöse	Verjüngung	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Bodenvorbereitung Forstmulcher	STD	0,01	913,20	10		2.000,00	-2.000,00
	Pflanzung Abt. 205-B1 [Gatter]	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Walдарbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	Wildlinge / 2 Teilflächen	Stück Acer pseudoplatanus	5.000,00	0,40	2.000		2.300,00	-2.300,00
	Pflanzung Abt. 211-B1 [Gatter]	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	bachbegleitend	Stück Salix fragis	227,27	2,20	500		740,00	-740,00
							#	Stück Abies alba	1.000,00	2,20	2.200		4.686,00	-4.686,00
								Stück Alnus glutinosa	1.590,91	2,20	3.500		5.005,00	-5.005,00
	Pflanzung Abt. 212-1/2 [Gatter]	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Gatter, Hangfuß	Stück Abies grandis	566,04	0,53	300		462,00	-462,00
								Stück Pseudotsuga menziesii	2.264,15	0,53	1.200		2.028,00	-2.028,00
	Pflanzung Abt. 212-B1 (EZ)	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Walдарbeiter	normal	Apr/Mai/Jun	Frühjahr	Stück Pseudotsuga menziesii	2.412,28	0,46	1.100		2.079,00	-2.079,00
	Pflanzung Abt. 212-B2 (EZ)	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Walдарbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	Gatter	Stück Abies alba	2.173,91	0,74	1.600		3.728,00	-3.728,00
	Pflanzung Abt. 214-6 (EZ)	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Walдарbeiter	normal	Apr/Mai/Jun	Frühjahr	Stück Alnus glutinosa	3.200,00	0,50	1.600		2.288,00	-2.288,00



Teilleistung	Planobjekt	Erlässigungs- maske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Pflanzung ADL 216-1 [Gatter]	Kunstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	Frühjahr	Stück Larix decidua	3.500,00	0,60	2.100		3.759,00	-3.759,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>29.075,00</b>	<b>-29.075,00</b>
Pflegenuztung-Kalamität	Harvestereinsatz Block I	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 103-A1	EFm Fichte	7,78	51,40	400	31.640,00	9.500,00	22.140,00
							Abt. 106-C1 / VKS	EFm Kiefer	1,75	51,40	90	5.205,18	2.002,00	3.203,18
	Sammelhieb	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	Sammelhieb	EFm Kiefer	0,05	913,20	45	2.452,44	1.241,25	1.211,19
					normal	Apr/Mai/Jun	Sammelhieb	EFm Fichte	0,11	913,20	100	5.980,00	3.420,00	2.560,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>45.277,62</b>	<b>16.163,25</b>	<b>29.114,37</b>
Pflegenuztung-Planmäßig	Harvestereinsatz Block I	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 103-A1	EFm Douglasie	2,53	51,40	130	11.759,99	3.000,01	8.759,98
							Abt. 104-B1	EFm Buche	0,35	51,40	18	959,04	329,67	629,37
								EFm Kiefer	0,37	51,40	19	1.255,01	360,00	895,01
								EFm Lärche	0,72	51,40	37	3.090,01	700,00	2.390,01
							Abt. 104-B2	EFm Douglasie	1,46	51,40	75	6.579,98	1.400,01	5.179,97
								EFm Fichte	0,56	51,40	29	1.790,01	500,00	1.290,01
							Abt. 104-B3	EFm Kiefer	2,24	51,40	115	7.849,97	2.199,99	5.649,98
							Abt. 104-C1	EFm Birke	0,29	51,40	15	650,00	285,00	364,00
								EFm Douglasie	1,36	51,40	70	6.504,00	1.360,00	5.144,00
							Abt. 112-A3	EFm Buche	0,25	51,40	13	520,00	220,00	300,00
								EFm Fichte	0,12	51,40	6	410,00	100,00	310,00
								EFm Kiefer	0,39	51,40	20	1.255,00	360,00	895,00
							Abt. 116-D1	EFm Esche	0,43	51,40	22	1.218,78	439,56	779,22
								EFm Lärche	0,97	51,40	50	4.304,00	960,00	3.344,00
							Abt. 136-A1 / Erschließung	EFm Buche	5,06	51,40	260	12.799,93	4.399,99	8.399,94
							Abt. 139-A1	EFm Fichte	1,26	51,40	65	4.680,00	1.200,01	3.479,99
							Abt. 139-A1 / Erschließung	EFm Buche	2,14	51,40	110	4.909,98	1.759,99	3.149,99
							Abt. 139-B1	EFm Buche	0,97	51,40	50	2.260,00	880,00	1.380,00
								EFm Kiefer	2,33	51,40	120	7.700,01	2.200,01	5.500,00
								EFm Lärche	0,58	51,40	30	1.989,98	500,00	1.489,98
							Abt. 139-B2	EFm Fichte	0,97	51,40	50	3.490,00	900,00	2.590,00
							Abt. 139-C1 / Erschließung	EFm Birke	0,62	51,40	32	1.500,00	660,00	840,00
							Abt. 140-2 / Erschließung	EFm Buche	4,86	51,40	250	12.500,00	5.060,00	7.440,00
	PN Forstwirte	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	Abt. 148-1	EFm Bergahorn	1,04	19,20	20	800,00	320,00	480,00
								EFm Buche	2,60	19,20	50	3.175,00	1.280,00	1.895,00
							Abt. 207-1	EFm Buche	17,45	19,20	335	24.175,15	11.699,98	12.475,17
							Abt. 215-1	EFm Buche	7,28	19,20	140	8.621,34	3.516,47	5.104,87
							Abt. 410-1	EFm Eiche	2,86	19,20	55	4.415,60	2.297,70	2.117,90
	PN/HN Unternehmer	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Abt. 413-A1	EFm Buche	11,63	8,60	100	6.390,00	1.980,00	4.410,00
								EFm Eiche	3,72	8,60	32	2.960,00	660,00	2.300,00
							Abt. 413-A3	EFm Buche	8,14	8,60	70	4.504,99	1.430,00	3.074,99
								EFm Eiche	1,16	8,60	10	934,00	198,00	736,00
								EFm Lärche	1,16	8,60	10	566,00	180,00	386,00
							Abt. 413-A4	EFm Buche	2,68	8,60	23	1.311,31	440,44	870,87
								EFm Eiche	16,26	8,60	140	15.324,70	2.857,12	12.467,58
	Rückerei	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Nicht zugeordnet	Rücken Unternehmer	EFm	4,82	913,20	4.400		44.000,00	-44.000,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>173.153,78</b>	<b>100.634,95</b>	<b>72.518,83</b>
Verbiss-/ Fegeschutz	Wildschutz / Material	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	-	normal	Apr/Mai/Jun	Einzeschutz allgemein	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	2,19	913,20	2.000		9.000,00	-9.000,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Ergebnis												9.000,00	-9.000,00
Waldbrandbekämpfung/Feuersich.	Waldfunktion	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Müllentsorgung durch eigene Forstwirte	#	0,00	913,20	0		10.000,00	-10.000,00
	Ergebnis												10.000,00	-10.000,00
Wertästung	Astung DGL	biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Eigene Waldarbeiter	normal	Apr/Mai/Jun	Manuelle Ästung / 1. Stufe	Stück Astung 1-3 Meter	60,00	2,50	150		375,00	-375,00
	Ergebnis												375,00	-375,00
Nicht zugeordnet	Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	#	0,00	893,80	0		29.000,00	-29.000,00
							Aufwendungen für Fremdentsorgung	#	0,00	893,80	0		50,00	-50,00
							Aufwendungen für ZVK	#	0,00	893,80	0		12.400,00	-12.400,00
							Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Beförsterungskosten	#	0,00	893,80	0		33.700,00	-33.700,00
							Beiträge zur Berufsgenossenschaft	#	0,00	893,80	0		15.000,00	-15.000,00
							Betriebsstoffe	#	0,00	893,80	0		300,00	-300,00
							Büromaterial	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							EMS-Reparatur	#	0,00	893,80	0		300,00	-300,00
							Ersatzbeschaffung Schutzkleidung	#	0,00	893,80	0		1.300,00	-1.300,00
							FBG Braunfels, PEFC	#	0,00	893,80	0		300,00	-300,00
							Fahrzeuginstandhaltung + Leasing	#	0,00	893,80	0		3.900,00	-3.900,00
							Fortbildung Forstwirte	#	0,00	893,80	0		200,00	-200,00
							Gebühren	#	0,00	893,80	0		800,00	-800,00
							Grundsteuer	#	0,00	893,80	0		1.000,00	-1.000,00
							Hilfsstoffe	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Instandhaltung technischer Anlagen in Betriebsbauten	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Leistungsentgelt Beschäftigte	#	0,00	893,80	0		2.500,00	-2.500,00
							Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen	#	0,00	893,80	0		200,00	-200,00
							Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Materialaufwand für technische Anlagen in Betriebsbauten	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Praxis und Laborbedarf, Arzneimittel	#	0,00	893,80	0		100,00	-100,00
							Rettungskette - Telefonkosten	#	0,00	893,80	0		100,84	-100,84
							Sprühfarbe, Nummerierplättchen, S-Haken etc.	#	0,00	893,80	0		2.100,84	-2.100,84
							Steuerberatung	#	0,00	893,80	0		3.200,00	-3.200,00
							Steuern für Dienst-Pkw	#	0,00	893,80	0		150,00	-150,00
							Treibstoffe	#	0,00	893,80	0		1.100,00	-1.100,00
							Versicherung Dienst-Pkw	#	0,00	893,80	0		700,00	-700,00
							Vertragszahlungen Fa. Herhof	#	0,00	893,80	0	6.000,00		6.000,00
							Waldbrandversicherung	#	0,00	893,80	0		200,00	-200,00
							Wartungskosten	#	0,00	893,80	0		50,00	-50,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Ausbuchen der Lohnnebenkosten aus den Entgelten für geleistete Arbeiten	#	0,00	893,80	0		-41.400,00	41.400,00
							Lohnpuffer Ausfall	#	0,00	893,80	0		6.000,00	-6.000,00
	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	-	niedrig	Nicht zugeordnet	AuB Teichanlagen Mudersbach	Stück	0,00	913,20	1		500,00	-500,00
			Gemeinkosten	-	normal	Nicht zugeordnet	Ausgleichsbuchung Einnahmeproggnose HVO	EFm	0,00	913,20	1	20.000,00		20.000,00

Teilleistung	Planobjekt	Erlassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Einsatz Bauhof	Kosten und Erlöse	Einsatz im Bauhof	-	normal	Nicht zugeordnet	Interne Leistungsverrechnung Einsatz Bauhof	STD	1,26	913,20	1.150	40.250,00		40.250,00
					-	Nicht zugeordnet	Leistungsverrechnung dauerhafter Einsatz FoWi Bauhof	STD	0,00	913,20	0	0,00		0,00
				Eigene Waldarbeiter	normal	Nicht zugeordnet	Unterstützung Bauhof durch Forstwirte	STD	1,26	913,20	1.150		40.250,00	-40.250,00
	Fördermittel Kalamität Fichte	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Fördermittel Fichten-Schadholz aus Extremwetterrichtlinie Land Hessen	EFm	2,24	893,80	2.000	9.600,00		9.600,00
	Lohn Azubi	Kosten und Erlöse	Ausbildung	Eigene Waldarbeiter	normal	Nicht zugeordnet	Auszubildende Forstwirt	Stück	0,00	913,20	1		12.768,00	-12.768,00
	Lohn städt. Forstwirte	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Eigene Waldarbeiter	normal	Nicht zugeordnet	Grundlohn Forstwirte	STD	4,27	913,20	3.900		0,00	0,00
	Neubeschaffung Dienst-PKW Forstwirte	Kosten und Erlöse	Einzelne Maschinen	-	normal	Nicht zugeordnet	Entnahme Kucklage zugunsten Wiederaufforstung	Stück	0,00	913,20	1	27.075,00		27.075,00
	Sonstige Kosten Azubi	Kosten und Erlöse	Ausbildung	-	normal	Nicht zugeordnet	Unterkunft FBZ, Verpflegung FBZ, Werkzeuge, Gebühren HF	Stück	0,00	913,20	1		7.500,00	-7.500,00
	Unterstützungsleistung forstl. Unternehmer	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Unterstützungsleistung Forstl. Unternehmer	Stück	0,00	913,20	1		20.000,00	-20.000,00
	Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirtschaftungsflächen	Eigene Waldarbeiter	hoch	Nicht zugeordnet	VKS Einsatz Forstwirte	#	0,00	913,20	0		20.000,00	-20.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Maschine VKS	STD	0,03	913,20	30		3.300,00	-3.300,00
	Waldfunktion	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	-	niedrig	Nicht zugeordnet	Wanderwege und Erholungseinrichtungen	Stück	0,00	913,20	1		2.000,00	-2.000,00
			Gemeinkosten	-	normal	Nicht zugeordnet	Entsorgung Müll	Stück	0,00	913,20	1		1.500,00	-1.500,00
	Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	-	normal	Nicht zugeordnet	Gräben und Durchlässe	Stück	0,00	913,20	1		500,00	-500,00
							Lichtraumprofil händisch	Stück	0,00	913,20	1		500,00	-500,00
							Lichtraumprofil maschinell	Stück	0,00	913,20	1		1.500,00	-1.500,00
							Mulchen der Bankette	Stück	0,00	913,20	1		1.500,00	-1.500,00
							Wasserregulierung "Strauch"	Stück	0,00	913,20	1		2.000,00	-2.000,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Einsatz der eigenen Forstwirte in der Wegepflege	#	0,00	913,20	0		11.000,00	-11.000,00
	<b>Ergebnis</b>											<b>102.925,00</b>	<b>198.669,68</b>	<b>-95.744,68</b>
<b>Gesamtergebnis</b>												<b>375.124,17</b>	<b>466.439,74</b>	<b>-91.315,57</b>

## Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]	
Harvestereinsatz Block I	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	Abt. 103-A1	normal	Okt/Nov/Dez	FI	PZ	Nicht zugeordnet	300	27.000,00	7.500,00	19.500,00	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.500,00	1.250,00	2.250,00	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	750,00	390,00	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	51,40	
					Abt. 106-C1 / VKS	normal	Okt/Nov/Dez	KI	PZ	Nicht zugeordnet	30	2.402,38	750,74	1.651,64	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	30	2.102,08	750,74	1.351,34	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	20	700,72	500,52	200,20	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	51,40	
				Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 103-A1	normal	Okt/Nov/Dez	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	80	9.599,93	1.999,99	7.599,94	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.400,04	500,01	900,03	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	20	760,02	500,01	260,01	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	51,40	
			mittel	Hauptnutzung-Kalamität	Abt. 139-C2	normal	Okt/Nov/Dez	FI	PZ	Nicht zugeordnet	100	9.000,05	2.000,01	7.000,04	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.399,97	399,99	999,98	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	20	759,98	399,99	359,99	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	51,40	
				Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 104-B1	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet	10	699,31	219,78	479,53	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	5	259,73	109,89	149,84	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	51,40	
								KI	PZ	Nicht zugeordnet	10	800,01	200,00	600,01	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	5	350,00	100,00	250,00	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	3	105,00	60,00	45,00	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	1	0,00	0,00	0,00	51,40	
								LAE	PZ	Nicht zugeordnet	20	2.200,00	400,00	1.800,00	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	10	700,00	200,00	500,00	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	5	190,01	100,00	90,01	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	51,40	
					Abt. 104-B2	normal	Okt/Nov/Dez	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	40	4.799,97	800,00	3.999,97	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.400,02	400,01	1.000,01	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	10	379,99	200,00	179,99	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	51,40	
									FI	PZ	Nicht zugeordnet	10	900,01	200,00	700,01	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet	10	700,00	200,00	500,00	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	5	190,00	100,00	90,00	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	4	0,00	0,00	0,00	51,40	
					Abt. 104-B3	normal	Okt/Nov/Dez	KI	PZ	Nicht zugeordnet	50	3.999,98	999,99	2.999,99	51,40	
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.499,98	999,99	2.499,99	51,40	
									IH	Nicht zugeordnet	10	350,01	200,01	150,00	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	51,40	
					Abt. 104-C1	normal	Okt/Nov/Dez	BIR	IH	Nicht zugeordnet	13	650,00	286,00	364,00	51,40	



Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]	
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
								DGL	PZ	Nicht zugeordnet		40	4.800,01	800,00	4.000,01	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		20	1.399,98	399,99	999,99	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		8	304,01	160,01	144,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 112-A3	normal	Okt/Nov/Dez	BU	IH	Nicht zugeordnet		10	520,00	220,00	300,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		3	0,00	0,00	0,00	51,40
								FI	PZ	Nicht zugeordnet		3	270,00	60,00	210,00	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		2	140,00	40,00	100,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		1	0,00	0,00	0,00	51,40
								KI	PZ	Nicht zugeordnet		10	800,00	200,00	600,00	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		5	350,00	100,00	250,00	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		3	105,00	60,00	45,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 116-D1	normal	Okt/Nov/Dez	ESH	PAL	Nicht zugeordnet		10	699,31	219,78	479,53	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		10	519,47	219,78	299,69	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
								LAE	PZ	Nicht zugeordnet		30	3.300,00	600,00	2.700,00	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		10	700,00	200,00	500,00	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		8	304,00	160,00	144,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 136-A1 / Erschließung	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet		50	3.500,04	1.100,01	2.400,03	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		150	7.799,96	3.299,98	4.499,98	51,40
									BR	Nicht zugeordnet		20	1.499,93	0,00	1.499,93	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		40	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 139-A1	normal	Okt/Nov/Dez	FI	PZ	Nicht zugeordnet		40	3.599,97	799,99	2.799,98	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		10	700,02	200,01	500,01	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		10	380,01	200,01	180,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		5	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 139-A1 / Erschließung	normal	Okt/Nov/Dez	BU	IH	Nicht zugeordnet		80	4.159,98	1.759,99	2.399,99	51,40
									BR	Nicht zugeordnet		10	750,00	0,00	750,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		20	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 139-B1	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet		10	700,00	220,00	480,00	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		30	1.560,00	660,00	900,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		10	0,00	0,00	0,00	51,40
								KI	PZ	Nicht zugeordnet		70	5.599,97	1.399,99	4.199,98	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		20	1.400,03	400,01	1.000,02	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		20	700,01	400,01	300,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		10	0,00	0,00	0,00	51,40
								LAE	PZ	Nicht zugeordnet		10	1.099,99	200,00	899,99	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		10	699,99	200,00	499,99	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		5	190,00	100,00	90,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		5	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 139-B2	normal	Okt/Nov/Dez	FI	PZ	Nicht zugeordnet		25	2.250,00	500,00	1.750,00	51,40
									PAL	Nicht zugeordnet		15	1.050,00	300,00	750,00	51,40
									IH	Nicht zugeordnet		5	190,00	100,00	90,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		5	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 139-C1 / Erschließung	normal	Okt/Nov/Dez	BIR	IH	Nicht zugeordnet		30	1.500,00	660,00	840,00	51,40
									FE	Nicht zugeordnet		2	0,00	0,00	0,00	51,40
					Abt. 140-2 / Erschließung	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet		30	2.100,00	660,00	1.440,00	51,40

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]	
									IH	Nicht zugeordnet	200	10.400,00	4.400,00	6.000,00	51,40	
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	51,40	
PN Forstwirte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldbarbeiter	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 410-1	normal	Jan/Feb/Mrz	EI	SB-	Nicht zugeordnet	20	2.997,03	919,09	2.077,94	19,20	
									PAL	Nicht zugeordnet	20	999,01	919,09	79,92	19,20	
									IH	Nicht zugeordnet	10	419,56	459,52	-39,96	19,20	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	19,20	
			mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 207-1	normal	Jan/Feb/Mrz	BU	SB+	Nicht zugeordnet	100	9.800,08	3.900,03	5.900,05	19,20	
									SB-	Nicht zugeordnet	100	7.900,07	3.900,03	4.000,04	19,20	
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.499,91	1.949,96	1.549,95	19,20	
									IH	Nicht zugeordnet	50	2.599,94	1.949,96	649,98	19,20	
									BR	Nicht zugeordnet	5	375,15	0,00	375,15	19,20	
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	19,20	
			niedrig	Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 148-1	normal	Jan/Feb/Mrz	BAH	IH	Nicht zugeordnet	10	500,00	320,00	180,00	19,20	
									BR	Nicht zugeordnet	5	300,00	0,00	300,00	19,20	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	19,20	
									BU	SB-	Nicht zugeordnet	20	1.580,00	640,00	940,00	19,20
									PAL	Nicht zugeordnet	10	700,00	320,00	380,00	19,20	
									IH	Nicht zugeordnet	10	520,00	320,00	200,00	19,20	
									BR	Nicht zugeordnet	5	375,00	0,00	375,00	19,20	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	19,20	
					Abt. 215-1	normal	Jan/Feb/Mrz	BU	SB-	Nicht zugeordnet	60	4.735,24	1.918,08	2.817,16	19,20	
									PAL	Nicht zugeordnet	30	2.097,94	959,06	1.138,88	19,20	
									IH	Nicht zugeordnet	20	1.038,91	639,33	399,58	19,20	
									BR	Nicht zugeordnet	10	749,25	0,00	749,25	19,20	
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	19,20	
PN/HN Unternehmer	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	Abt. 418-A SH	normal	Okt/Nov/Dez	FI	SB-	Nicht zugeordnet	200	13.986,11	4.995,03	8.991,08	8,60	
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.496,53	1.248,75	2.247,78	8,60	
									IH	Nicht zugeordnet	50	1.897,99	1.248,68	649,31	8,60	
									FE	Nicht zugeordnet	40	0,00	0,00	0,00	8,60	
			mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	Abt. 413-A1	normal	Okt/Nov/Dez	DGL	SB+	Nicht zugeordnet	20	2.400,02	400,00	2.000,02	8,60	
									SB-	Nicht zugeordnet	10	700,01	200,00	500,01	8,60	
									IH	Nicht zugeordnet	3	114,00	60,00	54,00	8,60	
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	8,60	
				Pflegenutzung-Planmäßig	Abt. 413-A1	normal	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Nicht zugeordnet	50	3.950,00	1.100,00	2.850,00	8,60	
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.400,00	440,00	960,00	8,60	
									IH	Nicht zugeordnet	20	1.040,00	440,00	600,00	8,60	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	8,60	
									EI	SB-	Nicht zugeordnet	15	2.250,00	330,00	1.920,00	8,60
									PAL	Nicht zugeordnet	10	500,00	220,00	280,00	8,60	
									IH	Nicht zugeordnet	5	210,00	110,00	100,00	8,60	
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	8,60	
					Abt. 413-A3	normal	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Nicht zugeordnet	35	2.765,00	770,00	1.995,00	8,60	
									PAL	Nicht zugeordnet	10	700,01	220,00	480,01	8,60	
									IH	Nicht zugeordnet	20	1.039,98	440,00	599,98	8,60	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	8,60	
									EI	SB-	Nicht zugeordnet	5	750,00	110,00	640,00	8,60
									PAL	Nicht zugeordnet	2	100,00	44,00	56,00	8,60	

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti- ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
									IH	Nicht zugeordnet	2	84,00	44,00	40,00	8,60
									FE	Nicht zugeordnet	1	0,00	0,00	0,00	8,60
								LAE	SB-	Nicht zugeordnet	5	350,00	100,00	250,00	8,60
									PAL	Nicht zugeordnet	2	140,00	40,00	100,00	8,60
									IH	Nicht zugeordnet	2	76,00	40,00	36,00	8,60
									FE	Nicht zugeordnet	1	0,00	0,00	0,00	8,60
					Abt. 413-A4	normal	Okt/Nov/Dez	BU	PAL	Nicht zugeordnet	15	1.051,04	330,33	720,71	8,60
									IH	Nicht zugeordnet	5	260,27	110,11	150,16	8,60
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	8,60
								EI	SB-	Nicht zugeordnet	90	13.486,56	1.978,02	11.508,54	8,60
									PAL	Nicht zugeordnet	20	999,02	439,56	559,46	8,60
									IH	Nicht zugeordnet	20	839,12	439,54	399,58	8,60
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	8,60
Sammelhieb	HE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	Sammelhieb	hoch	Apr/Mai/Jun	BU	SB-	Nicht zugeordnet	100	7.907,91	4.704,71	3.203,20	913,20
									PAL	Nicht zugeordnet	50	3.499,96	2.349,97	1.149,99	913,20
									IH	Nicht zugeordnet	50	2.605,24	2.354,73	250,51	913,20
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	913,20
			mittel	Pflegenutzung-Kalamität	Sammelhieb	normal	Apr/Mai/Jun	FI	SB-	Nicht zugeordnet	60	4.200,00	2.280,00	1.920,00	913,20
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.400,00	760,00	640,00	913,20
									IH	Nicht zugeordnet	10	380,00	380,00	0,00	913,20
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	913,20
			niedrig	Pflegenutzung-Kalamität	Sammelhieb	hoch	Apr/Mai/Jun	KI	SB-	Nicht zugeordnet	20	1.401,39	620,62	780,77	913,20
									PAL	Nicht zugeordnet	10	700,69	310,31	390,38	913,20
									IH	Nicht zugeordnet	10	350,36	310,32	40,04	913,20
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	913,20
<b>Gesamtergebnis</b>											<b>3.962</b>	<b>266.199,17</b>	<b>93.160,06</b>	<b>173.039,11</b>	<b>992,40</b>

# Hauungsplan nach Sorten

**WiPlus**

Forstamt	Weilburg
Betrieb	Stadtwald Leun
Revier	Revier Leun
Geschäftsjahr	2023

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>120</b>	<b>790</b>	<b>868</b>	<b>736</b>		<b>1.007</b>		<b>55</b>	<b>386</b>	<b>3.962</b>
[+] Buche		100	365		295		713		55	210	1.738
[+] Eiche			130		52		37			18	237
[+] Fichte		20	270	638	237		171			115	1.451
[+] Kiefer			25	230	152		86			43	536

# Hauungsplan nach Art der Nutzung

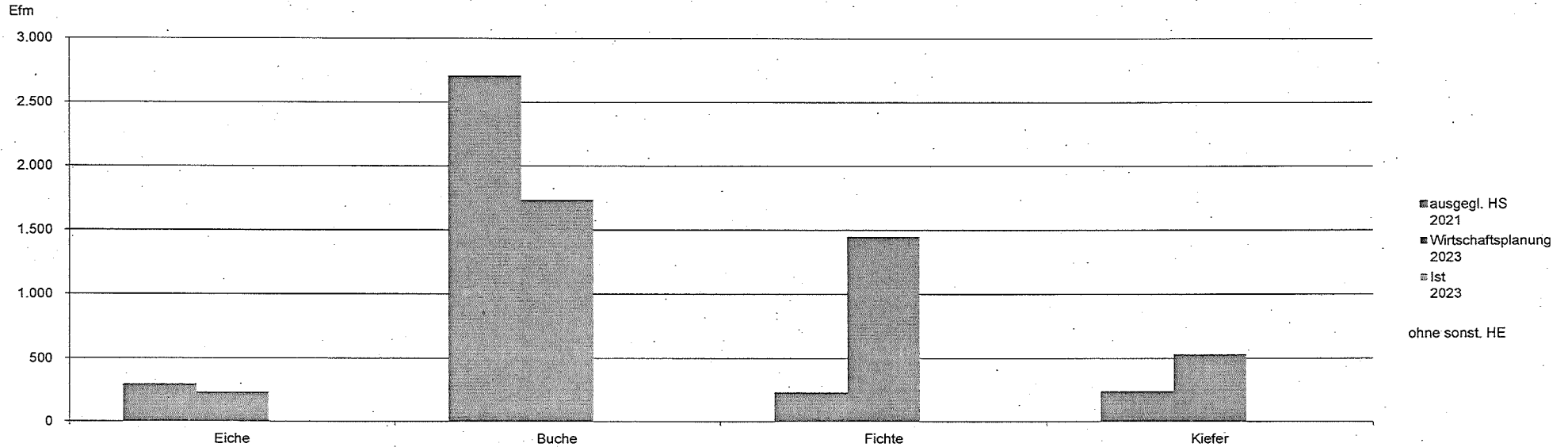
WiPlus

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegetnutzung		
	ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023	ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
Eiche	115			183	237	
Buche	1.145	230		1.559	1.508	
Fichte	7	526		223	925	
Kiefer	36			203	536	
<b>Summe</b>	<b>1.304</b>	<b>756</b>		<b>2.169</b>	<b>3.206</b>	

Summe		
ausgegl. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
298	237	
2.704	1.738	
231	1.451	
240	536	
3.473	3.962	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
sonstige HE		



**Pflanzenbedarf**

**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
239	Stadtwald Leun	2023	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Pflanzung Abt. 212-B1 (EZ)	#	DGL	30 bis 60 cm	85304	Eigene Waldarbeiter	Frühjahr	0,00	1.100	2.079,00	1,89
					Pflanzung Abt. 214-6 (EZ)	#	SER	30 bis 50 cm	80204	Eigene Waldarbeiter	Frühjahr	0,00	1.600	2.288,00	1,43
			Jan/Feb/Mrz	Pflanzung	216-1 [Gatter]	#	ELA	30 bis 60 cm	83703	Waldarbeiter	Frühjahr	0,00	2.100	3.759,00	1,79
			Okt/Nov/Dez	Pflanzung	Pflanzung Abt. 205-B1 [Gatter]	#	BAH	30 bis 50 cm	80103	Eigene Waldarbeiter	Wildlinge / 2 Teilflächen	0,00	2.000	2.300,00	1,15
					211-B1 [Gatter]	#	BWE	30 bis 50 cm	#	Unternehmer	bachbegleitend	0,20	500	740,00	1,48
							SER	30 bis 50 cm	80204	Unternehmer	#	1,00	3.500	5.005,00	1,43
							WTA	30 bis 60 cm	82705	Unternehmer	#	1,00	2.200	4.686,00	2,13
					Pflanzung Abt. 212-1/2 [Gatter]	#	DGL	30 bis 60 cm	85304	Unternehmer	Gatter, Hangfuß	0,00	1.200	2.028,00	1,69
							GTA	20 bis 40 cm	83002	Unternehmer	Gatter, Hangfuß	0,00	300	462,00	1,54
					Pflanzung Abt. 212-B2 (EZ)	#	WTA	30 bis 60 cm	82705	Eigene Waldarbeiter	Gatter	0,00	1.600	3.728,00	2,33
			<b>Ergebnis</b>									<b>2,20</b>	<b>16.100</b>	<b>27.075,00</b>	<b>1,68</b>





## Stadt Leun (06.10.2022)

Vorstellung Wirtschaftsplan 2023



# Inhalt

**1. Einleitung**  
Klimawandel und die Folgen

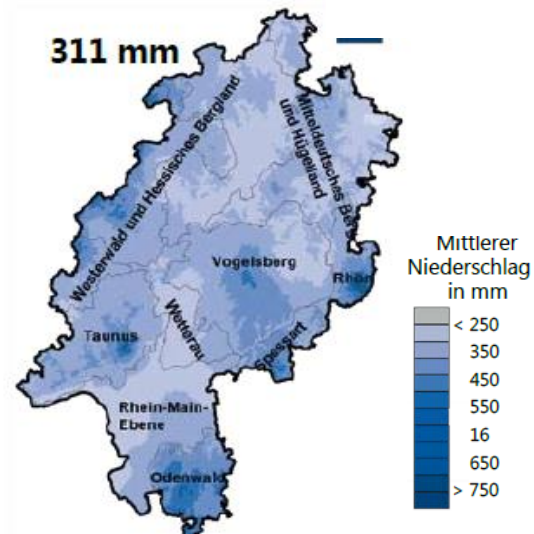
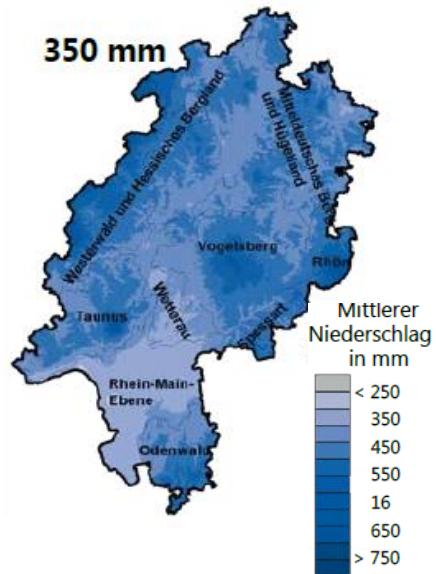
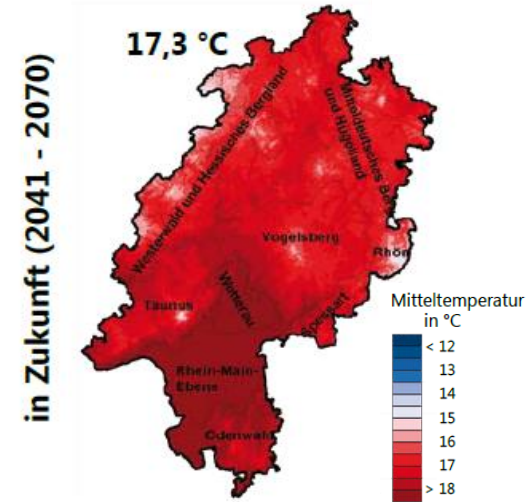
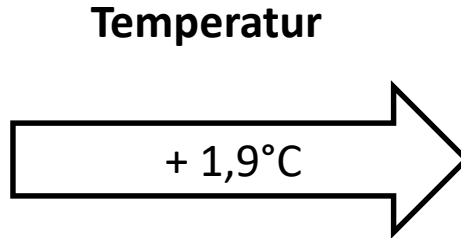
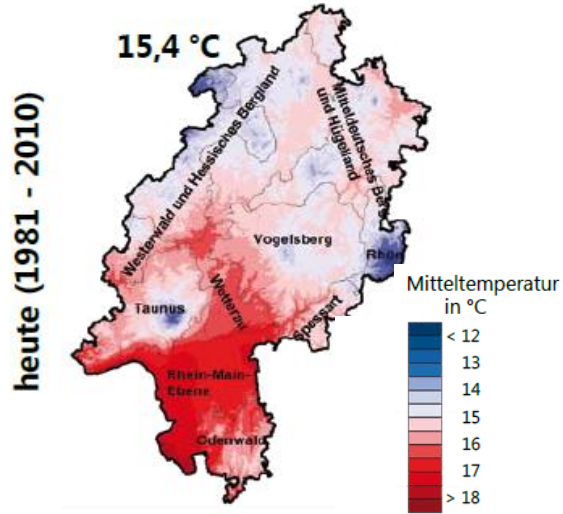
**2. Wirtschaftsplan Forst 2023**  
Vorstellung des Wirtschaftsplans Forst 2023

**3. Abschlussdiskussion**  
Fragen und Diskussion

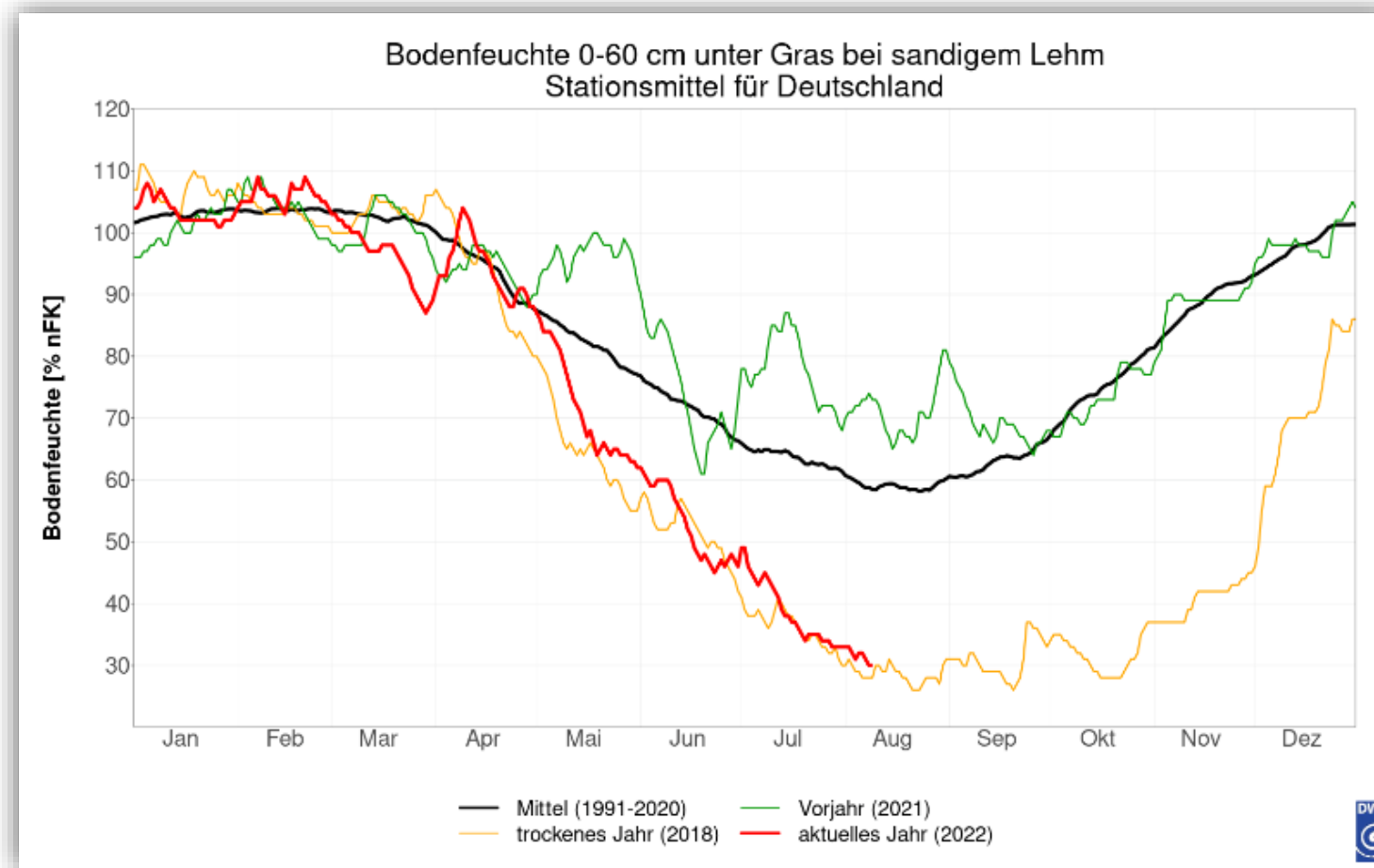




# Veränderung von Temperatur & Niederschlag



## Bodenfeuchte 2022 (Deutschland)



**Die Witterung im Jahr 2022 hat bisher einen vergleichbaren Verlauf wie im Jahr 2018**

## Zustand der hessischen Wälder

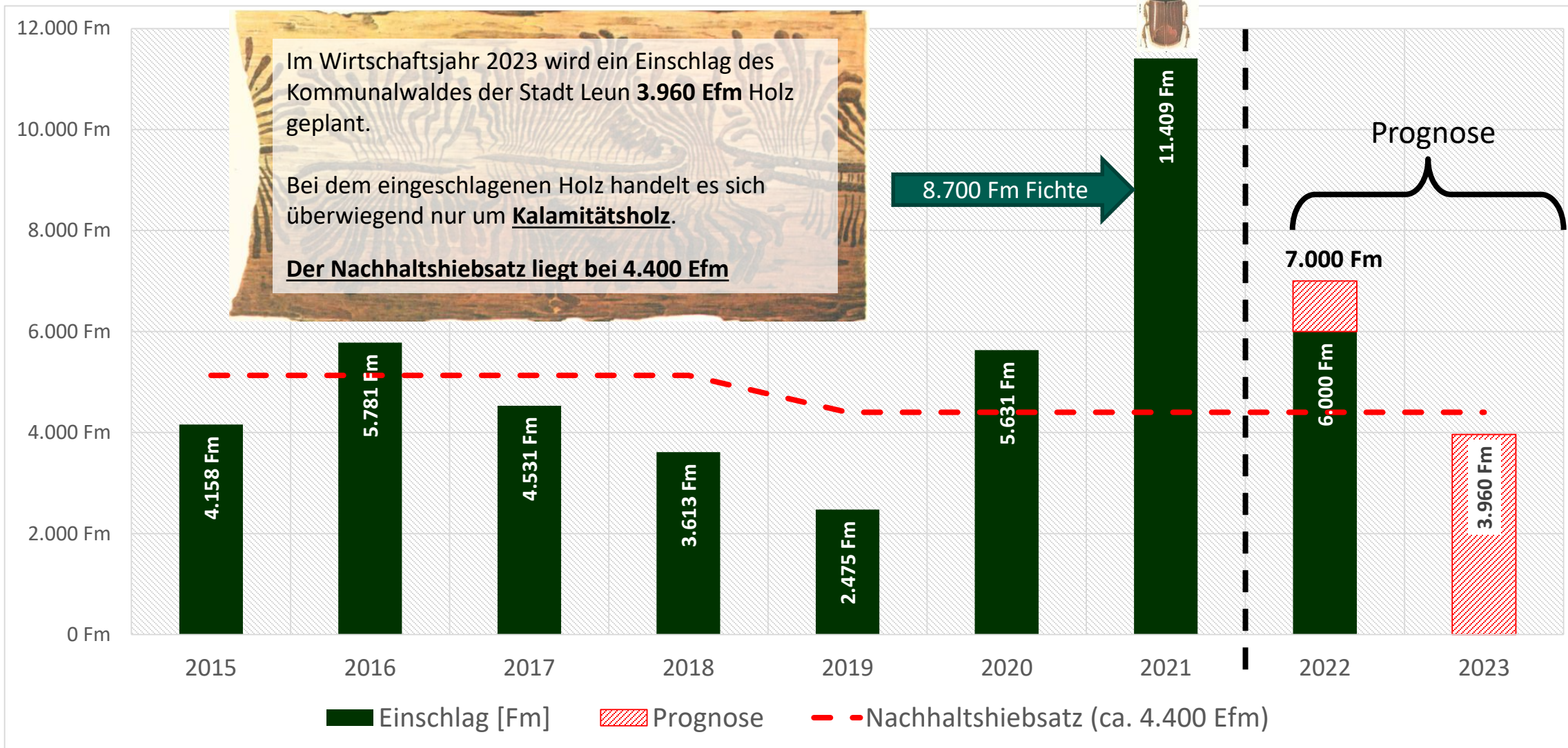
Das in dieser Dimension zumindest seit Jahrzehnten erstmalige Zusammentreffen von großen **Sturmschäden**, langanhaltender **Dürre** und Rekordtemperaturen hat zu einer hochbrisanten Waldschutzlage und national zu einer Destabilisierung der Waldbestände geführt.

Die Ergebnisse der Waldzustandsaufnahmen 2021 belegen für den hessischen Wald einen seit 2019 anhaltend schlechten Vitalitätszustand.

Nach der erheblichen Verschlechterung des Vitalitätszustandes hessischer Wälder in 2019 und 2020 hat sich das Schadniveau 2021 nicht verbessert. In den letzten drei Jahren ist eine starke Destabilisierung der hessischen Wälder eingetreten.

→ Die Situation ist dramatisch!

# Übersicht Gesamteinschlag





# Vorgehen bei der Wiederbewaldung

## 1. Kleinere Schadflächen

- Sukzession

## 2. Größere Freiflächen

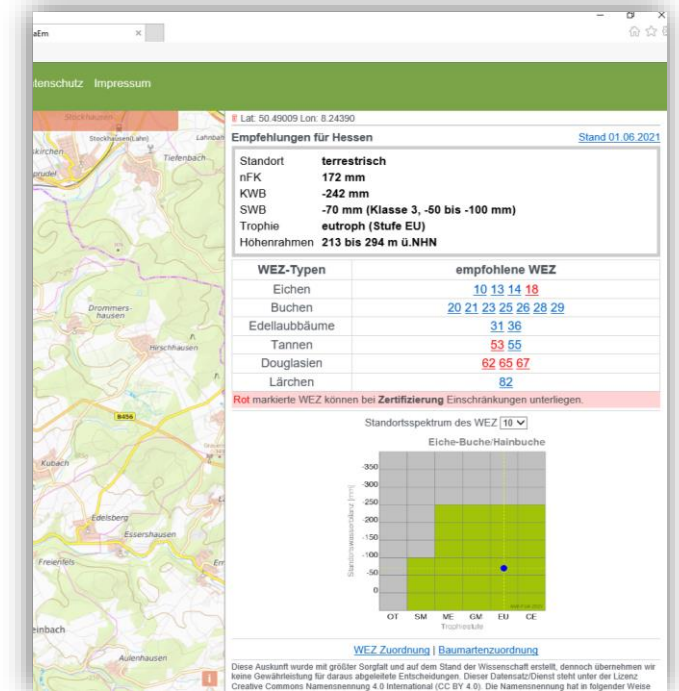
- Priorisierung (Potential der NV, Pflanzung)

## 3. Waldentwicklungsziel

- Standortwasserbilanz
- Nährstoffausstattung

## 4. Kapazitäten:

- Finanziell
- **Pflanzenverfügbarkeit (→ HKE)**
- Arbeitskräfte



Entscheidungshilfen zur  
klimaangepassten Baumartenwahl  
<https://www.nw-fva.de/BaEm/>



## Übersicht der angelegten Kulturfläche:

<u>2021</u>	4,0 ha
<u>2022</u>	ca. 10,0 ha
	<u>ca. 14,0 ha</u>

**Projekt zur Aufforstung des Waldes  
„Baumspenden für den Klimaschutz-Bürgerwald Leun“  
Einladung zur Pflanzaktion am 02.04.2022**





## Waldbrandgefahr

Nachdem bereits die Monate Mai und Juni (2022) viel zu trocken waren, kam es seit Mitte Juli zu einer deutlichen Zunahme der Waldbrandgefahr. Allein in diesem Zeitraum gab es in Hessen über 150 Waldbrände auf einer Gesamtfläche von rund 115 Hektar.



**Bild: Waldbrand bei Heckholzhausen am Sonntag, den 04.09.2022**



# Inhalt

## 1. Einleitung

Klimawandel und die Folgen

## 2. Wirtschaftsplan Forst 2023

Vorstellung des Wirtschaftsplans Forst 2023

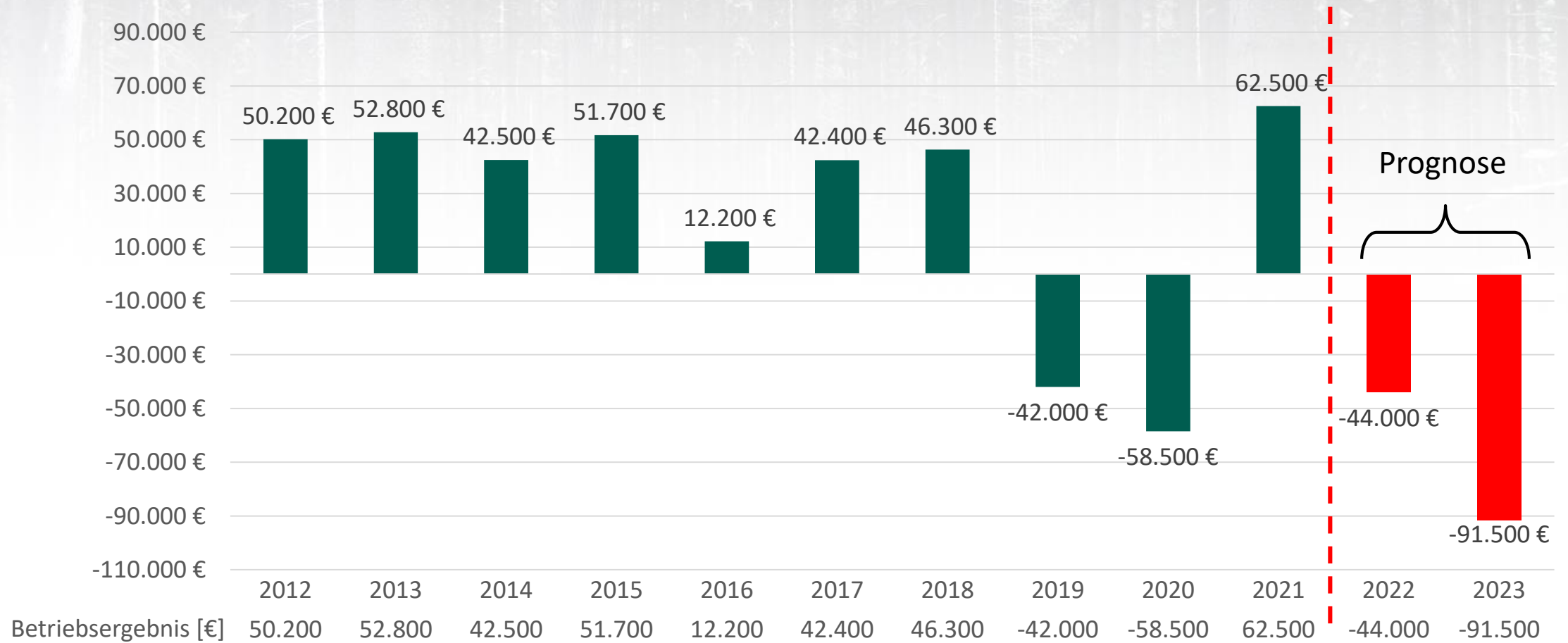
## 3. Abschlussdiskussion

Fragen und Diskussion





# Übersicht Betriebsergebnisse [€]



## Wirtschaftsplan Forst 2023

# Geplanter Holzeinschlag (Holzernte)

### Gesamt 3.960 Fm

➔ Davon sind verkaufsfähig: 3.570 Fm

- **1.450 Fm Buche** mit Schwerpunkt auf schlechteren Sortimenten, da vor allem in älterer Buche nur **Zwangsnutzung** geplant ist
  - **1.045 Fm Fichte**, komplett als **Zwangsnutzung** geplant
  - 285 Fm Eiche und sonst. Laubholz
  - 290 Fm Douglasie
  - 375 Fm Kiefer, es gibt nächstes Jahr einen Schwerpunkt
  - 117 Fm Lärche
- **865 Fm motormanuell durch eig. Forstwirte**
  - **685 Fm motormanuell durch Unternehmer**
  - **2.025 Fm durch Harvester**



# Wirtschaftsplan Forst 2023

## Darstellung der Einnahmen

Position	Betrag
Holzverkauf ( <i>Erlösprognose HVO Taunus Westerwald</i> )	286.200 €
Brennholzverkauf durch Stadtverwaltung	6.000 €
Leistungsverrechnung Bauhoftätigkeit	40.250 €
Planungsgeld Pumpspeicherwerk	6.000 €
Fördermittel des Landes (vorsichtig kalkuliert)	9.600 €
Entnahme Forstrücklage für Pflanzen + Pflanzung	27.000 €
<b>Einnahmen:</b>	<b>375.050 €</b>



# Wirtschaftsplan Forst 2023

## Darstellung der Ausgabe

Position	Betrag
<b>Lohn- und Lohnnebenkosten</b>	192.400 €
<b>Unternehmerleistung in der Holzernte</b> (Seilschlepper, Harvester, Forwarder)	150.000 €
<b>Wegebau</b>	6.000 €
<b>Pflanzen inkl. Pflanzdienstleistung</b>	27.000 €
<b>Beförsterungskosten (inkl. Kosten HVO)</b>	33.700 €
<b>Sonstige Positionen</b> (Steuern, Versicherungen, Treib- und Betriebsstoffe, Reparaturen KFZ und MS, Abschreibung KFZ, Telefon, kleinere Anschaffungen)	57.400 €
<b>Ausgaben:</b>	<b>-466.500 €</b>

# Wirtschaftsplan Forst 2023

## Gesamtergebnis

<b>Einnahmen:</b>	375.050 €
<b>Ausgaben:</b>	- 466.500 €
<b>Defizit:</b>	<b>-91.500 €</b>

# Inhalt

## 1. **Einleitung**

Klimawandel und die Folgen

## 2. **Wirtschaftsplan Forst 2023**

Vorstellung des Wirtschaftsplans Forst 2023

## 3. **Abschlussdiskussion**

Fragen und Diskussion





MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.

Beständigkeit.

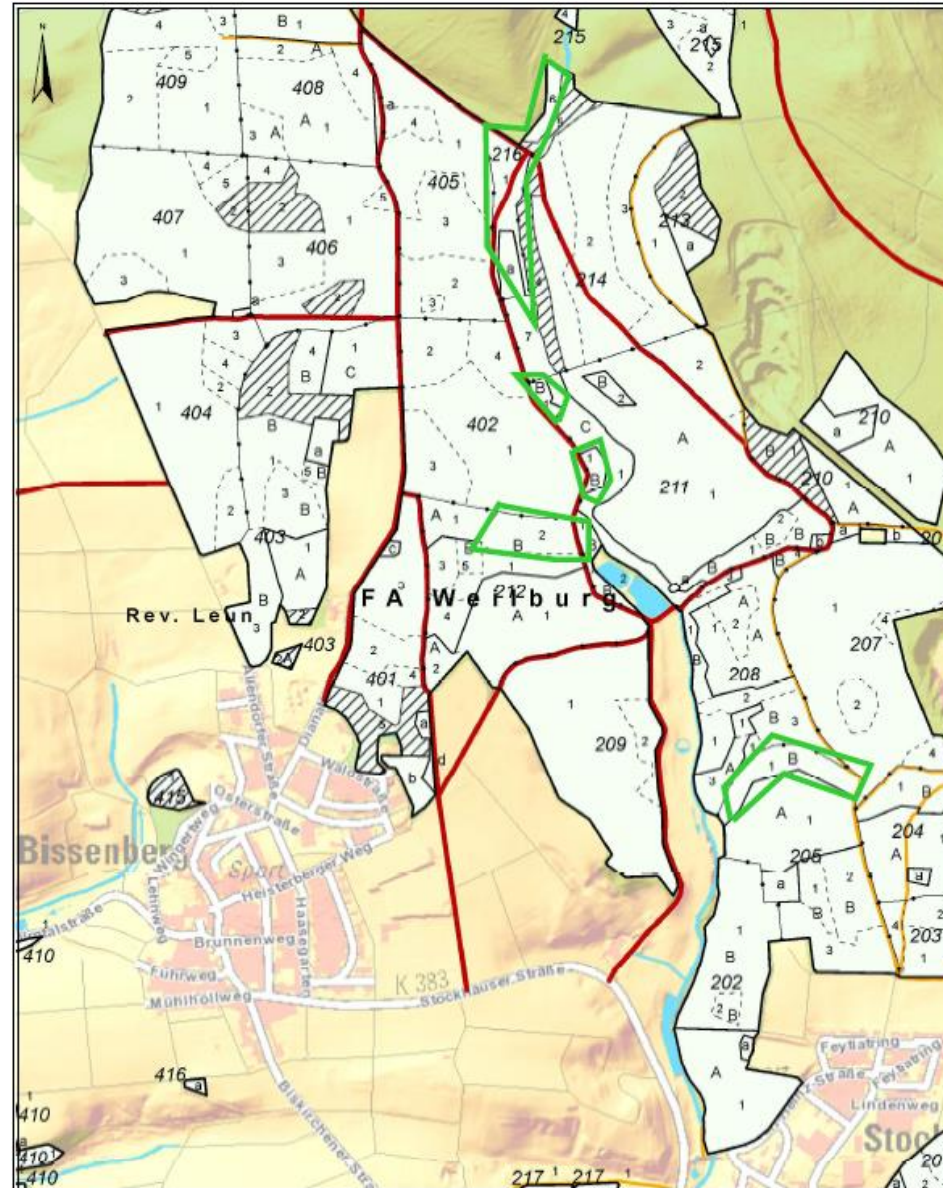
Lebendigkeit.

Wachstum.



# Darstellung der für 2023 geplanten Maßnahmen

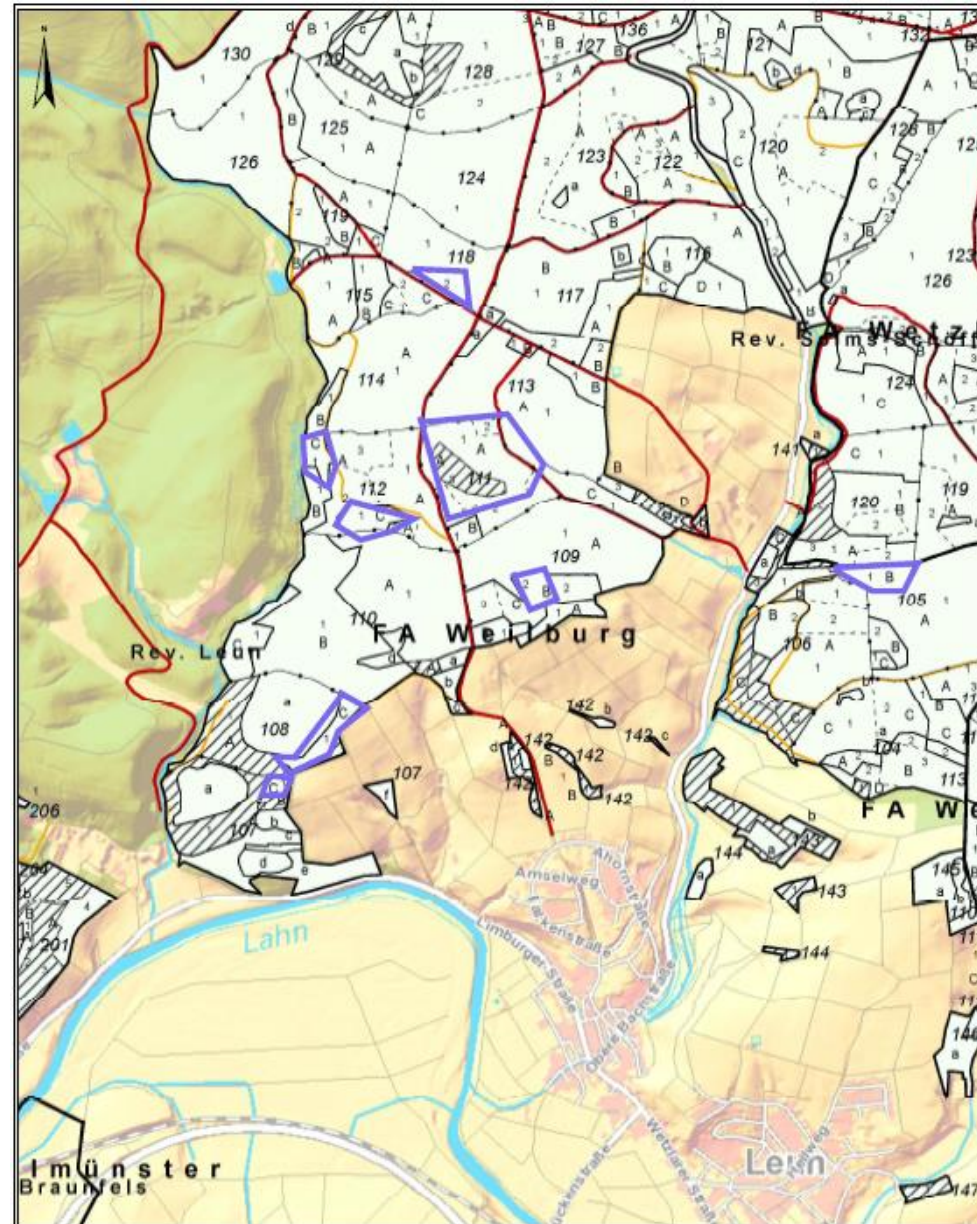
## Aufforstungsschwerpunkt





# Darstellung der für 2023 geplanten Maßnahmen

## Schwerpunkt Läuterung/Ästung

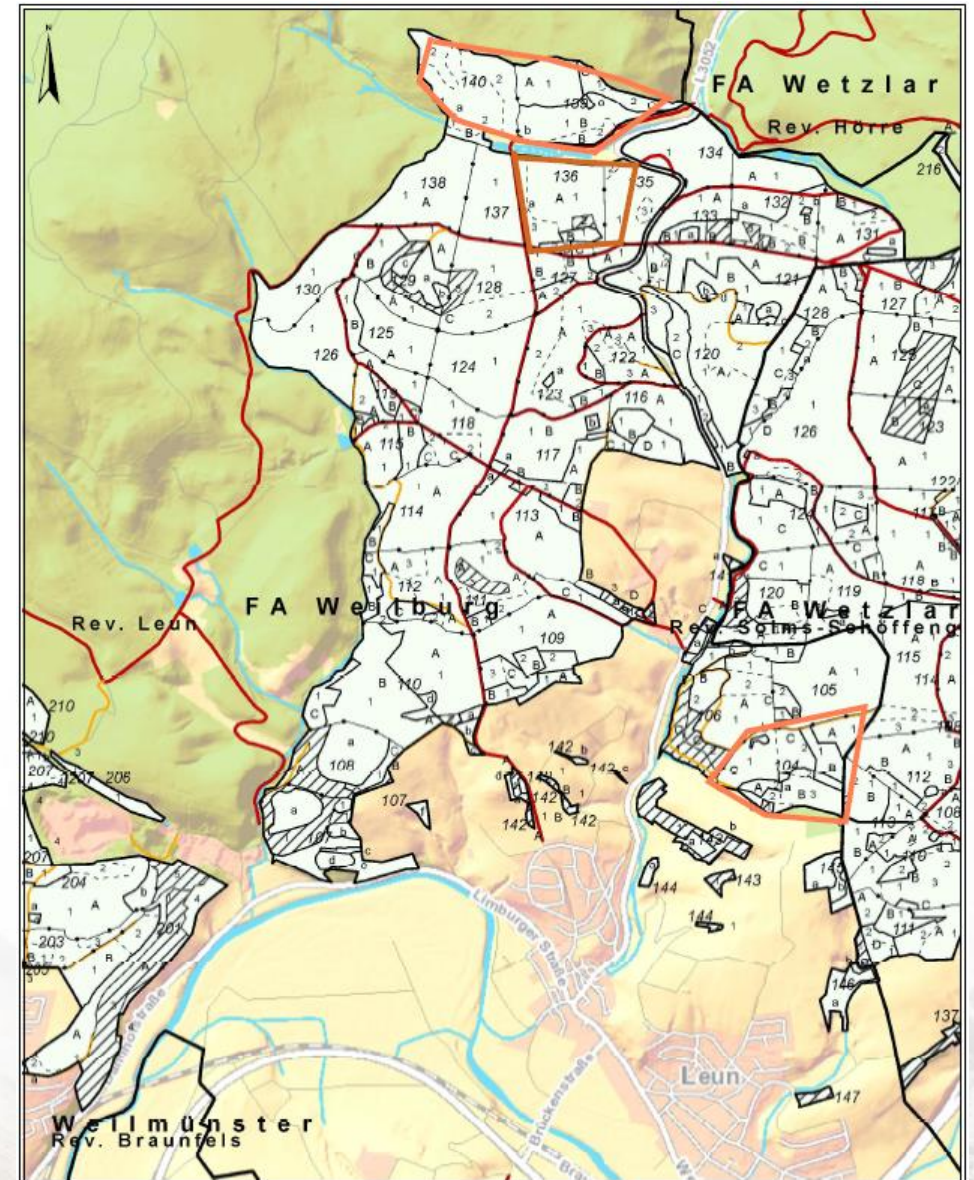
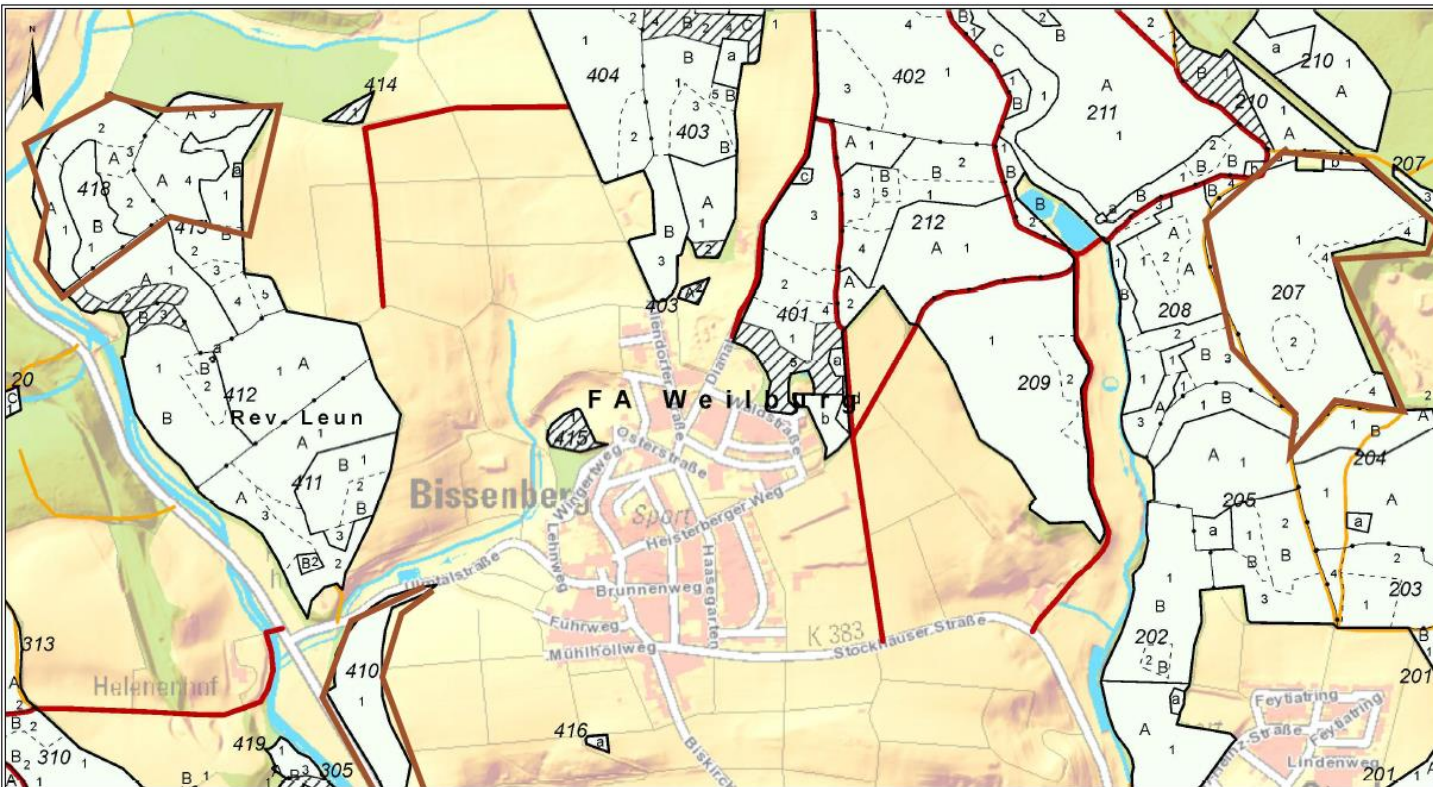




# Darstellung der für 2023 geplanten Maßnahmen geplanter Holzeinschlag

Harvester

motormanuell





MEHR WALD.  
MEHR MENSCH.

Beständigkeit.

Lebendigkeit.

Wachstum.

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Weilburg</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Stadtwald Leun</b>
<b>Revier</b>	<b>Leun</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2021</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

	<b>Voranschlag</b>	<b>Abschluss</b>
<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>218.300,00 €</b>	<b>465.378,29 €</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>262.800,00 €</b>	<b>397.265,10 €</b>
<b>Überschuss</b>	<b>- 44.500,00 €</b>	<b>68.113,19 €</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	- €	- €
<b>Aufwand</b>	- €	- €
<b>Überschuss IBLV</b>	- €	- €
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>-44.500</b>	<b>68.113</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Netto-Ergebnis*</b>	<b>Netto-Ergebnis</b>
Aufwand	6001000	Pflanzen	4.600,00 €	1.579,96 €
	6010100	Aufw. für Büromaterial u. Drucksachen	100,00 €	- €
	6010200	Verbrauchsmat.Landw.	4.850,00 €	2.435,02 €
	6020000	Hilfsstoffe	100,00 €	- €
	6030100	Betriebsstoffe	300,00 €	2.584,11 €
	6030200	Praxis und Laborbedarf, Arzneimittel	100,00 €	- €
	6055000	Treibstoffe	1.100,00 €	1.294,41 €
	6061000	Mat.aufw. f. Gebäude u. Außenanlagen	100,00 €	- €
	6062000	Mat.aufw. f. techn. Anl. in Betriebsbau.	100,00 €	- €
	6063000	Mat.aufw. f. Einrichtungen/Ausstattungen	200,00 €	227,83 €
	6065000	Mat.azufw.f. Straßen/Wege und Plätze	- €	- €
	6069000	sonst. Aufwand f. Reparatur u. Instandhaltung	- €	- €
	6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutz	1.300,00 €	642,99 €
	6089000	übriger sonst. Mat.aufw. (EMS-Rep.)	300,00 €	559,52 €
	6101000	Rücken	62.000,00 €	138.354,74 €
	6139000	sonst. weit. Fremdl. (ua Beförsterungsk.	44.650,00 €	65.343,07 €
	6162000	Instandh. techn. Anl. in Betriebsbauten	100,00 €	- €
	6164000	Instandh. von Fahrzeugen	1.700,00 €	1.128,94 €
	6165000	Instandh. von Infrastrukturvermögen	4.500,00 €	743,80 €
	6166000	Wartungskosten	50,00 €	44,32 €
	6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	50,00 €	- €
	6180000	Skonti, Boni	- €	79,02 €
	6201000	Grundentgelt AN	89.150,00 €	136.169,80 €
	6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	1.600,00 €	2.446,67 €
	6401000	Arbeitgeberanteil Sozialversich. EG-Ber.	18.150,00 €	27.800,00 €
	6420000	Beiträge zur Berufsgenossenschaft/UV	15.000,00 €	2.173,79 €
	6451000	Aufw. an Versorg.k. tarifl. Besch. (ZVK)	7.900,00 €	10.642,91 €
	6501000	Aufw. Für Personaleinstellungen	- €	1.798,60 €
	6730000	Gebühren	100,00 €	- €
	6772000	Aufw. f. Steuerberatung, Wirts.prüfung	2.000,00 €	- €
	6810000	Aufwend. f. Zeitungen u. Fachliteratur	100,00 €	93,00 €
	6832000	Telefonkosten	100,00 €	98,15 €



	6880000	Aufwend. f. Fort- und Weiterbildung	200,00 €	120,00 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	700,00 €	701,07 €
	6909000	Beiträge zu sonst. Versicherungen	200,00 €	182,38 €
	6910000	Beiträge Wirtschaftsverb./sonst. Verein.	250,00 €	21,00 €
	7020000	Grundsteuer	1.000,00 €	- €
	7030000	Betriebliche Steuern (KFZ-Steuer)	150,00 €	- €
Erträge	5004000	Umsatzerlöse aus der Überl. von Rechten	6.000,00 €	5.000,00 €
	5060000	Umsatzerl. LH m. Ext	160.800,00 €	312.419,88 €
	5300200	Nebenerlöse Forst	5.500,00 €	6.880,64 €
	5399000	and. sonst. betr. Ertr. (Bauhof)	36.000,00 €	
	5989000	sonst. Zuweisungen des Landes	10.000,00 €	137.307,77 €
	5990900	sonst. Außerordentliche Erträge	- €	3.770,00 €

die Werte sind zur  
Vereinfachung gerundet

## **Bericht des Bürgermeisters Stadtverordnetenversammlung 17.10.2022**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,  
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

wie auch in den letzten Stadtverordnetenversammlungen möchte ich auf den noch immer andauernden Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen eingehen. Ein Thema was viele Auswirkungen auch in der Stadt Leun hat und auch die Arbeit in der Verwaltung akut belastet.

Im Bericht der heimischen Zeitung vergangenen Samstag wurde unser Landrat zitiert: „Es ist ein Kontrollverlust“ Lahn-Dill-Kreis stößt bei Unterbringung von Flüchtlingen an Grenzen / Container und Massenunterkunft sollen her.

So ist die aktuelle Situation treffend beschrieben. Nicht nur Menschen aus der Ukraine kommen, sondern über die sogenannte Balkanroute auch wieder verstärkt aus Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Iran.

Große leerstehende Objekte, Hallen, Container etc. werden derzeit geprüft für größere Belegungszahlen. In den nächsten Wochen sollen zunächst die angebotenen Wohnungen für Ukrainer genutzt werden. Hier möchte ich nach wie vor werben, wer Wohnungen leer stehen hat und diese gerne an Ukrainer vermieten möchte, bitte sich in der Verwaltung bei Herrn Späth melden.

### **Auch uns in Leun trifft es hart!**

Im Frühjahr sind viele Ukrainische Flüchtlinge auch nach Leun gekommen, diese sind überwiegend in privaten Unterkünften untergekommen. Vielen Dank den Familien die sich nach wie vor bereit erklärt haben Flüchtlinge aufzunehmen.

Im Sommer wurde dann die Not im Lahn-Dill-Kreis größer sodass Zuweisungen mit Delegierungen an die Kommunen erfolgten.

Seitdem wir inzwischen **sechs** Zuweisungsbescheide mit Delegierungen von jeweils 10 Personen erhalten haben war die Priorität klar gesetzt, die Unterbringung der Flüchtlinge in Leun zu gewährleisten. Bei vielen anderen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis wurde es auch eng und Dorfgemeinschaftshäuser und Hallen wurden geschlossen und umgebaut.

Zu den aktuellen Zahlen und Belegungen in Leun komme ich nachher unter TOP 7 noch.

Nach den ersten Bescheiden waren viele Gespräche, Sitzungen und Absprachen notwendig um das alles in Leun so auf den Weg zu bringen. Auch wurde in den Leuner Nachrichten und auf der Homepage der Stadt Leun dazu berichtet.

Ein großes Dankeschön gilt den ehrenamtlichen Mandatsträgern, den Ortsbeiräten, dem Arbeitskreis „Leun hilft Menschen aus der Ukraine“, den Mitarbeitern der Verwaltung, wo manche fast nichts anderes machen konnten als sich der Problematik anzunehmen und dem Bauhof der auch stark eingebunden war um die Häuser herzurichten.

Für die bisherigen Umbauten und Herrichtung der Räumlichkeiten waren wir auch auf viele Partner der Stadt Leun angewiesen. Mein herzlicher Dank gilt den Firmen: Malermeister Arthur Faust aus Biskirchen, Schweitzer Haustechnik GmbH & Co. KG aus Leun, Holzbau Georg u. Herhert GbR aus Solms, Niclas Droß von "Haas Bauelemente", aus Allendorf. Ohne diese Firmen wäre eine schnelle und zeitnahe Umsetzung nicht möglich gewesen.

## **Corona-Pandemie**

Wir haben wieder einen Corona Herbst, fast jeder kennt wieder jemanden der aktuell Corona hat. Die Corona-Pandemie beschäftigt uns demnach nach wie vor weiter.

Die aktuellen Fallzahlen im Lahn-Dill-Kreis vom vergangenen Freitag dem 14.10.2022 **2.417** aktive Corona Fälle. In Leun haben wir aktuell von Freitag 41 aktive Corona-Fälle. Ob es weiter Einschränkungen geben wird bleibt abzuwarten. Erste Landesregierungen überlegen schon Verschärfungen bei der Maskenpflicht in Innenräumen.

## **Deckenbeleuchtung DGH Bissenberg**

Für den Austausch der alten Deckenleuchten durch neue Deckenbeleuchtung mit LED für das DGH Bissenberg hatten wir über die EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten gGmbH eine Förderung beantragt. Letzte Woche haben wir eine Fördermittelzugabe in Höhe von 3382,00 Euro erhalten. Die Maßnahme wurde beauftragt.

## **Arbeiten auf dem Friedhof Biskirchen**

Die Arbeiten auf dem Friedhof Biskirchen bezüglich der Neugestaltung einer Urnenanlage sind kurz vor dem Abschluss.

## **Klimaanlagen in den Kindertagesstätten**

Die Klimatisierung in allen Kindertagesstätten sind alle abgeschlossen und in Betrieb genommen.

## **Aktuelles aus dem Bereich Feuerwehr**

- Atemschutz Verbund Interkommunale Zusammenarbeit

Nachdem die Stadt Leun mit 9 anderen Kommunen einen Atemschutzverbund gegründet hat, sind nun die neuen Atemschutzgeräte zum Teil ausgeliefert. Diese Geräte und Atemschutzmasken sind jetzt mit der Überdrucktechnik ausgestattet. Aus diesem Grund wurden unsere Atemschutzgeräteträger an zwei Abenden in die neue Gerätetechnik eingewiesen. Ein Vorteil dieser Technik ist, dass immer ein Überdruck in den Masken besteht, so dass keine schädlichen Atemgifte in die Maske eindringen können. Außerdem werden die schweren Stahl-Atemluftflaschen gegen CFK Verbundflaschen ausgetauscht, die das Gesamtgewicht der Geräte um einiges verringert.

Ein weiterer Schritt für mehr Sicherheit für unsere ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden.

- Leistungsspanne Jugendfeuerwehr

Am 17. September fand in Driedorf die Abnahme der Leistungsspanne für 29 Mannschaften aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Limburg-Weilburg statt. Im und um das Höllkopfstadion herum absolvierten 231 Jugendliche die erforderlichen Disziplinen. Auch die Jugendfeuerwehr der Stadt Leun war mit einer Gruppe am Start. Die Verleihung der damit erworbenen höchsten Auszeichnung der Hessischen Jugendfeuerwehr erfolgte somit auch an unsere Leuner Gruppe. Herzlichen Glückwunsch.



- Bootsruische (Slipanlage) Leun

Erfreulich ist, dass nun die Bootsruische (Slipanlage) am Jugendzeltplatz Leun endlich errichtet wurde, bei Niedrigwasser konnte der Metallbauer diese montieren.

- Ankauf Grundstück neues Feuerwehrhaus / Stand Planungen Neubau

Der Notartermin fand statt, inzwischen sind die Gelder an den ehemaligen Grundstückbesitzer für den Ankauf geflossen. Die Umschreibung im Grundbuch ist noch abzuwarten.

-Das beauftragte Büro bereitet die Europaweite Ausschreibung vor. Unser Bauamt und auch der Bauausschussvorsitzender steht in Kontakt mit dem Büro.

- Einsätze in den letzten Wochen

Unsere Feuerwehren hatten die letzten Wochen viele Einsätze zu bewältigen. Ein großer Dank der Einsatzabteilung, insbesondere auch für die Einsätze mit dem Waldbrand Dillenburg / Haiger. Ein nicht alltäglicher Großeinsatz der hierzu bewältigen war.

Wir können froh sein, dass wir eine aktive und gut ausgebildete Feuerwehr haben. Vielen Dank für eure Einsätze.

### **Wagen für die Wald- und Wiesengruppe**

Der Wagen für die Wald- und Wiesengruppe der KiTa Rappelkiste Leun wurde geliefert. Er wird gerade im Innenbereich hergerichtet.

### **Telefonische Erreichbarkeit des Rathauses**

In den vergangenen Wochen wurde immer mal wieder der Hinweis getätigt, dass bei einem Anruf in das Rathaus kein Frei oder Besetztzeichen zu erhalten wäre.

Im Rathaus wurden nun die Gesprächsleitungen der Telefonanlage von 4 auf 8 durchgeführt. Somit haben wir eine Verdoppelung der Amtsleitung und es dürfte keine Probleme mehr geben.

Weitere Informationen zu den aktuellen Themen erläutere ich bei den Sachstandsberichten unter dem TOP 7.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

## **Bericht Stadtverordnetenvorsteher anlässlich der Stadtverordnetensitzung am 17. Oktober 2022**

Liebe Anwesende der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, zuhörende Gäste, der Presse, heute ein kurz gefasster Bericht, da wir eine umfangreiche Tagesordnung haben.

Meine Berichte in den vorhergehenden Stadtverordnetensitzungen haben nach wie vor an Aktualität nicht verloren.

Was hat uns in den letzten Wochen bewegt.

Ausfall von Bürgermeister Björn Hartmann. Zuerst war Björn Hartmann bis zum 4. September drei Wochen in Urlaub. Ab dem 5. September bis zum 9. Oktober krank. Seit einer Woche ist er wieder im Amt in der Hoffnung, dass er vollends genesen ist.

In dieser Zeit hat der 1. Stadtrat Thorsten Keller, neben seinem verantwortungsvollen Beruf in Marburg, die Vertretung übernommen. Wir haben eng zusammengearbeitet. Eigentlich nicht unbedingt die Aufgabe des Stadtverordnetenvorstehers, würde der eine oder der andere sagen. Doch situationsbedingt musste es halt sein.

Es waren sehr schwere Wochen, da u.a. die Zuweisung von Flüchtlingen aus der Ukraine auf die Kommunen zugekommen ist.

Wir mussten Wohnraumschaffen. Hier hat der Magistrat eine Prioritätenliste erstellt. Natürlich hat diese nicht bei allen Bürgerinnen und Bürgern Zustimmung gefunden.

Es waren unangenehme Entscheidungen zu treffen. Ich bin der Meinung, dass wir mit der Unterbringung der Flüchtlinge, die als Schutzsuchende zu uns gekommen sind, eine schwere Aufgabe haben.

Auch sind die Vereine zu verstehen, die nach der Corona-Krise gerade wieder am Aufbau ihrer Vereinsaktivitäten sind, dass diese nicht begeistert davon sind, wenn wir Dorfgemeinschaftshäuser schließen müssen, um dort Flüchtlingen ein Quartier zu bieten.

Nach wie vor rufen wir dazu auf, privaten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, damit wir schnellstmöglich die Häuser wieder zu ihrer ursprünglichen Nutzung zurückführen können.

Leider führte gerade diese Aufgabe auch zu persönlichen Diffamierungen der Verantwortungsträger, z.B. „Soll der Ambrosius doch die Flüchtlinge in sein Haus legen“ sind unsinnige Äußerungen manches Zeitgenossen.

In den Leuner Nachrichten und auf der Homepage der Stadt Leun haben wir eine Bürgerinformation zu diesem Thema veröffentlicht.

Ein herzliches Dankeschön gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, besonders Patrick Späth und Stefan Putz, des Bauhofes. Dank an den 1. Stadtrat Thorsten Keller und an Claus-Peter Schweitzer als stellvertretendem Stadtverordnetenvorsteher, der mit mir zusammen hier auch Termine übernommen hat, ferner ein Dank an die heimischen Firmen, die Aufträge geschoben haben, um der Stadt zu helfen.

Im Moment sind die Zuweisungen des Kreises ausgesetzt, das gibt uns ein wenig Spielraum.

Doch der Krieg geht weiter mit noch schrecklicherer Brutalität, besonders der Zivilbevölkerung gegenüber. Den Medien können wir entnehmen, dass der Flüchtlingsstrom wieder stärker wird und nicht nur aus der Ukraine.

Auch hatte ich schon in meinem letzten Bericht auf die Energiekrise hingewiesen und darum gebeten, dass uns den politischen Verantwortungsträgern ein Konzept zum Energie sparen in den öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden vorgelegt wird. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Näheres werden wir hoffentlich nachher bei den Sachstandsberichten hören. Ferner ist es wichtig, dass wir entsprechendes Krisenmanagement aufbauen, wenn diese Energiekrise kommt.

Entsprechende Vorschläge vom Stadtbrandinspektor habe ich an die Fraktionsvorsitzenden geschickt. Hier ist dringender Handlungsbedarf.

Corona ist noch nicht vorbei. Die Zahlen steigen. Wie gehen wir damit um. Auch ein Thema das uns als Stadtverordnete angeht.

Wie sieht die Lage aus – speziell in der Verwaltung, dem Bauhof und ganz besonders in unseren Kindertagesstätten und den Betreuenden Grundschulen.

Bleibt noch zu erwähnen:

Was ist mit der Umsetzung unserer Beschlüsse:

Hier hören wir auch bei den Sachstandsberichten.

Kommunales Investitionsprogramm, Hessenkasse, Organisationsuntersuchung, Radwegeanschluss, Hollergewann, Energiekrise, u. a.

Was wird mit dem Bau des Feuerwehrhauses, wie ist der Stand in der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Rathaus, wie wird weiterhin mit Home-Office umgegangen.

Wie wird die Erreichbarkeit der Verwaltung verbessert. Hier sollte darüber nachgedacht werden z.B. einen freien Öffnungstermin donnerstags am Nachmittag anzubieten, da ja die Verwaltung da bis 17.30 Uhr ansprechbar ist. u.v.m. was besprochen werden müsste.

... und ganz wichtig, unser Haushalt für das Jahr 2023. Die Verabschiedung und die Genehmigung unseres Haushaltes ist wichtig für die Umsetzung unserer anstehenden Projekte.

Gerne gebe ich Auskünfte zu einzelnen von mir genannten Themenfelder.

Nun, soweit erst einmal.

Wir müssen uns den Herausforderungen gemeinsam stellen.

Noch eine kurze Anmerkung: Im nächsten Jahr steht auch wieder die Bürgermeisterwahl an, deren Vorbereitung bald beginnen muss.

Vielen Dank.

Leun im Oktober 2022

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher

## **TOP 7 Sachstandsberichte Sitzung Stadtverordnetenversammlung 17.10.2022**

### **7.1 Kommunales Investitionsprogramm**

*Die fehlenden Unterlagen bzw. die unterschriebenen Verwendungsnachweise (in Papierform), die Sachberichte und die Beleglisten sind am Freitag dem 12.08.2022 von Bürgermeister Hartmann und 1. Stadtrat Keller unterschrieben und an die WI Bank versandt worden.*

*Von der WI Bank gab es Rückfragen zu dem Einsparpotenzial nach der Sanierung. Die Fragen wurden von der Bauabteilung beantwortet.*

### **7.2 Hessenkasse**

Der Stand der Einzelmaßnahmen:

#### **Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug**

*Die Auftragsvergabe an die Firma Kommunalagentur NRW erfolgte direkt ein Tag nach der letzten Stadtverordnetenversammlung am 26.07.2022.*

#### **Sanierung Feuerwehrhaus Leun**

*Die Sanierung für das Feuerwehrhaus Leun: Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen und befindet sich in Planung. Kurzfristig werden Büros wegen der Absauganlage angeschrieben.*

#### **Sanierung Hochbehälter Stockhausen**

*Die Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen ist erfolgt. Der Vorgang ist in dem Ingenieurbüro in Bearbeitung. Ein Abstimmungstermin im Hochbehälter fand statt. Das Leistungsverzeichnis ist in der Bearbeitung des Büros.*

#### **Sanierung Kanal EKVO**

*Die Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen ist erfolgt. Der Vorgang ist in dem Ingenieurbüro in Bearbeitung. Ein Abstimmungstermin für das weitere Vorgehen fand in dem Ingenieurbüro statt. Heute liegt der Stadtverordnetenversammlung eine Auftragserteilung nach Ausschreibung zur Kanalreinigung und -inspektion für den Stadtteil Stockhausen zur Beschlussfassung vor.*

*In einer Pressemitteilung des Hessischen Ministerium der Finanzen wurde am 19.09.2022 mitgeteilt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass der Landtag eine Fristverlängerung um zwei Jahre bis zum Jahresende 2026 beschließt, dies erklärte Hessens Finanzminister Michael Boddenberg.*

#### **Austausch von Straßenlampen mit LED-Beleuchtung**

*Die Maßnahme befindet sich in Vorbereitung.*

### **7.3 Schutzsuchende in der Stadt Leun**

*Wir haben in den letzten Wochen meist Freitag einen Zuweisungsbescheid über bis zu 10 Personen erhalten. Es wurden folgende stätische Liegenschaften in folgender Reihenfolge belegt:*

*DGH Bissenberg – beide Mietswohnungen, altes Hausmeisterhaus zwischen Schule und Kita Biskirchen, alte Gaststätte im DGH Bissenberg, das Haus der Begegnung in Leun und bis jetzt das DGH Stockhausen wurden umgebaut.*



*Nach aktuellem Stand der Liste der Zuweisungen an die Kommunen haben wir in Leun ein Ist von 96 und ein Soll von 116 Personen. Die Differenz von -20 ist für Leun vorgegeben, aktuell haben wir in unseren Häusern noch eine Kapazität für 20 Personen.*

*Wenn diese Kapazitäten alle erschöpft sind, geht es weiter mit den verbleibenden restlichen öffentlichen Gebäuden in der Stadt Leun. Dies sind das Haus des Gastes in Biskirchen, das alte Feuerwehrhaus in Leun, die Alte Schule in Bissenberg, die „Grüne Au“ in Biskirchen. Zuletzt wird dann die Turnhalle in Leun belegt so der aktuelle Plan.*

*Vorletzte Woche haben wir die Info erhalten, dass in der vergangenen Woche die Zuweisung ausgesetzt wird, letzten Woche haben wir die Info erhalten, dass die Zuweisung auch für diese Woche ausgesetzt, da der Lahn-Dill-Kreis fast keine Flüchtlinge mehr aus der Ukraine zugewiesen bekommt. Der Lahn-Dill-Kreis erhält verstärkt Asylsuchende aus Syrien, Afghanistan, Türkei, Irak, Iran.*

#### **7.4 Organisationsuntersuchung**

*Eine Firma hatte sich vorgestellt. Mit einer weiteren Firma sollte ein Gespräch stattfinden, was durch unterschiedliche Abwesenheiten verschoben wurde. Ein Termin für November soll nun stattfinden.*

#### **7.5 Radwegeanschluss**

*Wir haben von Hessen Mobil einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.407.700 Euro erhalten. Dies sind 75% der zuwendungsfähigen Kosten.*

*Der Radwegeanschluss für den Ulmtalradweg ist in der Planung von dem beauftragen Büro Zick-Hessler, Wetzlar. Für die Planung der Brückenbauwerke ist das Büro Lennard Schutz, Wetzlar beauftragt und diese bereits tätig.*

#### **7.6 Hollergewann**

*Der stand der Grundstücke im Gewerbegebiet Hollergewann:*

*- SJ Immobilien GmbH – Luxzaun. Das Grundstück wurde zur Vorbereitung der anstehenden Vermessung, die heute Morgen stattgefunden hat, von der Firma gemäht. Man möchte noch in diesem Jahr den Bauantrag einreichen.*

*- Die Grundstücksverkäufe an die Firmen Liske und Haak sind in Vorbereitung zur Beurkundung beim Notar.*

*- Bei dem Grundstücksverkauf für die Firma Schöffler Metallbau, liegt der Verwaltung der Vertragsentwurf seit vergangener Woche vor.*

#### **7.7 Überlegungen zur Bewältigung der Energiekrise in der Stadt Leun**

*Die Absenkungen der Raumtemperaturen in verschiedenen Häusern wurde bereits beauftragt und teilweise durchgeführt. Überlegungen wegen Stromeinsparungen im Bereich Straßenbeleuchtung stehen wir in Kontakt mit der EAM.*

#### **7.8 Zielentwicklung / Dorfmoderation**

*Dort haben wir im Juli einen Förderbescheid erhalten und das Büro Henriette Klinkhart, Wetzlar beauftragt. Unter TOP 3 fand bereits eine Kurzvorstellung statt und die Vorgehensweise wurde erläutert.*



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

### Martinskirche

Erstellt von:  
Arnd Pauker

Datum:  
23.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Sozialausschuss	06.10.2022		
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

### Sach- und Rechtslage:

Übernahme der Begründung aus der Anlage des Antrages:

SPD – FWG - Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius, für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich im Namen der SPD, FWG und GRÜNE-Fraktion folgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung aufzunehmen:

#### LEADER 2022/23

Für die 2023 startende Förderperiode des LEADER-Programms hat der Verein für Heimatgeschichte Leun e.V. das Projekt "Martinskirche - Fenster in die Geschichte" vorangemeldet. Im aktuellen Leitbild der Förderregion Lahn-Dill-Wetzlar (vorgestellt am 18.05.22 im DGH Holzhausen) war das Leuner Projekt dementsprechend aufgenommen worden, und zwar im Handlungsfeld "Kultur, Jugend, Bildung, Mobilität und Daseinsvorsorge". Als sog. "Leuchtturm-Projekt" ist eine konkrete Antragstellung im Jahr 2023 damit aussichtsreich.

#### Grundstück-Situation

Voraussetzung für eine erfolversprechende Antragstellung durch die Stadt Leun ist aber, dass die Stadt über das Grundstück verfügen kann, entweder als Eigentümerin oder durch einen langfristigen Pachtvertrag. Der aktuelle Besitzer (Landwirt Müller) ist grundsätzlich bereit, das Grundstück an die Stadt zu übertragen, allerdings nur im Tausch gegen entsprechend gleichwertiges Ersatzland. Es handelt sich um das Grundstück Flur 12, Flurstück 16. Siehe Anlage PDF. Erschwert wird die Situation dadurch, dass der Landwirt die Fläche als Ersatzland im Zuge des B49-Ausbaus erhalten hat, diese aber noch nicht im Grundbuch an ihn übertragen wurde. Eingetragen ist hier immer noch der Zwischenerwerber HLG.

#### Handlungsbedarf

Um in die festgefahrene Grundstückssituation (Landwirt/HLG/HessenMobil) in Bewegung zu bringen, war das Projekt „Martinskirche Leun“ Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen

der Stadt Leun werden. Ein Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung wird angestrebt, der den Magistrat in die Lage versetzt, entsprechende Grundstücksverhandlungen mit dem derzeitigen Besitzer und der HLG zu führen. Für eine erfolgversprechende Anmeldung im LEADER-Programm 2023 sind entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2023 einzustellen.

Aufgestellt 13.07.2022

Karl-Günter Süß

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Projektkosten sind derzeit geschätzt mit		110.900 EUR
Davon förderfähig im LEADER-Programm		90.000 EUR
Zuschuss im LEADER-Programm 75%	=	67.500 EUR
<b>Verbleibender Eigenanteil Stadt Leun</b>	<b>=</b>	<b>43.400 EUR</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun nimmt das vorgestellte Konzept "Martinskirche - Fenster in die Geschichte" grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung im LEADER-Programm 2023 zu schaffen, hier insbesondere Grunderwerb bzw.-Tausch und Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushalt 2023.

### Anlage(n):

1. Antrag Martinskirche

# SPD – FWG - Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Antrag der Fraktionen von SPD, FWG und Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius, für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich im Namen der SPD, FWG und GRÜNE-Fraktion folgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung aufzunehmen:

## **Antrag/Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun nimmt das vorgestellte Konzept "Martinskirche - Fenster in die Geschichte" grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung im LEADER-Programm 2023 zu schaffen, hier insbesondere Grunderwerb bzw.-Tausch und Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushalt 2023.

## **Begründung:**

### LEADER 2022/23

Für die 2023 startende Förderperiode des LEADER-Programms hat der Verein für Heimatgeschichte Leun e.V. das Projekt "Martinskirche - Fenster in die Geschichte" vorangemeldet. Im aktuellen Leitbild der Förderregion Lahn-Dill-Wetzlar (vorgestellt am 18.05. 22 im DGH Holzhausen) war das Leuner Projekt dementsprechend aufgenommen worden, und zwar im Handlungsfeld "Kultur, Jugend, Bildung, Mobilität und Daseinsvorsorge". Als sog. "Leuchtturm-Projekt" ist eine konkrete Antragstellung im Jahr 2023 damit aussichtsreich.

### Grundstück-Situation

Voraussetzung für eine erfolversprechende Antragstellung durch die Stadt Leun ist aber, dass die Stadt über das Grundstück verfügen kann, entweder als Eigentümerin oder durch einen langfristigen Pachtvertrag. Der aktuelle Besitzer (Landwirt Müller) ist grundsätzlich bereit, das Grundstück an die Stadt zu übertragen, allerdings nur im Tausch gegen entsprechend gleichwertiges Ersatzland. Es handelt sich um das Grundstück Flur 12, Flurstück 16. Siehe Anlage PDF. Erschwert wird die Situation dadurch, dass der Landwirt die Fläche als Ersatzland im Zuge des B49-Ausbaus erhalten hat, diese aber noch nicht im Grundbuch an ihn übertragen wurde. Eingetragen ist hier immer noch der Zwischenerwerber HLG.

### Handlungsbedarf

Um in die festgefahrene Grundstückssituation (Landwirt/HLG/HessenMobil) in Bewegung zu bringen, war das Projekt „Martinskirche Leun“ Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen der Stadt Leun werden. Ein Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung wird angestrebt, der den Magistrat in die Lage versetzt, entsprechende Grundstücksverhandlungen mit dem derzeitigen Besitzer und der HLG zu führen. Für eine erfolversprechende Anmeldung im LEADER-Programm 2023 sind entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2023 einzustellen.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Projektkosten sind derzeit geschätzt mit	110.900 EUR
Davon förderfähig im LEADER-Programm	90.000 EUR
Zuschuss im LEADER-Programm 75% =	67.500 EUR
<b>Verbleibender Eigenanteil Stadt Leun =</b>	<b>43.400 EUR</b>

Aufgestellt 13.07.2022  
Karl-Günter Süß





## Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

### EKVO, Bestands- und Zustandserfassung im Stadtteil Stockhausen - Kanalreinigung und -inspektion

Erstellt von:  
Stefan Putz

Datum:  
21.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	04.10.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

#### Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der EKVO wurde zur Bestands- und Zustandserfassung im Stadtteil Stockhausen von dem Büro HS Ingenieure eine Ausschreibung zur Kanalreinigung und -inspektion für den Stadtteil Stockhausen durchgeführt.

Es wurden die Firmen:

1. Augustin Entsorgung, Meppen
2. Canal-Control+Clean, Barsbüttel
3. Lobbe Kanaltechnik
4. Onyx Rohr- und Kanalservice, Kassel
5. Reusch, Limburg

zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Der Submissionstermin fand am 08.09.2022 um 11 Uhr im Rathaus der Stadt Leun statt.

Nach der Prüfung der Angebote, wurde von dem Büro HS Ingenieure der Vergabevorschlag für die Firma:

Wilhelm Reusch GmbH  
Gartenstr. 2-4  
65550 Limburg  
gemacht.

Die Firma hat mit der Angebotssumme von 54.603,75 € (brutto) das günstigste Angebot abgegeben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Stadt Leun und Fördermittel der Hessenkasse

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag zur Kanalreinigung und -inspektion im Stadtteil Stockhausen an die Firma Wilhelm Reusch, Gartenstr. 2-4, 65550 Limburg für 54.603,75 € (brutto) zu vergeben.

Anlage(n):

1. Vergabevorschlag EKVO Stockhausen

HS Ingenieure GmbH . Colemanstraße 5 . 35394 Gießen

Magistrat der Stadt Leun  
Bahnhofstraße 25  
35638 Leun

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
JM / 5822

Ihr Ansprechpartner:  
Jens Martin

Datum:  
15.09.2022

**Magistrat der Stadt Leun,  
EKVO, Bestands- und Zustandserfassung im Stadtteil Stockhausen  
Kanalreinigung und -inspektion**

### Erläuterungen und Vergabevorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erforderlichen Arbeiten für die „Kanalreinigung und -inspektion“ gemäß EKVO im Stadtteil Stockhausen wurde nach UVgO (ehem. VOL) als **öffentliche Ausschreibung** am **15.08.2022** auf den folgenden Ausschreibungsplattformen bekannt gegeben:

- 1) Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD)
- 2) bi-Ausschreibungsblatt
- 3) Submissionsanzeiger
- 4) ibau Münster
- 5) Subreport

**Eröffnungstermin** war am Donnerstag, dem **08.09.2022 / 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Leun. Die Anzahl der eingereichten Angebote ist aus der Niederschrift über die Angebotseröffnung zu ersehen.

#### PLANUNG . AUSSCHREIBUNG . BAULEITUNG

HS Ingenieure GmbH . Colemanstraße 5 . 35394 Gießen . Telefon 0641 948869-0 . Fax -99  
info@hsingenieure.de . Geschäftsführer Thorsten Hitz, Daniel Seipp . Registergericht Gießen HRB 9625 . USt-IdNr. DE322468527  
Volksbank Heuchelheim: BIC GENODE51HHE . IBAN DE46 5136 1021 0000 3970 32  
hsingenieure.de

### An Fristen wurde festgelegt:

Ende der Zuschlags- und Bindefrist:	07.10.2022
Ausführungsbeginn:	in Abstimmung mit dem AG, spätestens 12 WT nach Vergabe
Ausführungszeit:	innerhalb <b>30 Arbeitstagen</b> , ab Beginn
Verjährungsfrist für die Gewährleistung:	5 Jahre (BGB)

Die Angebotsauswertung wurde gemäß §41ff. UVgO „Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen“ durchgeführt.

### Prüfung der Angebote:

#### **(1) Formelle Prüfung**

Die Submission wurde von Mitarbeitern der Stadt Leun durchgeführt. Nach erster Durchsicht, ebenfalls durch Mitarbeiter der Stadt Leun, wurden uns die Angebotsunterlagen zur weiteren Prüfung übergeben.

Die fünf zur Submission eingereichten Angebote wurden auf die geforderten Preisangaben, die geforderten Nachweise, die rechtsgültigen Unterschriften sowie auf sonstigen geforderten Eintragungen der Bieter hin überprüft.

Alle fünf Bieter haben die geforderten Unterlagen fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht. Grundsätzlich wurden die Unterlagen auch vollständig abgegeben.

Lobbe+CCC: kein NU-Verzeichnis

Zwei Bieter (Lobbe, CCC) haben jedoch kein Nachunternehmerverzeichnis beigefügt. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle Leistungen in Eigenregie ausgeführt werden.

Von keinem Bieter wurden Veränderungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen und es wurden auch keine Bedingungen genannt, die den Verdingungsunterlagen widersprechen.

## (2) Rechnerische Prüfung

### Hauptangebote

Die anschließend durchgeführte, rechnerische Prüfung der Hauptleistungsverzeichnisse ergab folgendes Brutto-Gesamtergebnis (einschl. 19 % MwSt.):

Bieter	geprüfte Angebots- summe in Euro brutto:	Nachlas s ohne Bed.	Summe, einschl. Nachlass in Euro:	Sonst.	Differenz zu 1. Platz in Euro:	Platz
REUSCH, Limburg-Linter	54.603,75	0%	54.603,75	-	-	1.
AUGUSTIN Entsorgung, Meppen	61.134,47	0%	61.134,46	-	6.530,71	2.
ONYX Rohr- u. Kanalservice, Kassel	66.350,77	0%	66.350,76	-	11.747,01	3.
LOBBE Kanaltechnik, Paderborn	82.663,35	0%	82.663,34	-	28.059,59	4.
CANAL- CONTROL+CLEAN, Barsbüttel	93.850,78	0%	93.850,77	-	39.247,02	5.

Nach rechnerischer Prüfung aller eingereichten Hauptangebote ist die Fa. Reusch aus 65550 Limburg-Linter, mit einer Brutto-Angebotsendsumme in Höhe von **54.603,75 Euro**, günstigster Bieter.

Das Ergebnis der rechnerischen Prüfung der Hauptangebote ist in dem beiliegenden Preisspiegel ausführlich und detailliert dargestellt.

### Nebenangebote

Nebenangebote waren nicht zugelassen und wurden auch keine eingereicht bzw. abgegeben.



### **(3) Technische Prüfung**

Im Leistungsverzeichnis wurden die technischen Vorgaben und Randbedingungen der Leistungen und Materiallieferungen in den entsprechenden Positionen anhand der Leistungsbeschreibung vorgegeben. Es wurden von keinem Bieter Änderungen an diesen Vorgaben vorgenommen. Alle fünf Bieter haben demnach die technischen Vorgaben und Randbedingungen akzeptiert und werden diese gleichermaßen umsetzen.

### **(4) Wirtschaftliche Prüfung**

Aufgrund der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung sämtlicher Positionen des Leistungsverzeichnisses, d.h. die Beschreibung der Positionen sind als „standardisierte Leistungen“ ausgeschrieben, würden die fünf Bieter die Maßnahme leistungsmäßig vergleichbar umsetzen.

In den Vorbemerkungen zur Ausschreibung wurde eine Bauzeit von 30 Werktagen für alle Titel des Leistungsverzeichnisses vorgegeben. Demnach ist die Bauzeit eingeschränkt und für alle Bieter gleichermaßen geregelt. Die fünf Bieter haben diese Vorgabe in der Ausschreibung so akzeptiert (siehe „Formelle Prüfung“) und würden die Maßnahme entsprechend umsetzen.

Alle fünf Bieter sind eingetragene Kanalsanierungsfirmen und haben die Qualifikationsnachweise als Fachbetrieb gemäß den beiliegenden Ausschreibungsunterlagen erbracht bzw. könnten nachgefordert werden.

Nur vom Bieter Lobbe liegt kein Nachweis zur Präqualifikation vor. Aufgrund der Platzierung wird auf die Nachforderung zunächst verzichtet.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis sollte demnach über den Preis entschieden werden.

## Wertung der Angebote:

### **1. Wertungsstufe - „Ausschluss wegen formeller oder inhaltlicher Mängel“**

Die Angebote der fünf Bieter wurden formell geprüft. Es liegen von keinem Bieter Veränderungen an den Verdingungsunterlagen vor. Die erforderlichen Nachweise zur Ausschreibung liegen von allen Bietern vor bzw. wurden nachgereicht und die Unterschriften sind vorhanden. Alle Bieter haben die vollständigen Preisangaben in Form von EDV-Ausdrucken getätigt. Die Prüfung dieser Wertungsstufe hat ergeben, dass kein Angebot ausgeschlossen werden kann oder muss.

### **2. Wertungsstufe - „Eignung der Bieter“**

Alle fünf Bieter erweisen sich als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig. Die geforderten Angaben in den Formblättern für die Eignungskriterien und der geforderten Nachweise sind vorhanden bzw. wurden nachgereicht. Die Präqualifikation des Bieters Lobbe liegt zwar nicht vor, könnte aber nachgefordert werden. Für den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens ist dieses Gebot aktuell nicht ausschlaggebend. Von einer Nachforderung wird daher zunächst abgesehen. Die eingereichten Angebote aller fünf Bieter können nach dieser Wertungsstufe gewertet werden.

### **3. Wertungsstufe - „Angemessenheit der Angebotspreise“**

Aufgrund der Preisdifferenz der ersten drei Bieter zu den restlichen beiden, wurde auf eine Detailprüfung der Einheitspreise vom viert- und fünftplatzierten Bieter verzichtet. Beim Gesamtpreis der ersten drei platzierten Bieter sind keine unangemessen niedrigen oder hohen Angebotspreise feststellbar. Diese drei Angebote sind jedoch auf einem niedrigeren Niveau kalkuliert und liegen deutlich unter den Angeboten der beiden anderen Bieter. Einzelne niedrig oder hoch kalkulierte Einheitspreise können dem beiliegenden Preisspiegel entnommen werden.

Die Prüfung dieser Wertungsstufe hat ergeben, dass keines der fünf Angebote ausgeschlossen werden kann oder muss.

### **4. Wertungsstufe - „Wirtschaftlichkeit“**

Alle fünf Angebote sind unter Berücksichtigung der o.a. Prüfung sowie der Feststellungen in den einzelnen Wertungsstufen in die engere Wahl einzubeziehen, um eine einwandfreie Ausführung einschl. Gewährleistung zu erwarten.

## ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG

Die fünf eingereichten Angebote wurden rechnerisch geprüft und den vorbeschriebenen Wertungsstufen unterzogen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote haben ergeben, dass keines der eingereichten Angebote von der Wertung auszuschließen ist.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis sollte demnach über den Preis entschieden werden.

## Vergabevorschlag

Wir schlagen vor, den Auftrag an die Firma

**Wilhelm Reusch GmbH**  
**Gartenstraße 2-4, 65550 Limburg-Linter**

zu ihrem Hauptangebot mit einer Brutto-Angebotsendsumme in Höhe von **54.603,75 Euro** zu vergeben.

Die Fa. Reusch ist ein eingetragenes und zertifiziertes Dienstleistungsunternehmen und erfüllt die geforderten Anforderungen der Ausschreibung.

In Zusammenarbeit mit unserem Büro hat der Bieter bereits vergleichbare Maßnahmen zur besten Zufriedenheit ausgeführt. Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestehen aus unserer Sicht nicht.

Die Urkalkulation in einem verschlossenen Kuvert sollte im Zuge der Auftragserteilung bei der Firma Reusch angefordert werden.

Nach Beratung, Beschlussfassung und Auftragserteilung bitten wir um Mitteilung, bzw. um eine Kopie des Auftragschreibens, damit wir alles Weitere für den Baubeginn vorbereiten können.

Mit freundlichen Grüßen

### Anlage(n):

- Niederschrift über die Angebotseröffnung (Original)
- Angebotsvergleich / Preisspiegel
- 5 geprüfte Hauptangebote





## Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

### Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung;

a) Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Erstellt von:  
Stefan Putz

Datum:  
29.06.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

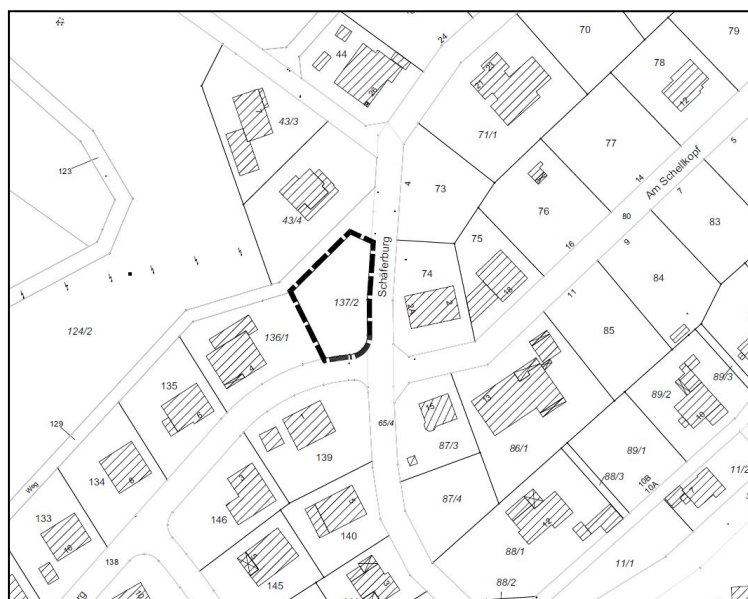
nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	12.07.2022	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	14.07.2022	7.	vorberatend
Finanzausschuss	14.07.2022	7.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	25.07.2022	12.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

### Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



### **Ziel der Planung ist:**

Das städtebauliche Erfordernis zur Bauleitplanung liegt in der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohnbaugrundstücks als ein Beitrag zum städtebaulichen Ziel einer baulichen Innenentwicklung.

### **Zur Bauleitplanung:**

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Sinne § 13 a Abs 1 BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Die Belange der Umwelt werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Stadt Leun

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden nach eingehender Prüfung und Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Leun beschlossen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind klarstellend in die Satzung übernommen worden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist bekannt zu machen, dadurch erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

### Anlage(n):

1. S\_Beg\_Leun\_Lahnbahnhof\_7.2022
2. S\_Ae\_Leun\_Lahnbahnhof\_05.07.2022
3. abw\_3(2)4(2)\_Leun\_Lahnbahnhof\_7.2022



# Bauleitplanung der Stadt Leun „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung“

## Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

### Begründung

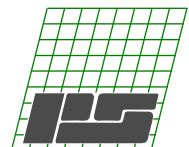


---

Planstand: Satzung Juni 2022  
Bearbeitung: Büro Hendrik Christophel

*Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30  
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT





## Inhaltsverzeichnis

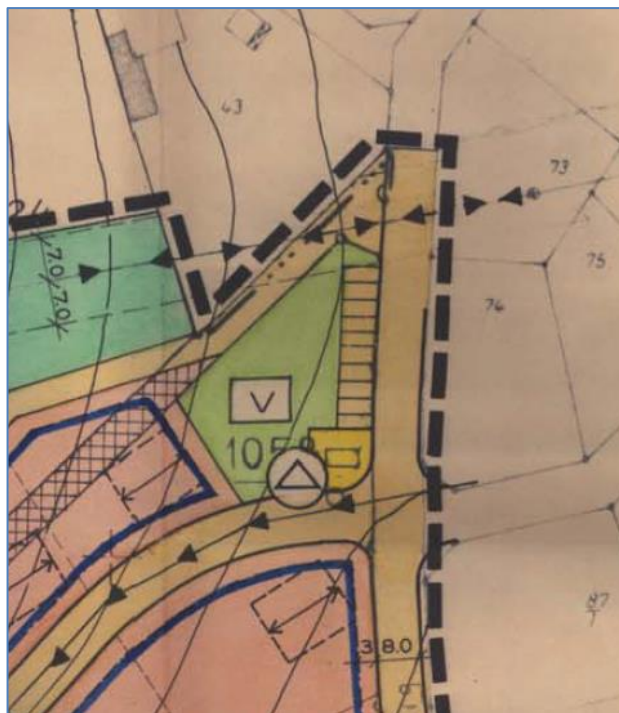
### Teil A: Bebauungsplan

1	Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen .....	1
2	Räumliche Lage des Geltungsbereichs .....	2
3	Übergeordnete Planungen .....	2
3.1	Regionalplan Mittelhessen 2010.....	2
3.2	Sonstige Erfordernisse der Raumordnung .....	3
3.3	Flächennutzungsplan .....	3
4	Verfahren und Verfahrensstand .....	4
5	Städtebauliche Festsetzungen.....	5
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung .....	6
5.3	Bauweise, Baugrenzen.....	6
5.4	Verkehrliche Erschließung .....	7
5.5	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	7
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	7
6.1	Eingriffsminimierende Maßnahmen .....	7
6.2	Der Umweltbericht .....	8
7	Klimaschutz.....	9
8	Ver- und Entsorgungsleitungen .....	11
9	Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz .....	11
10	Boden .....	13
11	Altablagerungen und Altlasten .....	14
12	Denkmalschutz.....	14
13	Kampfmittel .....	15
14	Bodenordnung .....	15

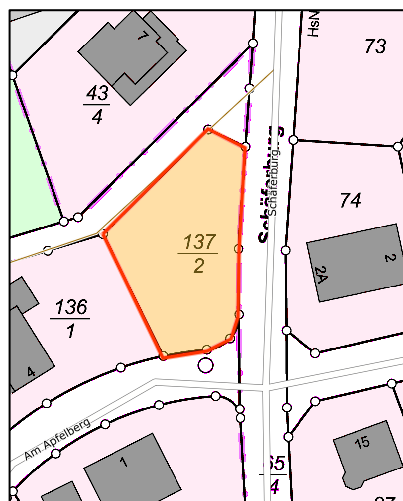


## 1 Veranlassung, Ziele, Rahmenbedingungen

Der Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ setzt für den plangegegenständlichen Teil des Geltungsbereichs Verkehrsflächen, eine Fläche für eine Umformerstation und eine Grünfläche als Bestandteil von verkehrlichen Anlagen fest. Diese städtebaulichen Ziele werden nicht weiterverfolgt, und das städtische Grundstück soll im Sinne einer Innenbereichsverdichtung baulich genutzt werden.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan



Das von der Änderung betroffene Grundstück 137/2



So ist zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ein gemeindliches Handlungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB entstanden.

Die vorliegende Änderungsplanung soll einen Beitrag dazu leisten, der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Bereich Lahnbahnhof Rechnung zu tragen.

## 2 Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage im Bereich Lahnbahnhof am östlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 4 direkt angrenzend an den noch etwas älteren Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schellkopf Lahnbahnhof“ in ruhiger Wohnlage mit guter infrastruktureller und verkehrlicher Anbindung. Die Änderung des Bebauungsplans dient einer flächen- und ressourcensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB für den lokalen Bedarf.

## 3 Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan Mittelhessen 2010



Die Lage des Geltungsbereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist die plangegenständliche Fläche als Vorranggebiet Siedlung-Bestand aus.

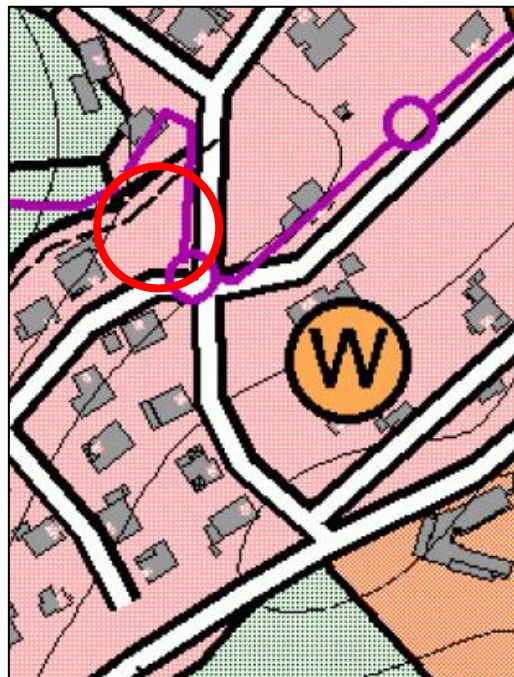


Damit ist die Planung mit den Erfordernissen des Regionalplans vereinbar. Nach dem Prinzip Innenentwicklung von Außenentwicklung sind bislang unbebaute oder unbeplante Flächen innerhalb der Vorranggebiete Siedlung-Bestand zu nutzen. Dieser Vorrang hilft, Erschließungs- und Unterhaltungskosten für Infrastruktureinrichtungen zu vermindern und gleichzeitig die Tragfähigkeit der innerörtlichen Einrichtungen zu unterstützen.

### 3.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Der Regionalplan und das Baugesetzbuch stimmen in dem Ziel überein, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Danach soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme von Flächen erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besteht vorliegend nicht.

### 3.3 Flächennutzungsplan



Das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leun von 2001 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dargestellt, eine Anpassung ist nicht erforderlich.





#### 4 Verfahren und Verfahrensstand

Der Bebauungsplan entspricht den Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:
  - von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird abgesehen,
  - es wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung sowie
  - die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
  - Im vereinfachten Verfahren wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Im beschleunigten Verfahren

- soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
- gelten in den Fällen des § 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens sind erfüllt:

- der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, der Geltungsbereich liegt innerhalb eines bebauten Siedlungszusammenhangs;



- die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unterhalb von 20.000 qm;
- durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter;
- es sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten und
- es sind derzeit keine Bauleitplanverfahren in Durchführung oder Vorbereitung, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

## 5 Städtebauliche Festsetzungen

Zur Ausformung der Grundnormen des § 1 Abs. 5 BauGB und der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitlinien sind zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Orientiert an den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung ist für das Plangebiet ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die allgemeinen Zulässigkeiten:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke

zielen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ab.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,



- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Gegenstand des Bebauungsplans, da sie nicht dem angestrebten Gebietscharakter und damit den Bedürfnissen der Bevölkerung dienen.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist orientiert an den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen und wird aus der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der maximal zulässigen Firsthöhe sowie der zulässigen Zahl der Vollgeschosse gebildet. Dieses Maß der baulichen Nutzung entspricht im Wesentlichen dem Erscheinungsbild der Ortslage in den die Planänderung umgebenden Bereichen. Damit dient es in seiner Gesamtheit einer positiven Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds.

## **5.3 Bauweise, Baugrenzen**

Die Bauweise berührt verschiedene städtebauliche Belange. Neben der Gestaltung des Ortsbilds und der Steuerung der Bebauungsdichte hat der Plangeber die Sicherstellung einer hinreichenden Belüftung und Belichtung sowie sonstige nachbarliche Belange zu beachten. Die festgesetzte offene Bauweise ist nur für bauliche Hauptanlagen relevant.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die städtebaulichen Ziele Gestaltung des Ortsbilds, Erhaltung von Freiflächen, Beschränkung der Versiegelung sowie Steuerung der kleinklimatischen Verhältnisse verfolgt. Ein Zurückbleiben hinter der Baugrenze ist zulässig, ebenso wie geringfügige Überschreitungen. Diese befreiende Ausnahme gilt jedoch nur für Gebäudeteile und nicht das Gebäude selbst. Dementsprechend ist festgesetzt:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nach § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässig.



## **5.4 Verkehrliche Erschließung**

Der Standort Lahnbahnhof ist über den direkten Anschluss an die B 49 und über die Braunfelser Straße nach Süden in den Taunus gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden.

Für den Radverkehr bestehen vielfältige Verknüpfungen mit örtlichen und regionalen/überregionalen Routen im Lahntal. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist über die Lahn-Dill-Weil Verkehrsgesellschaft und die Deutsche Bahn mit dem Bahnhof Leun-Braunfels als Streckenpunkt der Lahntalbahn gewährleistet.

## **5.5 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass sich das Bauordnungsrecht mit dem „Wie“ des Bauens beschäftigt. Sinn und Zweck ist dabei die Gefahrenabwehr sowie die Sicherung ästhetischer, sozialer und klimatischer Aspekte.

Die Gestaltungssatzung trifft Aussagen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, zur Gestaltung von Einfriedungen und zur Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung von Grundstücksfreiflächen. Sie gewährleistet damit die Entwicklung eines weitgehend homogenen Baugebiets und unterstützt die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.

## **6 Berücksichtigung umweltschützender Belange**

### **6.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen**

Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen.

In Anpassung an die neuesten Änderungen des Naturschutzrechts wird hinsichtlich potenzieller Lichtverschmutzung festgesetzt, dass zur Außenbeleuchtung nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochrucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zur Anwendung kommen.

Mit artenschutzrechtlichem Bezug ist die Zeit für eine Baufeldfreimachung zwischen erstem Oktober und Ende Februar festgesetzt.



## 6.2 Der Umweltbericht

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S. 1359) am 20. Juli 2004 besteht die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan. Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren bilden die Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden. Vorliegend gelangt § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB zur Anwendung, im Rahmen dessen von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Gleichwohl sind nach § 1 a BauGB die Belange von Natur- und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Der Bebauungsplan liegt im Innenbereich und wird im Sinne § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gilt gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ sind keine Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutz-, Wasser- oder Forstrecht betroffen.

Rechtlich gebundene oder restriktiv wirksame Flächen bestehen weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld. Das Grundstück wird gegenwärtig fast ausschließlich als mäßig intensiver grasdominierender Vielschnittrasen genutzt.

Für die faunistische Wertigkeit sind die vereinzelt stockenden Bäume maßgeblich, Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Im Fall der Abgängigkeit stehen in der näheren Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume für Kleinvögel zur Verfügung. Ein erhöhtes faunistisches Potenzial ist im Plangebiet nicht gegeben, und es bestehen keine konkreten Hinweise auf besonders zu prüfende Arten oder einen naturschutzrechtlichen Objektschutz.



Oberflächengewässer bestehen nicht. Oberflächennah anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten. Dem Plangebiet kommt keine beachtenswerte Bedeutung für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen, den Immissionsschutz oder die Luftregeneration zu.

Hinweise auf besonders hochwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen bestehen nicht. Eine besondere Funktion für das Landschaftsbild oder die Erholung ist nicht erkennbar. Das Vorhandensein von schützenswerten Kultur- und Sachgütern kann sicher ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die geplante Nutzung ist nicht von bedeutsamen Immissionen in benachbarte Siedungsgebiete auszugehen.

## **7 Klimaschutz**

Maßgeblich für die mit einer künftigen Bebauung einhergehenden Fragen ist das am 1. November 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz – GEG). In diesem Gesetz sind die bis dahin geltenden Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) – das Energieeinsparrecht und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengefasst worden.

Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:

- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
- Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
- Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
- Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
- Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind dabei zunächst beibehalten worden, was vor allem für die Schaffung von dringlich benötigtem bezahlbarem Wohnraum von Bedeutung ist. Mit Blick auf die bundespolitischen Ziele des Klimaschutzes wird jedoch eine





Weiterentwicklung der energetischen Anforderungen notwendig, ohne die wohnungsbaupolitischen Ziele außer Acht zu lassen.

Zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien im Neubau wird die Bauherrschaft durch die Bestimmungen des GEG verpflichtet. Hierfür vorgesehen ist die Nutzung von

- Solarthermie,
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie
- Fern- und Abwärme.

Diese Nutzungspflicht kann nach GEG künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwertkessel erfüllt werden.

Als eine Unterstützung für Projekte und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gibt es die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, sowie von kommunalen Informationsinitiativen“, wonach u.a. Privateigentümer bei der Haus- und Hofbegrünung unterstützt werden können.

Festsetzungen zum Klimaschutz in Bebauungsplänen kommt wegen derzeit noch fehlender Entscheidungen zu deren rechtlichen Wirkungen aktuell nur eine untergeordnete Rolle zu. Der für den Bebauungsplan verbindliche und abschließende Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Festsetzung einer Versorgungsfläche vor.

Hierdurch sind aber die Fragen zum Anschluss- und Benutzerzwang nicht geregelt. Die Stadt als Planungsträgerin hat nur die Möglichkeit, dies über eine kommunale Satzung zu regeln.

Über § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB kann für Gebiete festgesetzt werden, dass bei der Errichtung neuer Gebäude auch Maßnahmen erfolgen, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen. Was mit den aufgezeigten Möglichkeiten allerdings nicht einhergeht, ist eine Pflicht der Bauherrschaft zur Errichtung und zum Betrieb entsprechender Anlagen. Die Fragen hierzu sind bis zum heutigen Tag umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Die vorliegend getroffene Empfehlung zur Festsetzung einer Nutzung der solaren Strahlungsenergie insbesondere durch Photovoltaik wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufgenommen. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der Solarmindestfläche auch ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren vorgesehen werden.



Damit bestehen für die jeweilige Bauherrschaft Handlungsspielräume bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung einer Solarpflicht. (Diese Empfehlung basiert auf einer Muster-Festsetzung der Kanzlei KLN Wetzlar in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.)

Ergänzend oder alternativ hierzu sollten angemessene Regelungen zum Klimaschutz und zur Nutzung, Einsparung und Speicherung von erneuerbaren Energien in zivil-rechtlichen Verträgen getroffen werden, wobei auch hier eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen ist.

## **8 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Rahmen der Bauausführung sind alle erforderlichen Maßnahmen zur leitungsgebundenen Infrastruktur konzeptionell und frühzeitig aufeinander abzustimmen.

## **9 Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz**

### Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über einen Hauptanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz gesichert.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Ortsbereich Lahnbahnhof gewährleistet.

### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets oder eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets. Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht vorhanden.

Messstellen oder Gewinnungsanlagen sind nicht vorhanden. Eine Erdwärmenutzung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig. Der überplante Bereich stellt sich als hydrogeologisch günstig dar (nach HLNUG-Fachdaten).

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis erforderlich.



### Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer und deren Gewässerrandstreifen vorhanden.

### Niederschlagswasser

Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 WHG i.V.m. § 37 HWG zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung sind Gegenstand der textlichen Festsetzungen und bei der weiteren Planung zu beachten.

Insbesondere Niederschlagswasser soll nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden, wobei es aufgrund seines zu erwartenden Keimgehalts als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet ist. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/qm projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.

Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden soll. Dies gilt direkt, aber auch nur insoweit, dass dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen und die Maßnahme technisch auch durchführbar ist.

### Abwasserbeseitigung

Den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung kann Rechnung getragen werden, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,
- die Abwasseranlage den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entspricht,
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird.

Ergänzend zu den abwassertechnischen Belangen wird für das Wohngebiet die Nutzung von Zisternen sowie eine alternative Dachbegrünung festgesetzt.



## 10 Boden

### Nachsorgender Bodenschutz

Der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

### Vorsorgender Bodenschutz

Durch Ausnutzung der abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten für den Bebauungsplan sind die nach § 9 Abs. 1 BauGB möglichen Inhalte für einen vorsorgenden Bodenschutz geregelt:

- Nr. 1: Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Nr. 2: Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Nr. 3: an die Höchstmaße der BauNutzungsverordnung BauNVO angepasste Orientierungswerte für die Nutzungsintensität der Grundstücke,
- Nr. 20 und 25: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grundstücksflächen.

Für die der Planung folgende Bauausführung ist vorzusehen:

- Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden sind sachgerecht vorzunehmen.
- Der Umgang mit Bodenaushub und dessen Wiederverwertung hat fachgerecht zu erfolgen.
- Lagerflächen sind vor Ort aussagekräftig zu kennzeichnen, die Höhe der Bodenmieten darf 2 bzw. 4 m nicht übersteigen (bei Ober- bzw. Unterboden).



- Bodenverdichtungen sind durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden zu vermeiden, um das Infiltrationsvermögen zu erhalten (s. hierzu auch Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen, Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HMUKLV, Stand März 2017).
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter Böden anzulegen.
- Verdichtungen im Unterboden sind zu beseitigen, nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung ist der Unterboden zu lockern und darf danach nicht mehr befahren werden.

Nachfolgende Informationsblätter des HMUKLV sind zu beachten:

Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV 2018)

Boden – damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV 2018).

## 11 Altablagerungen und Altlasten

*Altablagerungen und Altlasten* sind der Stadt Leun weder im Plangebiet noch seiner näheren Umgebung bekannt. Nach Recherchen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Flächen.

### *Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen*

Im Plangebiet sind keine Abfallentsorgungsanlagen oder Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt.

Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 1.9.2018 der Regierungspräsidenten in Hessen) zu beachten.

## 12 Denkmalschutz

Es gibt keine Hinweise auf das mögliche Vorkommen archäologisch relevanter Bodenfunde. Unabhängig von den Ergebnissen gilt folgender Hinweis:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren



Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

### **13 Kampfmittel**

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln, die geräumt werden müssten.

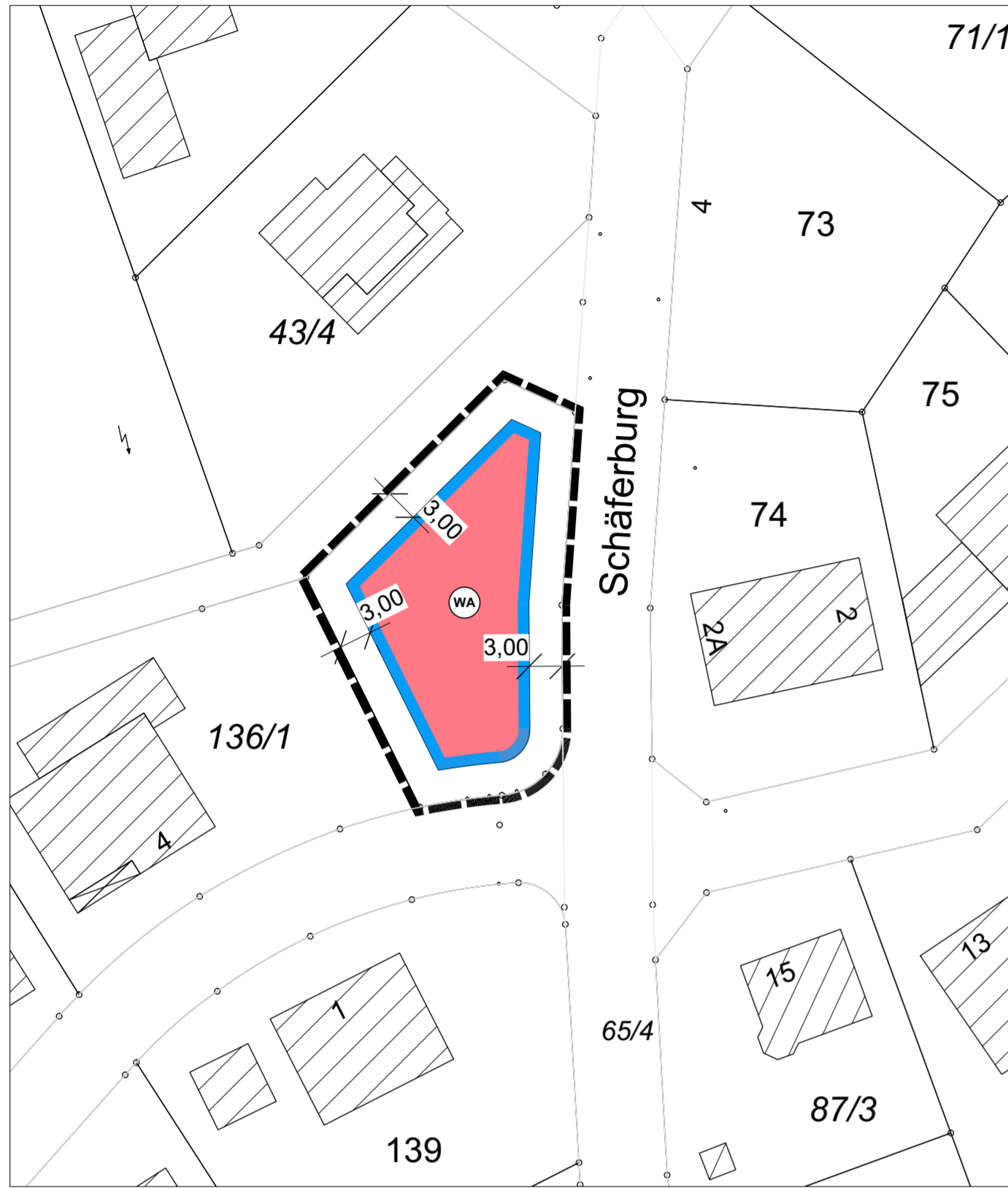
### **14 Bodenordnung**

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung ist für die Umsetzung des Bebauungsplans kein Bodenordnungsverfahren i.S. §§ 45 ff. BauGB erforderlich.





**Stadt Leun**  
**"Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4", 1. Änderung**  
 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB



**I. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), GebäudeEnergieGesetz (GEG) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Die in dem Änderungsplan getroffenen Festsetzungen ersetzen und ergänzen mit Erlangung ihrer Rechtskraft die im Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ bisher getroffenen Festsetzungen. Die im übrigen getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben von den Änderungen unberührt.

	GRZ	GFZ	FHmax	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
WA	0,4	0,8	9 m	o	II

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt das engere Maß

**II. Zeichenerklärung**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)**
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
- FH<sub>max</sub>** Firsthöhe, gemessen in m über der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1)2 BauGB)**
- Baugrenze**
- o** offene Bauweise
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Bemaßung**

**III.a Textliche Festsetzungen:**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- In dem als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzten Plangebietsteil sind zulässig:
- Wohngebäude
  - die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen
- sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

- 2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Nutzungsschablone angeführten Orientierungswerte für die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die maximal zulässige Firsthöhe sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 2.2 Als Bezugspunkt für die zulässige Höhe gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der Grundstücksmitte. Bei den durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken gilt die niedriger gelegene Straße als Bezugspunkt.
- 3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)**

3.1 Festgesetzt ist die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand.

4 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

- 4.1 Garagenzufahrten, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.
- 4.2 Baufeldfreimachung und Eingriffe in Gehölzstrukturen erfolgen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar.
- 4.3 Zur Außenbeleuchtung sind nur Leuchten mit warmweißen LED-Lampen oder Natrium-Hochdruckdampfampfen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

5 **Gebiete zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) 23 b BauGB)**

- 5.1 Die Solarmindestfläche zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie beträgt mindestens 30 % der nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs.
- 5.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

**III b. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs festsetzungen nach (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO):**

**1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 (1) 1 Nr. 1 HBO)**

- 1.1 Thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.
- 1.2 Staffelgeschosse sind nicht zulässig.
- 2 **Gestaltung von Einfriedungen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 3 HBO)**
- 2.1 Einfriedungen sind zulässig als Maschendraht- oder Holzlatzenzaun in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Rank- bzw. Schlingpflanzen oder als selbständige Laubhecke.
- 2.2 Einfriedungen müssen einen Mindestbodenabstand von 15cm einhalten, Mauersockel sind unzulässig.
- 3 **Begrünung von baulichen Anlagen und Grundstücksfreiflächen gem. (§ 91 (1) 1 Nr. 5 HBO)**
- 3.1 Nicht überbaute und nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen sind zu mindestens 50 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 3.2 In den Vorgärten ist die Verwendung von nicht wasserdurchlässigen Folien mit Stein- oder Schotterauflagen nicht zulässig.
- 3.3 Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen einzugrünen.

**III c. Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise**

- 1 **Denkmalschutz**
- 1.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind sie gem. § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. §21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 2 **Zur Verwertung von Niederschlagswasser**
- 2.1 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. (§ 37 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz HWG).
- 2.2 Das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwenden. Das in Zisternen gesammelte Regenwasser ist aufgrund seines zu erwartenden Keimgehaltes als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll mindestens 25 Liter/m<sup>2</sup> projizierte Dachfläche betragen. Eine Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zulässig.
- 2.3 Ist eine Zisternennutzung nicht möglich, soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- 3 **Ver- und Entsorgung**
- 3.1 Die Entwässerung des Plangebiets hat im Trennsystem zu erfolgen.
- 3.2 Haus- und Grundstücksdrainagen dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4 **Bodenschutz**
- 4.1 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Alllasten wahrgenommen werden, erfolgt deren unverzügliche Anzeige an das Dez. 41.4 des RP Gießen.
- 4.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Herstellung des Planums der Gebäude in dem hierfür erforderlichen Umfang vorzunehmen. Unbelasteter Bodenaushub wird auf dem Grundstück wiederverwertet.
- 4.3 Es wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.
- 5 **Baublauf**
- 5.1 Werden Verlegungen von Telekommunikationsanlagen erforderlich, ist für das Vorhaben ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom Netzproduktion abzustimmen.
- 5.2 Zur Vermeidung von Unfällen und Störungen der Energieversorgung haben alle mit Erd- und Straßenbauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen beauftragten Firmen, öffentlichen Auftragnehmer sowie selbst ausführenden Privatpersonen vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Bestandspläne der Versorgungsträger einzusehen und die Arbeiten erforderlichenfalls abzustimmen. Notwendige Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen.
- 5.3 Bei Baumpflanzungen im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Versorgungsleitung 3 m betragen. Bei geringeren Abständen sind zum Schutz der Versorgungsleitungen senkrecht gestellte Betonplatten zu verwenden. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Baumpflanzung und Versorgungsleitung bis auf 0,5 m verringert werden. In jedem Fall sind Pflanzmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen mit dem Versorgungsbetrieb im Vorfeld abzustimmen.
- 6 **Rationeller Umgang mit Energie**
- 6.1 Für betroffene Gebäude und ihre Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Wassererwärmen, Kühlen und Beleuchten gilt das GebäudeEnergieGesetz (GEG 2020). Im neunten Teil regelt das Gesetz den schrittweisen Übergang von den bisherigen Regeln - EnEG 2013, EnEV 2014/ab 2016 und EEWärmeG 2011. Dieser Teil umfasst die Paragraphen 110-114, wobei es sich um folgende Aspekte handelt:
- Anlagentechnik und EU Ökodesign-Richtlinie
  - Geltende Vorschriften für Bauvorhaben
  - Energieausweise und Kennwerte in Anzeigen
  - Aussteller für Energieausweise im Wohnbestand
  - Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur Registrierung und Kontrolle

**IV. Verfahrensvermerke:**

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am \_\_\_\_\_
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_

Die Bekanntmachungen erfolgten in den „Leuner Nachrichten“

**Ausfertigungsvermerk:**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Leun, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**  
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Leun, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

**Stadt Leun**

**"Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4", 1. Änderung**

Quelle: OpenStreetMap

Übersichtskarte 1 : 10.000

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

	Format	60 x 90	Maßstab	1 : 500
Art der Änderung / Planstand	Datum		Bearbeiter	/ digit. Bearbeiter
Entwurf	28.03.2022		H. Christophei / L. Kuhlmann	A. West
Satzung	05.07.2022		H. Christophei / A. West	

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT  
 Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung  
 Breiter Weg 114,  
 35440 Linden-Leihgestern  
 www.seifert-plan.com

Tel. 06403/ 9503 - 12  
 Fax 06403/ 9503 - 30  
 e-mail: hendrik.christopheil@seifert-plan.com



Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Bissenberg

Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“, 1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen



**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:**

1. RP Gießen, Sammelstellungnahme vom 25. Mai 2022
2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser v. 24. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen vom 20. Mai 2022
4. Archäologische Denkmalpflege vom 9. Mai 2022
5. Telekom vom 19. Mai 2022

**Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:**

1. RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst vom 25. Mai 2022
2. Amt für Bodenmanagement vom 17. Mai 2022
3. Kreisausschuss, Amt für den ländlichen Raum vom 5. Mai 2022

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Bürgerin aus Leun vom 11.5.2022



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114

35440 Linden-Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/116-2014/11  
Dokument Nr.: 2022/717298  
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: hch  
Ihre Nachricht vom: 22.04.2022  
Datum: 25. Mai 2022

## Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anregungen und Hinweisen:

### Bauleitplanung der Stadt Leun

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lahnbahnhof Nr. 4“ im Stadtteil Lahnbahnhof

### Verfahren nach § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.04.2022, hier eingegangen am 02.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

### Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von rd. 0,1 ha festgesetzt werden. Der gültige Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) weist den Planbereich als *Vorranggebiet (VBG) Siedlung Bestand* aus, die Planung dient daher der Nachverdichtung gemäß Ziel 5.2-5 RPM 2010. Überlagert wird der Geltungsbereich durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen*. Aufgrund der lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme ist jedoch von keiner erkennbaren Beeinträchtigung der Klimafunktionen auszugehen.

Insgesamt ist die Planung mit den Vorgaben des RPM 2010 vereinbar.

### 1. RP Gießen, Sammelstellaungnahme

Beschlussempfehlung:

*Obere Landesplanungsbehörde*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planvorhaben mit den Vorgaben des RPM 2010 vereinbar ist.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

**Nachsorgender Bodenschutz:**

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Leun einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu **Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können**. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

**Vorsorgender Bodenschutz:**

Die Stellungnahme wird umgehend nachgereicht.

**Bergaufsicht**

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten und Fundnachweise außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

*Industrielles Abwasser, ... , Altlasten, Bodenschutz*

*Nachsorgender Bodenschutz*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planungsraum keine Altablagerungen, stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Flächen befinden, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Auch der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor; die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im laufenden Bauleitplanverfahren dauerhaft beteiligt.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

*Vorsorgender Bodenschutz*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ist keine Stellungnahme nachgereicht worden.

*Bergaufsicht*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

**Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126**

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen liegt keine Betroffenheit des Belanges Landwirtschaft/Feldflur vor. Es werden aus Sicht des Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Meine Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Dez. 41.3 Kommunales Abwasser/Gewässergüte, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 43.2 Immissionsschutz, Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit

*Landwirtschaft*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die genannten Dezernate sind am Verfahren nicht beteiligt, da sie der Lage des Plangebiets und seiner direkten Einbindung in die Infrastruktureinrichtungen des Stadtteils erkennbar nicht in ihren Belangen betroffen sind.



Der Kreisausschuss  
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Stadt Leun  
Bahnhofstr. 25  
Leun  
über:  
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
Linden

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 24.05.2022  
Aktenz.: 26/2022-BE-16-003  
Kontakt: Herr Krell  
Telefon: 06441 407-1718  
Telefax: 06441 407-1065  
Raum-Nr.: D3.131  
E-Mail: fredek.krell@lahn-dill-kreis.de  
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
Servicezeiten:  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Vorhaben: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 - 'Lahnbahnhof' - in  
Leun, Gemarkung Leun, Flur 13, Flurstück 137/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

**Natur- und Landschaftsschutz**

Es bestehen keine Bedenken

**Wasser- und Bodenschutz:**

**Gewässer- u. Hochwasserschutz**

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und auch kein festgesetztes Überschwemmungs- oder Risikogebiet.

**Grundwasser**

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

**2. Kreisausschuss, Abt. Umwelt, Natur und Wasser**

**Beschlussempfehlungen**

*Natur- und Landschaftsschutz*

Es wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan bestehen.

*Wasser- und Bodenschutz*

**Gewässer- und Hochwasserschutz:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

**Grundwasser:** Der Bitte um Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises wird entsprochen.



### **Wasserversorgung / Abwasserableitung**

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Leun sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebene „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise wird verwiesen.

### **Bodenschutz**

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zwar enthalten. Erläuterungen der vorhandenen Bodenfunktionen und deren Bewertung hinsichtlich der Veränderung infolge der geplanten Bebauung fehlen jedoch.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die im Mai 2013, durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen.

Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

### **Altlasten / Bodenverunreinigungen**

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für das betroffene Grundstück eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

**Wasserversorgung, Abwasserableitung:** Die Planänderung soll die bauliche Nutzung eines einzelnen Grundstücks ermöglichen. Wasserversorgung und Abwasserableitung sind durch die Einbindung in die örtliche Infrastruktur gewährleistet.

**Bodenschutz:** Die Obere Bodenschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt und hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben. Hinsichtlich der Anmerkungen wird darauf verwiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt wird. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Aufgrund seiner Lage ist selbst nach dem Bodenvierter Hessen der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie für das im Innenbereich des Stadtteils Lahnbahnhof gelegene Plangebiet keine Bewertung enthalten. Die im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen und Erläuterungen werden als ausreichend angesehen.

**Altlasten/Bodenverunreinigungen:** Im Planungsraum sind keine Altanlagen, stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Flächen vorhanden, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Auch der Stadt Leun liegen keine Kenntnisse über Betriebsstilllegungen oder bisher nicht erfasste ehemalige Deponien im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung vor.

Zur Sicherheit ist in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen Anzeige an das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums zu erfolgen hat.

### Verwaltung

Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

### Fazit:

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Verwaltung und Fazit: Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Ulbricht  
Stellvertretender Abteilungsleiter

**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Bauen und Wohnen

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 20.05.2022  
Aktenz.: 23/2022-BLE-16-003  
Kontakt: Herr Thorbeck  
Telefon: 06441 407-17 15  
Telefax: 06441 407-10 66  
Raum-Nr.: D.03.054  
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de  
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Stadt Leun, OT-Leun  
Bebauungsplan Nr. 4 'Lahnbahnhof', 1. Änderung  
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde:**

Von Seiten der Bauaufsicht besteht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Lahnbahnhof“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind bitte zu beachten:

1.  
Die Angaben zur Höhe im Bebauungsplan unter „Maß der baulichen Nutzung“ erscheint nicht eindeutig beschrieben bzw. verständlich. Hier heißt es: „Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe gilt die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens.“

Eine eindeutiger Beschreibung hierzu wird empfohlen.  
Eine nachträgliche Aufschüttung kann nicht ausgeschlossen werden. Dadurch würde eine neue Ausgangssituation entstehen und die festgesetzte Firsthöhe negativ beeinflussen.

2.  
Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nur in der überbaubaren Fläche errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan Nr. 4 „Lahnbahnhof“ von 1976 wurde seinerzeit festgelegt, dass Garagen so anzuordnen sind, dass ein Stauraum vom 5,00 m vorhanden ist.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar  
Tel.: 06441 407-0  
Fax: 06441 407-1051  
info@lahn-dill-kreis.de  
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

**3. Kreisausschuss, Abt. Bauen und Wohnen, FD Bautechnik**

**Beschlussesempfehlungen**

*Untere Bauaufsichtsbehörde*

Zu 1:

Zur eindeutigeren Beschreibung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung: Als Bezugspunkt für die zulässige Höhe gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der Grundstücksmitte. Bei durch zwei Straßen erschlossenen Grundstücken gilt die niedriger gelegene Straße als Bezugspunkt.

Zu 2:

Die in dem Änderungsplan getroffenen Festsetzungen ersetzen und ergänzen die im Bebauungsplan „Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 4“ bisher getroffenen Festsetzungen. Die im Übrigen getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben von den Änderungen unberührt. Aus § 23 Abs. 5 BauNVO ergibt sich zudem die Zulässigkeit von Nebenanlagen und von baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unmittelbar aus der Vorschrift selbst.

Diese oder eine ähnliche Festsetzung findet sich in dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung nicht wieder.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionschutzrechtlichen Belange geprüft.


Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind auf der Planunterlage unter „III c Nachrichtliche Übernahme, Punkt 1. Denkmalschutz, 1.1 Hinweis auf § 21“ vorhanden.

Freundliche Grüße



Decker

*Immissionsschutz*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

*Untere Denkmalschutzbehörde*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und dass die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern in der Planunterlagen enthalten sind. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 55293 Wiesbaden

## Planungsgruppe Seifert

Aktenzeichen  
Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski  
Durchwahl (0611) 6906-141  
Fax (0611) 6906-137  
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 09.05.2022

### Bauleitplanung der Stadt Leun „Lahnbahnhof BP Nr. 4, 1 1. Änderung“ Hier Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich eine bandkeramische Siedlung.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten Prospektionsschnitte gefordert, die Auskunft über die

Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski  
Bezirksarchäologin

## 4. Archäologische Denkmalpflege

### Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den Fall, dass auf einem der letzten unbebauten Grundstücke des Stadtteils jetzt erstmals bodenkundliche Denkmäler auftreten sollten, enthält der Bebauungsplan den entsprechenden Hinweis zum Denkmalschutz. Zur Berücksichtigung der Belange der archäologischen Denkmalpflege wird dies als angemessen angesehen.

## Hendrik Christophel

---

**Von:** Ines.Hartz@telekom.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Mai 2022 15:05  
**An:** hendrik.christophel@seifert-plan.com  
**Betreff:** Bauleitplanung der Stadt Leun "Lahnbahnhof Bebauungsplan Nr. 1.Änderung  
**Anlagen:** Leun Lahnbahnhof.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im südlichen Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Zeit nicht geplant.

Zur Versorgung des neuen Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.  
Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung.

Zur Erstversorgung der neuen Gebäude wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter [www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung](http://www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung).

Mit freundlichen Grüßen

Ines Hartz

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Technik Niederlassung Südwest

**Ines Hartz** *(Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)*

PTI24 Fulda

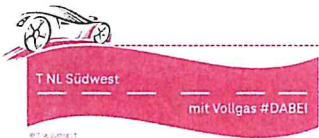
Team Breitband 2

Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

(Tel.) +49 641 963-7070

E-Mail: [ines.hartz@telekom.de](mailto:ines.hartz@telekom.de)

<http://www.telekom.de>



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

## 5. Telekom

### Beschlussempfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im erforderlichen Fall werden die weiteren Planungen frühzeitig mit der Telekom abgestimmt.



11.05.2022

Stadt Leun  
Bahnhofstraße 25  
  
35638 Leun

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Leun,  
Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung im Stadtteil Lahnbahnhof**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Magistrat,  
verehrte Stadtverordnete,

sicherlich sind Wohnbaugrundstücke in Hinblick auf den Zuzug neuer Bewohner wichtig für unsere Gemeinde. Gleichwohl sind es unter anderem Plätze der Begegnung, die einen Ort für die Anwohner lebenswert machen.

Die aktuelle Bauleitplanung der Stadt Leun sieht vor, den ursprünglichen Kinderspielplatz und Generationen-Begegnungsort, im Ortsteil Lahnbahnhof zu einem Bauplatz umzuwidmen.

Der Lahnbahnhof verfügt weder über einen Dorfplatz, noch über ein Dorfgemeinschaftshaus oder Grillplatz wie die anderen Leuner Ortsteile. Die letzte von ursprünglich vier Wirtschaften am Lahnbahnhof wurde kürzlich abgerissen.

Nun gedenkt die Stadt, das einzige, im Besitz der Allgemeinheit befindliche Grundstück am Lahnbahnhof, welches sich zudem bestens als Begegnungsort eignet, abzustoßen. Dieser Platz in zentraler und geschützter Lage mit einem wunderschönen, inzwischen über 40 – 50 Jahre gewachsenen Baumbestand, welcher im Sommer Schatten spendet, ist nicht nur ideal als Kleinkinderspielplatz geeignet, sondern auch als Rastplatz für ältere Spaziergänger sowie Radfahrer, die hier verkehren. Ein wunderbarer Treffpunkt der Generationen. Am Lahnbahnhof hat die Zahl der Kleinkinder, U3, kürzlich stark zugenommen. Zudem entstehen hier gerade 30 neue Wohneinheiten.

Am Dorotheenhof, in Ortsrandlage, gibt es noch einen Spiel- und Bolzplatz, welcher aufgrund der Lage, Fläche und Ausstattung für Schulkinder und Jugendliche sehr gut geeignet ist und von diesen gerne, vor allem zum Fußballspielen, genutzt wird. Es gibt

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bürger nach § 3  
Abs. 2 BauGB**

1. Bürgerin aus Leun vom 11.5.2022

**Beschlussempfehlung**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Teil des nun überplanten Geltungsbereichs

- Verkehrsanlagen mit Stellplätzen,
- eine Fläche für eine Umformerstation und
- eine Grünfläche als Teil von Verkehrsanlagen

und keinen „Kinderspielplatz und Generationen-Begegnungsort“ fest. Aufgrund nicht vorhandenen Mobiliars wird die Fläche hierzu auch nicht entsprechend genutzt. Gerade der Stadtteil Lahnbahnhof wird wegen seiner idyllischen Lage und der unmittelbaren Umgebung von der Allgemeinheit geschätzt.



hier zwar auch einen Sandkasten, aufgrund der ungeschützten Lage, ist dieser insbesondere im Sommer jedoch kaum nutzbar. Die abgeschiedene Lage verhindert zudem ein generationenübergreifendes Zusammenkommen.

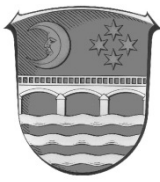
Ich bitte darum, die Entscheidung bezüglich der geplanten Umwidmung und Veräußerung dieses Grundstückes noch einmal gründlich zu überdenken. Ich spreche im Namen der Anwohner, welche sich auf dem Platz die Neuerrichtung einer schönen Sitzgelegenheit, wünschen, welche hier wieder Begegnungen möglich macht. Ebenso wie der Mülleimer, welcher an dieser Stelle auch für die Entsorgung von Hundekotbeutel sinnvoll war, wurde die zuvor vorhandene, verwitterte Bank ersatzlos abgebaut.

Zur Veranschaulichung anbei jeweils zwei Bilder von den beschriebenen Grundstücken / Plätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ziel der Planung ist es daher gerade nicht, ein Grundstück „abzustoßen“, sondern im Sinne einer zwingend erforderlichen Baulandmobilisierung und der auf Innenentwicklung bezogenen Städtebaupolitik, dem bestehenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen.

Für eine theoretische Nutzung als „Dorfplatz“, „Dorfgemeinschaftshaus“, „Grillplatz“ oder „Wirtschaft“ ist die plangegenständliche Fläche nicht geeignet, weswegen in der Abwägung der unterschiedlichen Belange einer baulichen Nutzung der Vorrang eingeräumt wird.



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

**Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun**

Erstellt von:  
Arnd Pauker

Datum:  
22.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	04.10.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2022		vorberatend
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Sozialausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		

### Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Leun hat durch den Lahn-Dill-Kreis Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen bekommen. Hierfür kann die Stadt eine Gebühr erheben, wenn eine entsprechende Satzung erlassen wird.

Da es seitens des Hess. Städte- und Gemeindebundes noch keine Mustersatzung gibt, ist der vorliegende Entwurf dem Satzungsentwurf der Stadt Asslar abgeleitet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzung können Einnahmen erzielt werden, die den bereits entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten gegenüberstehen. Eine Abschätzung der Höhe sowohl der Kosten als auch der Einnahme ist derzeit nicht möglich.

Die Zahl der Unterkünfte und die Zahl der unterzubringenden Personen ist derzeit nicht abschätzbar. Letzte Aussage aus dem Innenministerium war, dass mit einer Verdoppelung der Zuweisungen zu rechnen ist.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt beiliegende Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun.



# **Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun**

Aufgrund

der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), sowie der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in der Sitzung am ..... 2022 folgende

## **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich/ Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Leun ist gemäß §§ 1, 2 Abs 2 Landesaufnahmegesetz Hessen (LAG) verpflichtet, die in § 1 LAG aufgeführten ausländischen Personen auf Weisung des Lahn-Dill-Kreises gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LAG aufzunehmen und Unterzubringen.
- (2) Die Stadt Leun stellt die Unterkünfte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG bereit und ist Träger der Einrichtungen. Durch die Unterbringung wird gemäß § 4 Abs. 3 LAG ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§ 4 Abs. 2 LAG).
- (3) Für die Nutzung der Unterkünfte durch die in Absatz 1 genannten Personen erhebt die Stadt Leun Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Begründung/ Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Begründung des Nutzungsverhältnisses erfolgt mit der Zuweisung der Person durch die Stadt Leun. Soweit keine Zuweisung erfolgt, wird das Nutzungsverhältnis durch die Aushändigung der Schlüssel für die Unterkunft an die Person begründet.

- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt mit vollständiger Räumung der Unterkunft durch die untergebrachte Person und Übergabe der Schlüssel an die Stadt Leun oder die von ihr Beauftragten. Die Absicht der Räumung der Unterkunft ist der Stadt Leun unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.
- (3) Ohne Anzeige nach Abs. 2 erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAG).

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses und wird kalendermonatlich erhoben. Sie endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der Gebühren unberührt. Wird das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonats begründet oder endet dieses innerhalb eines Kalendermonats, vermindert sich die Gebührensschuld entsprechend pro Tag um 1/30.
- (2) Die Gebühr für den ersten Kalendermonat wird erstmalig 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Folgenden wird die im Gebührenbescheid festgesetzte Monatsgebühr am fünften Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jede Person, die in einer Unterkunft der Stadt Leun untergebracht ist. Familienangehörige, Eheleute, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, bzw. Personen in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Personen, denen die Unterkunft als Sachleistung in Höhe des in § 6 Abs. 1 genannten Gebührensatzes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wird, soweit sie nicht über einzusetzendes Einkommen/ Vermögen verfügen.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab und Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr bemisst sich pro Person (zugewiesene oder sonstige untergebrachte Bewohner/innen) und Kalendermonat.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist der Durchschnitt der durch die Stadt Leun für die Unterkünfte aufzuwendende Betrag pro Person und Monat.
- (3) Die Höhe der Gebühr ist in regelmäßigem Abstand, spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen. Bei einer Abweichung von mehr als 5% ist die Unterbringungsgebühr mit Wirkung zum 01.01 des Folgejahres neu festzusetzen.



## **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Die Unterbringungsgebühr beträgt pro Person und Monat **390,00 €**.
- (2) Von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, welchen die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird und deren Einkommen/Vermögen den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigen, deren Einkommen/Vermögen jedoch nicht für die Begleichung der vollständigen Gebühr ausreicht, wird abweichend von § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung eine ermäßigte Gebühr in Höhe des den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übersteigenden anzurechnenden Einkommens/Vermögens erhoben.

## **§ 7 Härtefallregelung**

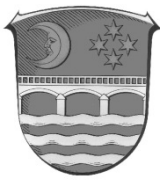
- (1) Die Stadt Leun ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- oder Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.
- (2) Vom Vorliegen einer besonderen Härte ist in der Regel dann nicht auszugehen, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

## **§ 8 Rückwirkende Gebührenerhebung**

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Nr. 2 LAG).

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.



## Vorlage

**Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun**

### Gesamtabschlüsse bei Jahresabschlüssen

Erstellt von:  
Nadine Kaiser

Datum:  
16.08.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:  
 ja       nein       entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	30.08.2022		vorberatend
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

### Sach- und Rechtslage:

Gem. § 112 a Abs. 1 Nr. HGO hat eine Kommune, welche Mitglied in Wasser- und Bodenverbänden ist einen Gesamtabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 112a HGO – Gesamtabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,

In der aktuellen Rechtsprechung der § 112a Abs. 2 HGO sind spätestens die zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 (wesentliche Posten des Jahresabschlusses erläutern, Übersichten Anlagevermögen sowie Verbindlichkeiten und Forderungen und Übertagung Haushaltsermächtigungen) beizufügen.

Im Oktober 2015 hat die Stadtverwaltung gegenüber dem Hessischen Ministerium der Inneren und Sport angezeigt, dass drei Mitgliedschaften bestehen.

Diese drei Mitgliedschaften bestehen bei dem Abwasserverband Ulmtal-Lahn, dem Wasserbeschaffungsverband Dillkreis-Süd sowie dem Ulmbachverband.

Am 12.10.2015 wurde eine Magistratsvorlage erstellt, wo über die Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 112 a Abs. 5 HGO i. V. m. § 53 GemHVO (damalige Gesetzeslage) beschlossen werden sollte, damals mit der Begründung, dass die Bilanzsumme aller Beteiligungen kleiner als 20 % der Bilanzsumme der Stadt Leun ist. Einstimmig beschlossen wurde dies am 08.12.2015. (Anlage)

Mit Änderung des § 112 b Abs. 1 HGO vom 16.05.2020 kann eine Kommune unter einer Einwohnerzahl von 20.000 Einwohnern von der Pflicht für die Erstellung eines Gesamtabschlusses befreit werden. Der Beschluss muss gem. § 112 b Abs. 4 HGO von der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

#### § 112 b HGO – Befreiung vom Gesamtabchluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112 a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.

(3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eineseteiligungsberichts nach § 123 a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

./.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 112 b Abs. 4 i. V. m. § 112 b Abs. 1 HGO unbefristet den Verzicht von Jahresabschluss - Gesamtabchlüssen für die Stadtverwaltung und den Unternehmen, wo die Stadt eine Mitgliedschaft unterhält, da die Gemeinde weniger als 20.000 Einwohner hat.

#### Anlage(n):

1. Vorlage Gesamtabchluss
2. Beschluss Gesamtabchluss



Vorlage zur Magistratssitzung am Dienstag, dem  
.....2015 im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt  
Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**TOP Nr.:**

**Titel: Nicht-Aufstellung eines Gesamtabchlusses**

Erstellt durch:  
Herr Pauker

Datum:  
12.10.2015

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Nach § 122 Abs. 5 S. 2 HGO hat die Gemeinde erstmals zum 31. Dezember 2015 einen zusammengefassten Jahresabschluss aufzustellen. Dies kann unterbleiben, wenn eine Nachrangigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Nach Nr. 1.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO ist von einer Nachrangigkeitsgrenze von 20 % der Bilanzsumme auszugehen. Wenn also die Summe der anteiligen Bilanzsummen aller Beteiligungen kleiner als 20 % der Bilanzsumme der Stadt ist, kann die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses entfallen.

Dies ist in der Stadt Leun ausweislich beiliegender Berechnung der Fall.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat beschließt, für die Stadt Leun keine zusammengefassten Jahresabschlüsse aufzustellen, da die Nachrangigkeitsgrenze unterschritten ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

---

## Niederschrift Magistrat



25. Sitzung des Magistrates der Stadt Leun am Dienstag, 8.12.2015 um 17:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Leun, Stadtteil Stockhausen, Bahnhofstraße 25

### Anwesende:

Bürgermeister Joachim Heller –e-  
Erste Stadträtin Silke Naumann –e-  
Stadträtin Karin Niemeier  
Stadträtin Gudrun Schmidt  
Stadtrat Lothar Schmidt

Stadtrat Ralf Schweitzer  
Stadtrat Karl-Heinz Theiß  
Stadtrat Horst Weber  
Stadträtin Inge Wolf

Schriftführer: Arnd Pauker

### Tagesordnung:

- 1) **Anerkennung der Niederschrift über die 24. Sitzung vom 24.11.2015**
- 2) **Kaufverträge**
- 3) **Bauanträge**
- 4) **Zuschussanträge der Vereine**
- 5) **Rückstände der Stadtkasse**
- 6) **Fortschreibung Zukunftsplanung**
- 7) **Personalangelegenheiten**
- 8) **Jahresabschlüsse 2013 – 2015**

### Beschluss:

Der Magistrat beschließt, die Firma Rewecon mit der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2015 zu beauftragen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen).

---

## **9) Gesamtabchluss**

### **Beschluss:**

Der Magistrat beschließt, für die Stadt Leun keine zusammengefassten Jahresabschlüsse aufzustellen, da die Nachrangigkeitsgrenze unterschritten ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig (7 Ja-Stimmen).

## **10) Pflanz- und Blumenbeete in der Stadt Leun**

## **11) Verschiedenes**

Ende der Sitzung: 18:13 Uhr.  
Leun, 9. Dezember 2015

Ralf Schweitzer  
Stadtrat

Arnd Pauker  
Schriftführer